

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen



# **Arbeitsschutz**

## **Jahresbericht 2000**

## Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Wandel in der Arbeitswelt sind Veränderungen der Belastungs- und Beanspruchungsmuster der arbeitenden Menschen verbunden. Die Ergebnisse einer im Berichtsjahr durchgeführten europaweiten Befragung von mehr als 20.000 Beschäftigten durch die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin zeigen auf, dass psychische Belastungen in Folge von Arbeitsverdichtungen, erhöhter Arbeitsintensität, Zeit- und Termindruck nach den Beeinträchtigungen des Muskel-Skelett-Systems am häufigsten als arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme benannt werden. So gaben ein Drittel der Befragten Rückenschmerzen, 28 Prozent Stress und je 23 Prozent Muskelschmerzen an Nacken und Schulter bzw. allgemeine Erschöpfungszustände als Ursache an. Daneben bestehen unverändert die herkömmlichen Belastungen u.a. durch Lärm, Staub, ermüdende Körperhaltungen oder körperlich schwere Arbeit.

Um in dieser Situation Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu verbessern, muss das Instrumentarium der Arbeitsschutzbehörden erweitert werden. Information und Beratung von Arbeitgebern, Beschäftigten und Verbrauchern werden immer wichtiger, weil sowohl die Verhältnisse in den Betrieben als auch das Verhalten der Beschäftigten beeinflusst werden müssen. Und damit dies alles von Dauer ist, sind die Beteiligten möglichst frühzeitig von notwendigen Maßnahmen zu überzeugen. Gleichwohl bleiben auch Aufsicht und Kontrolle notwendig.

Die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg stellt sich diesen Herausforderungen. Zu ihren Aktivitäten zählen u.a. die ständige Aktualisierung und Erweiterung des Internetangebots und von Informationsdatenbanken, die Erstellung von Handlungshilfen, zielgruppenbezogene Veranstaltungen z. B. mit Kammern, Innungen, Berufsschulen, Berufsverbänden, Gewerkschaften oder auch Präsentationen auf Ausstellungen und Messen zu Themen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Das brandenburgische Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin koordiniert die entsprechenden Aktivitäten der 16 Bundesländer gegenüber der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao. In der Arbeitsschutzverwaltung wird derzeit ein Modell erprobt, mit dessen Hilfe die Aufsichtstätigkeit rechnergestützt und prioritätengerecht wirksamer gesteuert werden soll.

Eine weitere Herausforderung ist die Gewährleistung der effektiven und umfassenden Marktaufsicht zu technischen Produkten auf der Grundlage bestehender Gesetze. Diesbezügliche Anforderungen ergeben sich aus der im EU-Vertrag verankerten Verpflichtung, nur solche Produkte auf den Markt zu bringen, die keine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit darstellen. Diese Aufgabe hat erhebliche Bedeutung für den Schutz von Verbrauchern und Beschäftigten gleichermaßen und verlangt neue Aktivitäten.

Im Mai 2000 setzte Brandenburg sein Fachkonzept "Für eine sichere und gesunde Arbeitswelt" in Kraft. Damit haben wir uns eine

gute Basis zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen geschaffen. Die Umsetzung des Fachkonzeptes fordert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung in neuer Weise und steigert die Anforderungen an ihre Tätigkeit. Angesichts der sich ständig weiter entwickelnden Fach- und Rechtsmaterie ist das "lebenslange Lernen" auch für die Arbeitsschützer ein wichtiges Erfordernis. Demzufolge wurde im Jahr 2000 ein umfassendes Fortbildungsprogramm gestartet, um die Aufsichtskräfte für die neuen Anforderungen fit zu machen. Dabei geht es nicht allein um fachliche und methodische Qualifizierung. Die umfassende Prävention aller arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen verlangt auch eine ausgeprägtere soziale Kompetenz und Handlungsfähigkeit.

Vielseitig qualifiziert sein, Kompetenz und Handlungsfähigkeit erwerben - das ist auch notwendig angesichts der organisatorischen und damit einhergehenden personellen Veränderungen im Bereich der Arbeitsschutzverwaltung. Mit der Zusammenlegung der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt (Oder) und Eberswalde haben wir die Strukturen konzentriert. Auch mit geringerer Personalstärke muss die Erfüllung der fachlichen Aufgaben gewährleistet bleiben. Um die Ansprechbarkeit für Unternehmen, Bürger und

Partner zu sichern und die Präsenz in der Fläche zu erhalten, entstand neben dem Amtssitz in Eberswalde eine Regionalstelle in Frankfurt (Oder). Sie verfügt über Arbeitsplätze mit moderner Technik für die regionalen Aufsichtskräfte und ist zugleich Anlaufpunkt für alle, die Anträge, Anliegen oder Beschwerden vorbringen wollen. Diese einschneidende Umstrukturierung verlief nicht unproblematisch. Ich danke daher allen Kolleginnen und Kollegen in Eberswalde und Frankfurt (Oder) für das Verständnis, die Bereitschaft und das große Engagement zur Überwindung der Schwierigkeiten.

Abschließend danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der brandenburgischen Arbeitsschutzverwaltung für die geleistete Arbeit. Der Jahresbericht belegt die Vielfalt der Aufgaben, aber auch die dynamische Entwicklung und die neuen Herausforderungen auf den Gebieten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Beschäftigten und Verbrauchern. Trotz schwieriger werdender Rahmenbedingungen wurden diese qualitativ neuen Aufgaben mit hoher Einsatzbereitschaft gemeistert. Dies verdient Respekt und Anerkennung. Ich wünsche allen Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs viel Erfolg in dem Bemühen, die Qualität des Arbeitsumfeldes ständig zu verbessern.



Alwin Ziel

Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen  
des Landes Brandenburg

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	3
<b>Leitbild</b> .....	7
<b>Teil 1 Schwerpunktmaßnahmen</b>	
1. Umsetzung der Biostoffverordnung in ausgewählten Branchen und Beratung der Unternehmen bei der Gefährdungsbeurteilung .....	9
2. Sicherheit auf Baustellen - Umsetzung der Baustellenverordnung .....	16
3. Überprüfung und Beratung der Hersteller von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen hinsichtlich ihrer Verpflichtung bei der Erstellung der Sicherheitsdatenblätter nach Gefahrstoffverordnung .....	19
4. Überprüfung der Sicherheit in Automatisierungsbereichen von Beton- und Betonfertigteilwerken .....	22
5. Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Leiharbeitnehmern (LAN) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) .....	24
<b>Teil 2 Tätigkeitsbericht der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</b>	
<b>1. Organisation und Personal</b> .....	27
<b>2. Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte und Einzelbeispiele aus der Tätigkeit</b>	
2.1 Betriebliche Arbeitsschutzorganisation .....	31
2.2 Unfallgeschehen .....	31
2.3 Arbeitsstätten einschließlich Baustellen .....	34
2.4 Sicherheit technischer Arbeitsmittel und Anlagen .....	38
2.5 Gefahrstoffe und Biostoffe.....	52
2.6 Explosionsgefährliche Stoffe .....	55
2.7 Beförderung gefährlicher Güter .....	57
2.8 Strahlenschutz .....	60
2.9 Arbeitszeitschutz .....	63
2.10 Jugendarbeitsschutz .....	67
2.11 Mutterschutz .....	69
2.12 Heimarbeitsschutz .....	71

### **Teil 3    Arbeitsmedizinischer Bericht - Bericht der Abteilung Arbeitsmedizin des LIAA**

<b>1.    Übersicht über die Tätigkeit</b>	
1.1    Außendienst .....	72
1.2    Innendienst .....	72
<b>2.    Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte und Einzelbeispiele aus der Tätigkeit</b>	
2.1    Ausgewählte Berufskrankheiten .....	74
2.2    Arbeitspsychologisches Pilotprojekt .....	75
2.3    Verkehrsmedizinische Begutachtung .....	75
2.4    Arbeitskreis Arbeit und Gesundheit .....	76
2.5    III. Potsdamer BK-Tage .....	76

### **Teil 4    Bericht sonstiger Dienststellen - Bericht der Abteilung Arbeitsschutz, der Stabsstellen und der Allgemeinen Dienste des LIAA**

<b>1.    Organisation und Personal .....</b>	<b>77</b>
<b>2.    Übersicht über die Tätigkeit im Außen- und Innendienst .....</b>	<b>78</b>
<b>3.    Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte und Einzelbeispiele aus der Tätigkeit</b>	
3.1    Chemische Arbeitsbelastungen .....	78
3.2    Sichere Technikgestaltung .....	81
3.3    Physikalische Arbeitsbelastungen .....	83
3.4    Öffentlichkeitsarbeit .....	84
3.5    Aktivitäten als koordinierende Stelle der Länder .....	87
3.6    Vorschriftenwesen .....	88
3.7    Datenverarbeitung .....	89

### **Anhang**

Tabelle 1    Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan .....	92
Tabelle 2    Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich .....	93
Tabelle 3.1    Dienstgeschäfte in Betrieben .....	94
Tabelle 3.2    Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes .....	97
Tabelle 3.3    Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst .....	98
Tabelle 4    Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst .....	99
Tabelle 5    Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst .....	100
Tabelle 6    Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz .....	101
Tabelle 7    Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Gewerbeärztlichen Dienstes .....	102
Tabelle 8    Begutachtete Berufskrankheiten .....	103
Tabelle 9    Tödliche Arbeitsunfälle 2000 .....	109
Verzeichnis 1    Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg .....	111
Verzeichnis 2    Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene .....	113
Verzeichnis 3    Veröffentlichungen .....	116
Abkürzungsverzeichnis .....	118

# Leitbild

## der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg



Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg

### **Wir**

besichtigen Arbeitsstätten und Baustellen, analysieren die Arbeitsbedingungen und beraten unsere Partner zu Fragen der Arbeits- und Produktsicherheit, zum Gesundheitsschutz und zur Gesundheitsförderung der Beschäftigten.

### **Wir**

treten ein für die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze und -abläufe, die Einhaltung der Arbeitszeit, für einen sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen sowie für sichere technische Produkte und Anlagen.

### **Wir**

sind den werdenden Müttern, Kindern, Jugendlichen und Heimarbeitern besonders verpflichtet.

### **Wir**

richten unser Handeln an den rechtlichen und inhaltlichen Maßstäben der Europäischen Union aus.

### **Wir**

bestimmen unsere Tätigkeit am Grad der Gefährdungen und an betrieblichen Bedürfnissen.

**Wir schützen und fördern die Gesundheit der Bürger in der Arbeitswelt**

## Wir über uns

Die teamorientierte Arbeitsweise **aller Mitarbeiter** ist geprägt von Höflichkeit, Achtung, Ehrlichkeit, Offenheit und Respekt.

**Wir** akzeptieren konstruktive Kritik und stellen uns Leistungsvergleichen.

**Wir** gestalten unsere Handlungen verlässlich und transparent.

**Wir** sichern eine fachlich fundierte und termingetreue Aufgabenerfüllung zu.

**Wir** kooperieren mit allen Partnern im Arbeitsschutz und garantieren eine zügige Bearbeitung von Genehmigungen und Erlaubnissen.

**Wir** achten das Prinzip der Gleichbehandlung und ahnden Verstöße gegen geltendes Recht entsprechend der Schwere des Vergehens.

**Wir** sind überzeugt, dass gefährdungsfreie und gesundheitsförderliche Arbeit die Beschäftigten motiviert.

**Wir** fördern die menschengerechte Gestaltung von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten.

**Wir** reagieren auf die Veränderungsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft und passen unsere Arbeitsformen und Strukturen an.

**Wir** bilden uns ständig fort.

## Herausforderungen für die Zukunft

**Wir** stellen uns ein auf die

- Bildung neuer betrieblicher Organisations- und Beschäftigungsformen in Verbindung mit der Flexibilisierung der Arbeitszeit
- Veränderungen der klassischen Belastungsprofile durch die Dienstleistungsgesellschaft mit steigendem Anteil psychischer Belastungen
- steigende Verantwortung für den Schutz der Verbraucher vor gefährlichen Produkten durch die Zunahme des freien Warenverkehrs.

**Wir** begrüßen die Reformen in der Verwaltung und gestalten die Prozesse mit eigenen Konzepten.



# Teil 1 Schwerpunktmaßnahmen

## 1. Umsetzung der Biostoffverordnung in ausgewählten Branchen und Beratung der Unternehmen zur Gefährdungsbeurteilung

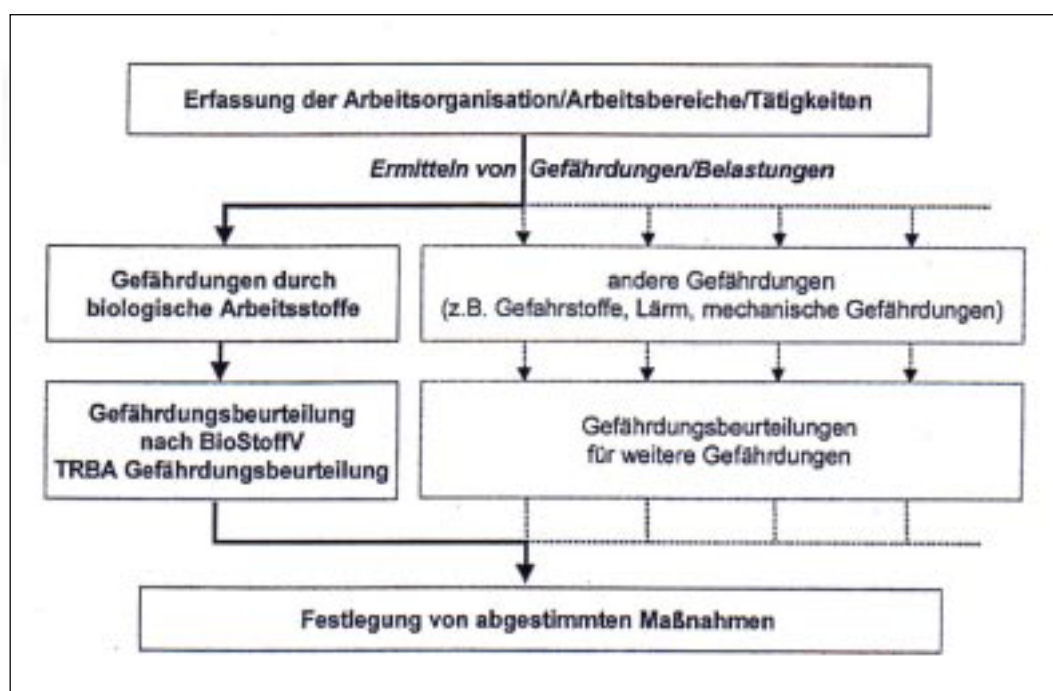
AAS Eberswalde

### 1. Anlass und Ziel

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verlangt vom Arbeitgeber eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen durchzuführen. Die am 01. 04.

1999 in Kraft getretene Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) konkretisiert das Arbeitsschutzgesetz für den Bereich der Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

Abbildung 1:  
Biologische Arbeitsstoffe als Teil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG





Die BioStoffV enthält Mindestvorschriften, um das erforderliche Niveau für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erreichen. Neben den Gefährdungen durch Infektionen werden auch die sensibilisierenden und toxischen Wirkungen der biologischen Arbeitsstoffe mit einbezogen. Eine zentrale Forderung der BioStoffV ist die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Für jede Tätigkeit, bei der eine Exposition durch biologische Arbeitsstoffe auftreten kann, ist die Art, das Ausmaß und die Dauer der Exposition zu ermitteln. Danach sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen festzulegen, damit die Gefährdung der Beschäftigten so weit wie möglich verringert wird. Wesentliche Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung ist die Informationsbeschaffung (§ 5 BioStoffV).

Während in Gesundheitseinrichtungen das Infektionsrisiko schon immer bekannt war und präventive Maßnahmen darauf ausgerichtet sind, werden für eine Reihe anderer Bereiche erstmals spezielle Gefährdungsbeurteilungen und daraus abgeleitete Arbeitsschutzmaßnahmen notwendig. Dies trifft besonders für Betriebe zu, in denen *nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen* ausgeführt werden.

Ziel der im Jahr 2000 durchgeführten Schwerpunktaktion war es, die Umsetzung der BioStoffV zu überprüfen bzw. durch eine gezielte Beratung der Arbeitgeber den Prozess der Umsetzung positiv zu beeinflussen.

## 2. Organisation und Ablauf

Die Schwerpunktaktion wurde in Branchen durchgeführt, in denen *nicht gezielte Tätigkeiten* auftreten. Hier wurden die größten Pro-

bleme bei der Umsetzung der BioStoffV erwartet. Bei den nicht gezielten Tätigkeiten kommen biologische Arbeitsstoffe als Begleitstoffe oder Kontaminationen vor. Sie sind oft der Spezies nach nicht oder wenig bekannt, die Tätigkeiten sind nicht auf die biologischen Arbeitsstoffe ausgerichtet und die Exposition der Beschäftigten ist nicht bekannt.

Im ersten Schritt wurden die Vorgehensweise festgelegt sowie eine Checkliste erarbeitet. Jedes Unternehmen wurde schriftlich über die beabsichtigte Besichtigung informiert. Gleichzeitig erhielt der Arbeitgeber eine Kurzinformation zu den sich aus der BioStoffV ergebenden Pflichten. Nach einem angemessenen Zeitraum wurde die Besichtigung durchgeführt.

Alle Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AAS) des Landes Brandenburg waren an der Durchführung der Schwerpunktaktion beteiligt. Zur Unterstützung der MitarbeiterInnen der AAS nahm der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) an den meisten Überprüfungen teil. Die Aufsichtsdienste der Berufsgenossenschaften (BG) erhielten die Möglichkeit, sich an den Besichtigungen zu beteiligen.

## 3. Ergebnisse

Im Zeitraum von Mai bis November 2000 wurden insgesamt 84 Besichtigungen durchgeführt. In der Übersicht 1 sind die Branchen, die Anzahl der Besichtigungen, die durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen sowie die Anzahl der Beschäftigten aufgeführt, die Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen hatten bzw. sich im Gefahrenbereich aufhielten.

Übersicht 1: Ergebnisse der Überprüfungen zur BioStoffV

Branchen	Anzahl der Besichtigungen	vom Arbeitgeber durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen	Anzahl der Beschäftigten	
			männlich	weiblich
Geflügelhaltung, Mastbetrieb und Legehennenhaltung	22	12	132	180
Geflügelschlachtung	3	1	80	134
Kläranlagen, Fäkalienentsorgung, Kanal-/Rohrreinigung	36	12	452	35
Mechanisch-biologische Bodensanierung	6	4	21	-
Deponie, Müllentsorgung	17	10	245	9
Summe	84	39	930	358

Obwohl die Besichtigung langfristig angekündigt war, hatten nur 45 % der Unternehmen die Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV durchgeführt. Viele Arbeitgeber gaben an, vor der Ankündigung noch nie etwas von der Verordnung gehört zu haben. Ein Unternehmen wollte die Besichtigung ablehnen, weil sie für seine Tätigkeit (Putenmast) nicht zuträfe.

### 3.1 Gefährdungsbeurteilung

Von den insgesamt 39 durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen führten 36 Beurteilungen der nicht gezielten Tätigkeit zu der Zuordnung einer Schutzstufe (Übersicht 2).

Eine erste Begutachtung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen ergab, dass 33 % unvollständig waren: Betriebsabläufe und einzelne Arbeitsschritte waren nicht erfasst, Aufnahme- und Abgabepfade der biologischen Arbeitsstoffe nicht ermittelt sowie Festlegungen der Schutz-

maßnahmen unvollständig oder nicht vorhanden. Ebenso blieb die Rangfolge der Schutzmaßnahmen unbeachtet. Den persönlichen Schutzausrüstungen wurde oft der Vorrang vor technischen Schutzmaßnahmen und organisatorischen Maßnahmen gegeben.

Die von zwei Arbeitgebern vorgenommene Zuordnung der *nicht gezielten Tätigkeit* des Bereiches Deponie/Müllentsorgung zur Schutzstufe 1 konnte nicht akzeptiert werden. Für *nicht gezielte Tätigkeiten* im Bereich der Müllentsorgung ist vom Vorhandensein von Mikroorganismen der Risikogruppe 1 und gegebenenfalls der Risikogruppe 2 (zum Beispiel *Aspergillus fumigatus*) auszugehen. Darüber hinaus ist bekannt, dass die dort auftretenden biologischen Arbeitsstoffe sensibilisierende Wirkungen haben. Damit sind die Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 1, die sich auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen beschränken, nicht ausreichend.

Übersicht 2 : Branchen und vom Arbeitgeber ermittelte Schutzstufe im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

Branche	vorhandene Gefährdungsbeurteilungen	Schutzstufe 1	Schutzstufe 2	Schutzstufe keine	unvollständige Beurteilung der Gefährdung
Geflügelhaltung	12	6	5	1	6
Geflügelschlachtung	1			1	1
Kläranlagen	12		12		2
Bodensanierung	4		4		2
Deponie	10	2	7	1	2
<b>Summe</b>	<b>39</b>	<b>8</b>	<b>28</b>	<b>3</b>	<b>13</b>

Die unterschiedliche Zuordnung der Tätigkeiten im Bereich Geflügelhaltung resultierte aus den verschiedenen betrieblichen Bedingungen. Es zeigte sich der Trend, expositionsintensive Tätigkeiten, wie das Ein- und Ausstallen der Tiere, an sogenannte Arbeitstrupps in externer Dienstleistung zu vergeben.

An einigen Besichtigungen im Bereich Geflügelhaltung und -schlachtung nahmen die den Tierbestand betreuenden Veterinäre teil. Im Verlauf der Gespräche stellte sich heraus, dass das Fachwissen der Tierärzte im Rahmen der Durchführung von Gefährdungsbeur-

teilungen sehr wertvoll sein kann und durch den Arbeitgeber genutzt werden sollte.

Ein Unternehmen aus dem Bereich Deponie/Müllentsorgung wollte sich im Vorfeld der Gefährdungsbeurteilung über die Belastung durch biologische Arbeitsstoffe informieren und vergab einen entsprechenden Auftrag an einen externen Gutachter. Der Spezialist stellte das Vorhandensein eines breiten Spektrums potentieller Erreger von Wundinfektionen, wie z. B. Tetanus- und Gasbrand-Clostridien, fest. Während die Beschäftigten gegen Tetanus durch Aktivimpfung geschützt werden können,

gibt es gegen Gasbrand keinen prophylaktischen Schutz. Deshalb sollten Verletzungen so rasch wie möglich ärztlich versorgt werden. Leider wurden die vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung von Haut- und Wundinfektionen durch das Unternehmen nicht umgesetzt. Weiterhin fehlte eine betriebliche Festlegung (z. B. in der Betriebsanweisung) in Bezug auf das nicht zu unterschätzende Infektionsrisiko durch Ratten. Selbst tote Ratten können Überträger folgender Erreger sein:

- Kuhpockenviren, Erreger der Kuhpocken,
- Leptospira-Arten, Erreger des Morbus Weit und anderer Leptospirosen,
- Pasteurella multocida, Erreger der Pasteurellose,
- Streptobacillus moniliformis, Erreger des Rattenbiss- oder Haverhill-Fiebers,
- Yersinia pseudotuberculosis, Erreger von chronischen Darminfektionen, Arthritis und Sepsis.

Vom Gutachter wurde deshalb empfohlen, den direkten Hautkontakt zu vermeiden und die Schutzhandschuhe, mit denen Ratten angefasst wurden, zu desinfizieren oder gefahrlos zu beseitigen.

In zwei weiteren Betrieben der Müllentsorgungs- und Deponie-Branche waren im Vorfeld der Besichtigungen Messungen durch die Berufsgenossenschaft erfolgt.

In einer Geflügelschlachtereie und zwei Geflügelmastanlagen konnten Messergebnisse zur Untersuchung auf Chlamydien (Ornithose-Erreger) und Salmonellen vorgelegt werden.

Alle anderen Unternehmer nutzten Veröffentlichungen und branchenspezifische Publikationen zur Gefährdungsbeurteilung.

### **3.2 Bauliche und organisatorische Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung**

#### *Geflügelhaltung*

Gemäß der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 230 sind beim Umgang mit gesundheitlich unverdächtigen Nutztieren

die grundlegenden Schutzanforderungen erfüllt, wenn die allgemeinen Hygieneregeln (TRBA 500) eingehalten werden. Bei der Überprüfung der Mindestanforderungen wurden jedoch gerade in diesen Betrieben die meisten Beanstandungen festgestellt.

Unterweisungen über mögliche Gefahren für die Gesundheit, das richtige Verhalten bei einem Krankheitsverdacht (Ornithose) und zum Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen fehlten in 19 der 22 Unternehmen. Vom Arbeitsplatz getrennte Umkleieräume waren in zwei Betrieben nicht vorhanden. Sieben Betriebe hatten keine Einrichtungen zur getrennten Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung. Fünf Arbeitgeber stellten keine Arbeitskleidung zur Verfügung und neunmal erfolgte keine Reinigung der Arbeitskleidung durch den Arbeitgeber. Hautreinigungsmittel wurden fünfmal nicht zur Verfügung gestellt. Der Hautschutzplan fehlte in 19 Unternehmen.

Persönliche Schutzausrüstungen wurden den Beschäftigten in allen Betrieben zur Verfügung gestellt. Sechsmal entsprach der Atemschutz nicht der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV). Einmal wurden gepuderte Latexhandschuhe bereitgestellt.

#### *Geflügelschlachtung*

In diesen Betrieben gab es keine Beanstandungen hinsichtlich der technischen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen. Begünstigend wirkte sich das strenge Hygienereglement zur Erfüllung des Verbraucherschutzes aus. In einem Unternehmen wurde Atemschutz zur Verfügung gestellt, der nicht den Anforderungen der PSA-BV entsprach. Trotz des strengen Hygienereglements und negativer Messergebnisse aus Stichproben wurden Berufskrankheiten-(BK)-Verdachtsfälle (Ornithose) gemeldet.

Auf Grund der Klimabedingungen, der Fließbandarbeit und des nicht auszuschließenden Infektionsrisikos ist die Beschäftigung von Schwangeren nicht zulässig. Durch die Beratung der Arbeitgeber konnte ein Arbeitsplatzwechsel von Schwangeren erreicht werden.

Da die Erkrankungen der Beschäftigten auf die Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen zurückgeführt werden können, wurde der Arbeitgeber darauf hingewiesen, dass die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren ist.

#### *Klärwerke, Fäkalienentsorgung, Kanal- und Rohrreinigung*

Die Klärwerke wurden in den vergangenen 10 Jahren neu gebaut oder grundlegend saniert. Beanstandungen hinsichtlich der baulichen Anforderungen gab es nicht. In zwei Klärwerken wurden die nicht an geeigneter Stelle vorhandenen Waschgelegenheiten beanstandet. Die Waschgelegenheiten waren zu weit vom Arbeitsort entfernt. Ein größeres Problem stellten die nicht mitgeführten Wascheinrichtungen auf Kraftfahrzeugen dar. Durch die persönliche Hygiene können Schmierinfektionen verringert werden. Deshalb war es nicht zu akzeptieren, dass 64 % der Unternehmen keine Desinfektionsmittel, Hautschutz- und -pflegemittel zur Verfügung stellten.



Abbildung 2:  
Beispiel eines Hautschutzplans

Der Hautschutzplan fehlte in 20 Betrieben. Die Arbeitskleidung wurde in sechs Fällen nicht durch den Arbeitgeber gereinigt. Ein weiterer Mangel war der fehlende Augen-/Gesichtsschutz für Reinigungsarbeiten mit Hochdruckreinigern.

#### *Mechanisch-biologische Bodensanierung*

In den besichtigten Betrieben wurden Böden behandelt, die biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 1 und 2 enthielten. Eine besondere Gefährdung ist bei der Behandlung dieser Böden nicht zu erwarten und die Maßnahmen der Schutzstufe 1 sind ausreichend. Beanstandungen gab es in allen sechs Unternehmen hinsichtlich der fehlenden Hautschutzpläne und der Bereitstellung von Hautreinigungsmitteln. Die Reinigung der Arbeitskleidung erfolgte bei zwei Unternehmen nicht durch den Arbeitgeber.

#### *Deponie, Müllentsorgung*

1996 wurde eine Schwerpunktaufgabe zum Arbeitsschutz auf Deponien durchgeführt. Aus diesem Grund war die Anzahl der Beanstandungen im Vergleich zu den anderen Branchen sehr gering.

Der fehlende Hautschutzplan war am häufigsten zu beanstanden. Mobile Technik wurde oft mit Hochdruckgeräten gereinigt. Geeignete persönliche Schutzausrüstungen zum Schutz vor mit biologischen Arbeitsstoffen belasteten Aerosolen wurden in sechs Unternehmen nicht zur Verfügung gestellt.

### **3.3 Betriebsanweisungen und Unterweisung**

Die Unterweisung und Information der Beschäftigten über das bestehende Gefährdungspotential ist eine entscheidende Voraussetzung für eine richtige und umfassende Verhaltensprävention.

Beschäftigte, die Kontakt mit Geflügel haben, sind einem Infektionsrisiko gegenüber Ornithose ausgesetzt. Um eine rasche Diagnosestellung und wirksame antibiotische Behandlung sicherzustellen, müssen Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit über das Erkrankungsrisiko, die Symptome einer Ornithose

und die Notwendigkeit eines Arztbesuches unterrichtet werden. Durch eine rechtzeitige Behandlung kann die Ornithose geheilt werden, unbehandelt ist sie sehr gefährlich. [“Aus der Analyse von 15 Ornithosefällen (davon zwei mit tödlichem Ausgang)”. In: Arbeitsmed.Sozialmed.Umweltmed. 35 (2000) 3]

Arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen nach § 12 Abs. 1 BioStoffV lagen

in 34 besichtigten Betrieben vor. Die Unterweisung der Beschäftigten entsprechend § 12 Abs. 2 BioStoffV war zum Zeitpunkt der Durchführung der Schwerpunktaktion nur in 19 Betrieben erfolgt.

Ähnlich unbefriedigend waren die wenigen Unterweisungen zur sicherheitsgerechten Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen.

Übersicht 3: Erstellte Betriebsanweisungen und Unterweisungen, aufgeschlüsselt nach Branchen

Branche	Betriebsanweisungen § 12 Abs.1 BioStoffV	Unterweisung § 12 Abs.2 BioStoffV	Unterweisung zur sicherheitsgerechten Benutzung von PSA (§ 3 Abs.1 PSA-BV)
Geflügelhaltung	11	3	12
Geflügelschlachtung	1	1	1
Kläranlagen	12	7	16
Bodensanierung	4	4	4
Deponien	6	4	6

### 3.4 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Impfangebot

Große Unsicherheit bestand bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Notwendigkeit zum Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge-

untersuchung und zum Angebot von Impfungen (§ 15 BioStoffV). Dies lag auch daran, dass weder der Betriebsarzt noch ein nach BioStoffV ermächtigter Arzt an der Beurteilung der Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe beteiligt wurde.

Übersicht 4: Angebotene Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen

Branche	angebotene Vorsorgeuntersuchung	Angebotene Impfungen				
		Hepatitis A	Hepatitis B	Tetanus	Polio	Diphtherie
Geflügelhaltung	1			1		
Geflügelschlachtung	1					
Kläranlagen	29	29	9	18	4	
Bodensanierung	3	2	2			
Deponien	13	5	3	8		2

Für die Betriebe, die noch keinen Betriebsarzt bestellen müssen, ist es wichtig, dass sie sich für die sachgerechte und vollständige Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe an einen Betriebsarzt

oder einen nach BioStoffV ermächtigten Arzt wenden müssen.

Der Arzt verfügt über das Wissen zum Infektionspotential und über etwaige sensibilisierende und toxische Wirkungen der biologi-

schen Arbeitsstoffe und kann beurteilen, ob die festgelegten Schutzmaßnahmen ausreichend sind, um die Gefährdung der Arbeitnehmer zu reduzieren. Des Weiteren kann nur der Arzt Aussagen machen, welche Impfungen den Beschäftigten anzubieten sind. Der Impfstatus der Arbeitnehmer sollte vor Aufnahme der Tätigkeit überprüft und regelmäßig kontrolliert werden.

#### **4. Maßnahmen und Schlussfolgerungen**

In 70 Besichtigungsschreiben wurden die Beanstandungen aufgezeigt und Termine zu deren Abstellung vorgeschlagen. Die Bera-

tungen werteten die Verantwortlichen als große Hilfestellung bei der Umsetzung der Forderungen. 35 der kontrollierten Unternehmen äußerten den Wunsch nach weiteren Beratungen. Im Rahmen der Betriebsbesichtigungen wurden zahlreiche Dokumentationen zur Informationsbeschaffung übergeben, z. B. Technische Regeln, Musterbetriebsanweisungen und Merkblätter (Ornithosemerkblatt).

Die Ergebnisse zeigen, dass weiterhin Besichtigungen und Beratungen durch die AAS für den Bereich der nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen erfolgen müssen, um den Prozess der Umsetzung der BioStoffV positiv zu beeinflussen.

## 2. Sicherheit auf Baustellen - Umsetzung der Baustellenverordnung

AAS Neuruppin

### 1. Anlass und Ziel

Auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes wurde im Juni 1998 die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung (BaustellV) - verabschiedet. Bereits zum 1. Juli 1998 trat die BaustellV in Kraft, so dass für alle am Bau Beteiligten und insbesondere für die Arbeitsschutzbehörden Handlungsbedarf gegeben war. In Wahrnehmung des Beratungsauftrages nach § 21 (1) ArbSchG beschloss die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg, die Öffentlichkeit im Rahmen einer Schwerpunktaktion zielgruppenorientiert - Bauherren, Architekten, Ingenieure - zu informieren und zu beraten. Dadurch sollte das Hauptziel der BaustellV, die **wesentliche** Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen, erreicht werden - und dies insbesondere vor dem Hintergrund von über 100 tödlichen Arbeitsunfällen allein auf brandenburgischen Baustellen von 1993 bis 1998.

### 2. Organisation und Durchführung

Um flächendeckend aussagefähige Daten zu ermitteln, wurden alle Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des Landes Brandenburg an der Schwerpunktaktion beteiligt. Zusätzlich erfolgte durch das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam (LIAA) eine Unterstützung hinsichtlich der datentechnischen Aufbereitung sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aktion verlief in vier Phasen. Die erste Phase begann im Juni 1998 als Informations- und Aufklärungsphase, da die Adressaten der Baustellenverordnung bisher nicht die originären Ansprechpartner der Arbeitsschutzverwaltung waren. In der zweiten Phase wurden aufbauend auf den Erfahrungen der in vergangenen Jahren durchgeführten Baustellenak-

tionen Arbeitsmaterialien erarbeitet. Die dritte Phase beinhaltete die Pilotierung und Durchführung der Baustellenkontrollen im Zeitraum von Juni bis Dezember 1999 anhand von Checklisten. In der vierten Phase erfolgte die DV-technische Auswertung und Evaluierung der Ergebnisse bis zum 30. Juni 2000.

### 3. Ergebnisse

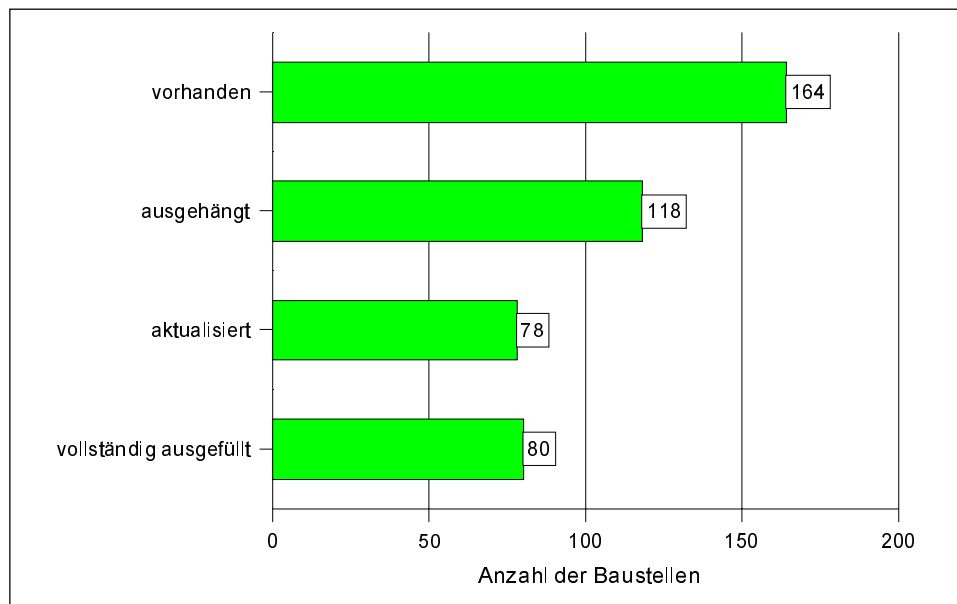
Mit Hilfe und Unterstützung der Brandenburgischen Ingenieur- und der Brandenburgischen Architektenkammer wurden auf Initiative der Arbeitsschutzverwaltung landesweite Workshops zur Baustellenverordnung durchgeführt. Dadurch konnten über 1.200 Bauherren, Ingenieure und Architekten direkt mit den Forderungen der Verordnung vertraut gemacht werden. Gleichzeitig erfolgten Beratungen zur Umsetzung und die Bereitstellung von Hilfsmitteln. Weiterhin verteilten alle unteren Bauaufsichtsämter 10.000 Exemplare der durch die Arbeitsschutzverwaltung entwickelten Informationsblätter an die Bauherren.

Die Baustellen wurden insbesondere hinsichtlich der konkret nachvollziehbaren Forderungen aus der Baustellenverordnung durch die MitarbeiterInnen kontrolliert. Dies sind die Vorankündigung, der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), der oder die bestellte(n) Koordinator(en) für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) sowie die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage.

Von 200 überprüften Baustellen hatten 164 Bauherren oder ihre Beauftragten eine Vorankündigung an das jeweilige AAS geschickt (Abbildung 3).

Anders sah es bei den SiGe-Plänen aus. Es lagen nur 118 Pläne vor, obwohl sie bei 195 Baustellen gesetzlich gefordert waren. Vor Einrichtung der Baustelle waren sogar nur 56 Pläne vorhanden. Das bedeutet, dass erst durch Einfluss der MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzverwaltung die SiGe-Pläne erarbeitet wurden.

Abbildung 3:  
Überprüfte  
Kriterien der  
Vorankündigungen



Die Bestellung geeigneter Koordinatoren bereitete den Bauherren besonders in der Planungsphase erhebliche Schwierigkeiten.

In der Ausführungsphase erhöhte sich die Anzahl der bestellten Koordinatoren von 83 auf 173 Koordinatoren, wobei nicht immer von einer Eignung im Sinne der Baustellenverordnung ausgegangen werden konnte.

Nur 36 Koordinatoren in der Planungs- bzw. 120 Koordinatoren in der Ausführungsphase besaßen eine arbeitsschutzfachliche Qualifikation.

Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage war zum Zeitpunkt der Kontrolle nur in 35 Fällen (17 %) vorhanden.

Obwohl die bestellten Koordinatoren nicht immer die entsprechenden Qualifikationen besaßen, wurde die Arbeitsschutzkoordination bei 116 Baustellen (58 %) als ausreichend eingeschätzt.

Weitergehende Ergebnisse der Schwerpunktaktion und Aussagen zur Baustellensituation können dem veröffentlichten Abschlussbericht entnommen werden.

Übersicht 5: Bestellung von Koordinatoren in der Planungsphase

	Anzahl bestellter Koordinatoren	davon mit arbeitsschutzfachlicher Qualifikation	davon mit baufachlicher Qualifikation
Architekten/Bauingenieure	36	10	36
Meister/Techniker/sonstige Qualifikation	47	26	31
Insgesamt	83	36	67

Übersicht 6: Bestellung von Koordinatoren in der Ausführungsphase

	Anzahl bestellter Koordinatoren	davon mit arbeitsschutzfachlicher Qualifikation	davon mit baufachlicher Qualifikation
Architekten/Bauingenieure	65	44	65
Meister/Techniker/sonstige Qualifikation	108	76	83
Insgesamt	173	120	148



## 4. Maßnahmen und Schlussfolgerungen

Zur Durchsetzung der Baustellenverordnung erfolgten nach der Aufklärungsphase Anhörungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren. In den Anhörungen wurde nochmals Aufklärungsarbeit geleistet. Wurde innerhalb von zwei Wochen eine Vorankündigung nachgeholt sowie innerhalb von sechs Wochen ein SiGe-Plan erarbeitet, blieb es bei einer Verwarnung. In 14 Fällen wurden Anordnungen erlassen sowie vier Bußgeldverfahren eröffnet.

Folgende Schlussfolgerungen wurden abgeleitet:

- Die MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzbehörden werden zukünftig im Rahmen der Besichtigungstätigkeit auf Baustellen ebenso wie bei Unfalluntersuchungen auf die Analyse und Bewertung möglicher Pflichtverletzungen durch alle für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Bau Verantwortung tragenden Personen, d. h. die Bauherren bzw. deren Beauftragten, die Arbeitgeber und die Beschäftigten, achten.
- Der ungenügende Kenntnisstand von Ingenieuren und Architekten zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes muss durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und effektiver durch Aufnahme entsprechender Ausbildungsinhalte in die Rahmenlehrpläne verbessert werden.
- Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit der Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger (UVT) und der staatlichen Arbeitsschutzbehörden sollten mit dem Ziel einer effektiven Umsetzung der Baustellenverordnung, insbesondere im Hinblick auf die Information und Beratung von Bauherren, Ingenieur- und Architekturbüros, sowie mit dem Ziel eines abgestimmten Handelns in der Planungs- und Ausführungsphase abgeschlossen werden.
- Zur Erhöhung der Beratungskompetenz werden die MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzverwaltung zu den Grundlagen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geschult.

### **3. Überprüfung und Beratung der Hersteller von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen hinsichtlich ihrer Verpflichtung bei der Erstellung der Sicherheitsdatenblätter nach Gefahrstoffverordnung**

*AAS Eberswalde*

#### **1. Anlass und Ziel**

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist ein Arbeitgeber, in dessen Betrieb mit Gefahrstoffen umgegangen wird, auf verlässliche und umfassende Informationen zu den verwendeten Produkten angewiesen. Diese Informationen muss der Hersteller oder Einführer des Produktes spätestens bei der ersten Lieferung in Form eines Sicherheitsdatenblattes übermitteln. Die Verpflichtung gilt sowohl für denjenigen, der erstmals in Verkehr bringt oder in die Europäische Union (EU) einführt, als auch für jeden Zwischenhändler oder Händler, der das Produkt erneut in Verkehr bringt. Ausgenommen ist nur der Einzelhandel bei Abgabe an den privaten Endverbraucher.

Sonderaktionen in mehreren Ländern auf Grund immer wieder auftretender Beschwerden von gewerblichen Verwendern über fehlende oder falsche Informationen in Sicherheitsdatenblättern veranlassten den Unterausschuss (UA) 2 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), eine länderübergreifende Aktion zu initiieren. An dieser Schwerpunktaufgabe beteiligten sich nahezu alle deutschen Länder. Die Konzeption wurde von Vertretern einiger Länder unter Federführung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und der Zentralstelle für Arbeitsschutz bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (ZfA) erarbeitet. Die an die Hersteller und Einführer gerichtete Aktion thematisierte die Bedeutung von Sicherheitsdatenblättern als wichtiges Instrument des Arbeitsschutzes insbesondere zur Informationsbeschaffung in Klein- und Mittelbetrieben. Sie hatte das Ziel, die Ersteller der Sicherheitsdatenblätter im Hinblick auf den Arbeitsschutz zu sensibilisieren und damit den Anwendern aktuelle, inhaltlich informative, konkrete und praxisnahe Antworten auf Fra-

gen zur Festlegung von Schutzmaßnahmen zu geben. Besonderes Augenmerk wurde auf die Angaben zu gefährlichen Eigenschaften des Produktes, die Art der Gefahren, die zu erwartende Höhe der Exposition in Abhängigkeit vom Verwendungsverfahren sowie auf Vorschläge für geeignete technische, organisatorische und hygienische Schutzmaßnahmen einschließlich der richtigen persönlichen Schutzausrüstung gerichtet.

#### **2. Organisation und Ablauf**

Die Pilotierung erfolgte im Land Brandenburg im AAS Eberswalde. Da die Kontrollen spezielle chemische Grundlagenkenntnisse erforderten, sollten die Überprüfungen nur von FachaufgabenträgerInnen durchgeführt werden.

Nach der Zustimmung des LASI-UA 2 zu den erarbeiteten Unterlagen wurde eine Einführung und ausführliche Erläuterung der Ziele sowie der Fragebögen für die beteiligten MitarbeiterInnen Brandenburgs durchgeführt.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeSi) beteiligte sich an der Einführung.

Von allen in Brandenburg bekannten Herstellern und Einführern wurden vorab zwei bis drei Sicherheitsdatenblätter abgefordert und im AAS Eberswalde mit Hilfe eines Erhebungsbogens zu den konkreten, arbeitsschutzrelevanten Inhalten auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Mit einem weiteren Erhebungsbogen zum "Innerbetrieblichen Organisationssystem der Erstellung und Verteilung von Sicherheitsdatenblättern" erfolgte die Befragung der zuständigen Mitarbeiter im Betrieb mit gleich-

zeitiger Auswertung der überprüften Sicherheitsdatenblätter. Die Korrelation zwischen den beiden Bögen, der Meinung des Erstellers der Sicherheitsdatenblätter und den tatsächlichen Gegebenheiten beschreibt den Unterschied zwischen Theorie und Praxis.

### 3. Ergebnisse

Die zentrale Auswertung für alle beteiligten Länder erfolgte in der BAuA. Nach Vorlage des Abschlussberichtes im LASI-UA 2 sollen die Ergebnisse in einer Abschlussveranstaltung der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Im Folgenden sind die Ergebnisse des Landes Brandenburg dargestellt.

Die 20 in Brandenburg ansässigen Unternehmen wurden in die Aktion einbezogen. 19 Unternehmen stellten gefährliche Stoffe und Zubereitungen her, während nur eine Firma als Einführer die Produkte an gewerbliche Verbraucher abgab. Drei Hersteller mit Hauptsitz in einem anderen Land sind in die Untersuchung nicht einbezogen worden, weil die Erhebung zum Organisationssystem nur vor Ort sinnvoll ist. Das Ergebnis der Einzelüberprüfung der Sicherheitsdatenblätter wurde an das zuständige Amt für Arbeitsschutz zur weiteren Verwendung übersendet.

In 10 Unternehmen zeigten sich Defizite im innerbetrieblichen Organisationssystem. Weiteren drei Firmen wurden Empfehlungen für die Verbesserung ihres Organisationssystems gegeben.

Eine Auswahl der Ergebnisse ist in Abbildung 4 dargestellt. Die Antworten korrelieren des öfteren nicht mit der Qualitätskontrolle der einzelnen zugehörigen Sicherheitsdatenblätter (SDB).

In 88 % der Firmen wurden die Sicherheitsdatenblätter vom eigenen Personal erarbeitet. So wird eine Produkt- und Informationsnähe erreicht. Die Ersteller waren häufig Diplomchemiker oder Diplomingenieure, so dass die Qualifikation ausreichend ist. Vielmehr mangelte es an Kenntnissen im Chemikalienrecht und am Erkennen der Bedeutung für den Kunden. Manchmal ist man versucht, so wenig wie möglich preiszugeben, um sein Produkt zu schützen und um für unkorrekte Angaben nicht verantwortlich gemacht zu werden.

Es wurden oftmals nicht die aktuell geltenden Vorschriften verwendet. Loseblattsammlungen wurden nur selten vorgehalten oder waren nicht aktualisiert.

Die Stoffrichtlinie 67/548 EWG und die Zubereitungsrichtlinie 88/379 EWG waren nur in

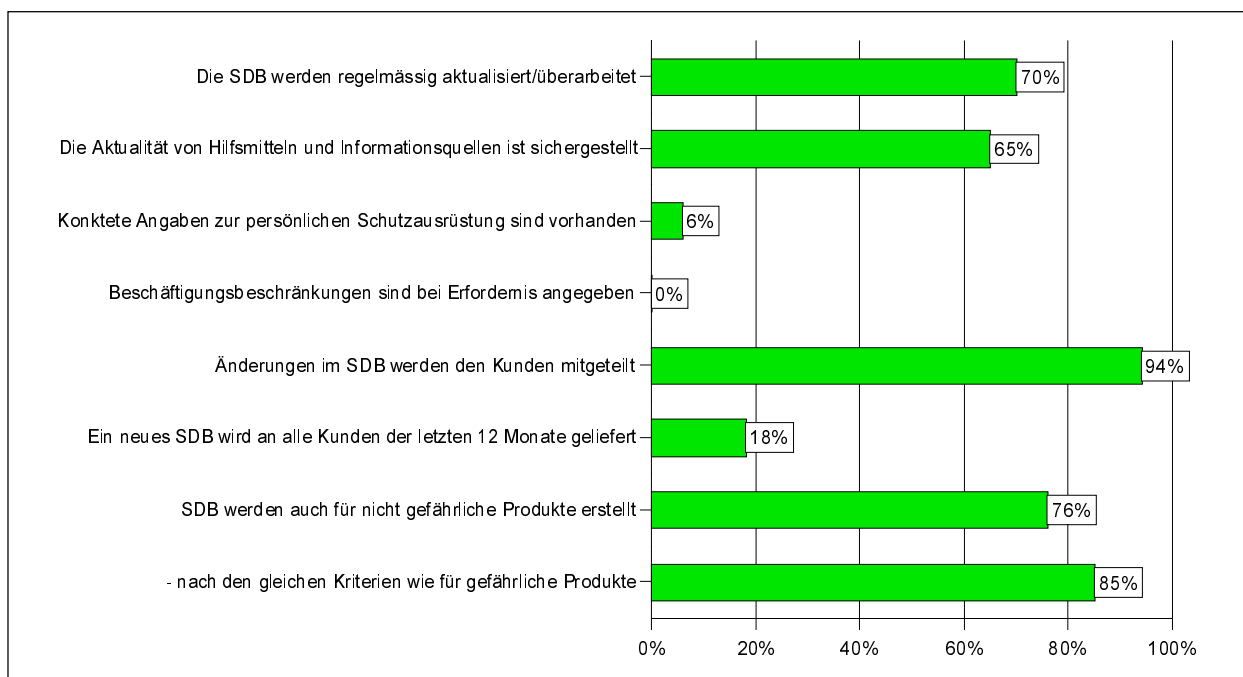


Abbildung 4: Ergebnis der Befragung der Ersteller von Sicherheitsdatenblättern (n = 17)

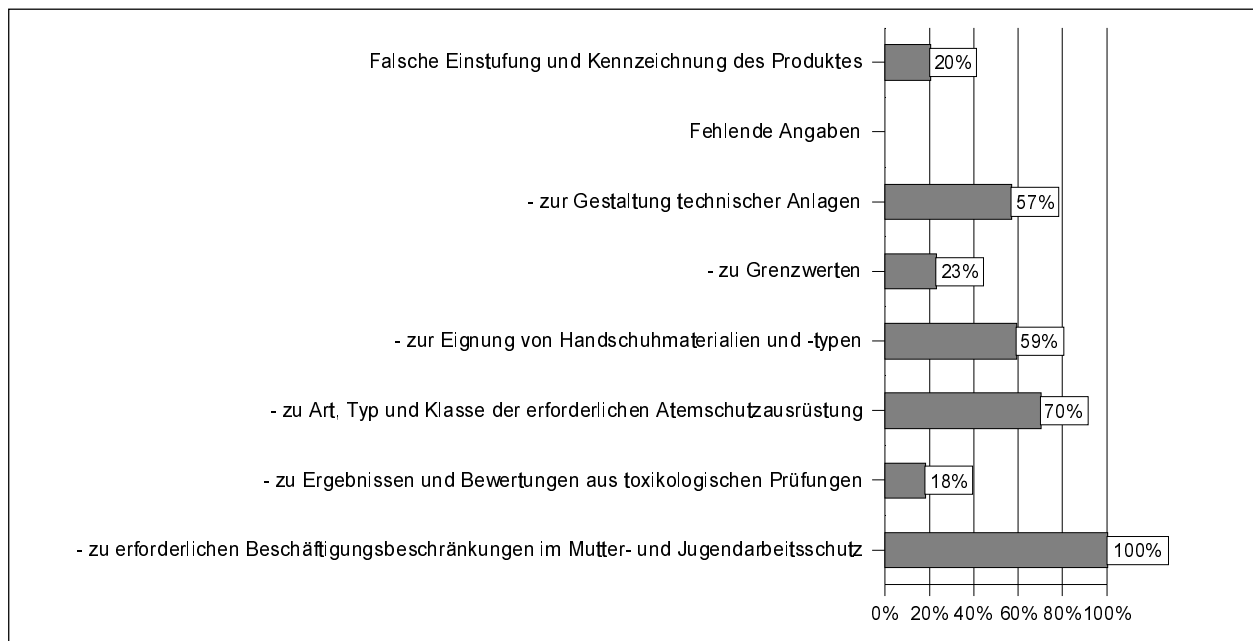


Abbildung 5: Ausgewählte Mängel bei 44 überprüften Sicherheitsdatenblättern

Ausnahmefällen verfügbar. In den meisten Firmen, die eine größere Anzahl von Sicherheitsdatenblättern pflegen, wurden Softwarelösungen kommerzieller Anbieter genutzt. Damit hängt die Qualität der Sicherheitsdatenblätter entscheidend von der Qualität des erworbenen Programms und der Aktualisierung ab. Geforderte Änderungen und Anpassung an neue Vorschriften sind nur schwer einzubauen.

Formulierungshilfen wie der Standardsatzkatalog des Bundes der Deutschen Industrie (abrufbar aus dem Internet) wurden überhaupt nicht genutzt. Damit könnte die von Verwendern immer wieder beklagte mangelnde sprachliche Verständlichkeit erheblich verbessert werden.

Die Auswertung der 44 Sicherheitsdatenblätter zeigte zahlreiche Mängel auf. Einige der für die Auswahl von Schutzmaßnahmen wesentlichen Mängel sind in Abbildung 5 dargestellt.

Die Mängel der einzelnen Sicherheitsdatenblätter wurden mit den Erstellern ausführlich ausgewertet. Diese Beratung wurde bis auf wenige Ausnahmen dankbar angenommen. Die Vorlage revidierter Sicherheitsdatenblätter und Rückfragen zeigten, dass die Qualität der Informationsquelle "Sicherheitsdatenblatt" erheblich verbessert wurde.

#### 4. Maßnahmen und Schlussfolgerungen

Die Überprüfungen machten einen großen Beratungsbedarf in den Betrieben deutlich. Um die Sicherheitsdatenblätter informativ und fachlich fundiert zu erarbeiten, erwies sich die individuelle Erörterung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 220 "Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Stoffe und Zubereitungen" an konkreten Beispielen der Firma als effektivste Variante zur Qualitätsverbesserung.

Nach der Beseitigung struktureller Defizite (z.B. mangelnde Zusammenarbeit der Ersteller der Sicherheitsdatenblätter mit der Arbeitsschutzabteilung des eigenen Betriebes, schlechte Kommunikation zwischen den Einkaufs-, Forschungs- und Logistikbereichen) gelang es, einen Qualitätssprung im Informationsgehalt dieser Unterlage für die Gefährdungsbeurteilung insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben zu erreichen. Das ist besonders wichtig, weil die Umsetzung der Arbeitsschutzrichtlinie 98/24 EG in deutsches Recht unmittelbar bevorsteht. Mit dieser umfassenden Novelle der Gefahrstoffverordnung kommt der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber eine noch größere Bedeutung zu.

# 4. Überprüfung der Sicherheit in Automatisierungsbereichen von Beton- und Betonfertigteilwerken

AAS Potsdam

## 1. Anlass und Ziel

Das Unfallgeschehen in Automatisierungsbereichen von Betonwerken war der Auslöser der im Jahr 2000 gemeinsam mit der Steinbruch-BG durchgeführten Schwerpunktaktion im Land Brandenburg.

Die bereits 1999 vereinbarte und vorbereitete Aktion wurde in 39 Betrieben mit dem Ziel durchgeführt, einen Überblick über die Sicherheit in Betrieben mit Automatisierungsbereichen zu erhalten.

## 2. Organisation und Durchführung

Die Ankündigung der geplanten Überprüfung wirkte sich in den Betrieben günstig auf das Arbeitsklima während der Besichtigung aus und ermöglichte notwendige Vorbereitungen bezüglich des Zugriffs auf die Unterlagen und Art der Produktion.

Neben der Überprüfung der erforderlichen Unterlagen für die Anlage wurde auch eine Funktionsprüfung von Sicherheitseinrichtungen bei laufendem Produktionsbetrieb angekündigt. Den Anlagenbetreibern und -bedienern wurde häufig erst im Verlauf der Überprüfung deren Sinn und Problematik voll bewusst.

## 3. Ergebnisse

39 Betriebe mit 43 automatischen Anlagen wurden besichtigt. In 131 Teilbereichen kontrollierten die MitarbeiterInnen der AAS und der BG die Unterlagen und die Sicherheitseinrichtungen.

Es besteht ein großer Unterschied zwischen der Überprüfung, ob von einer Sicherheitseinrichtung ein entsprechendes Signal ausgeht, und der Überprüfung der Auswirkungen, die eintreten, wenn dieses Signal bei vollem Betrieb ausgelöst wird. Die Kenntnis über Schaltzustände, Umfang der betroffenen An-

lagenteile und notwendige Folgehandlungen nach Störungen sind aber eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung von Unfällen.

Große Zeitaufwendungen und Produktbeeinflussungen hielten offensichtlich die Betreiber bisher von derartigen Überprüfungen ab.

An komplexen Anlagen überstieg daher auch der notwendige Aufwand zur Überprüfung aller Sicherheitseinrichtungen den Rahmen dieser Schwerpunktaufgabe und dämpfte das Bewusstsein der Bediener, die Anlagen voll zu beherrschen.

In der Endkonsequenz wurde die Besichtigung durch die Betreiber und Bediener als hilfreich für eine sichere Produktion gewertet.

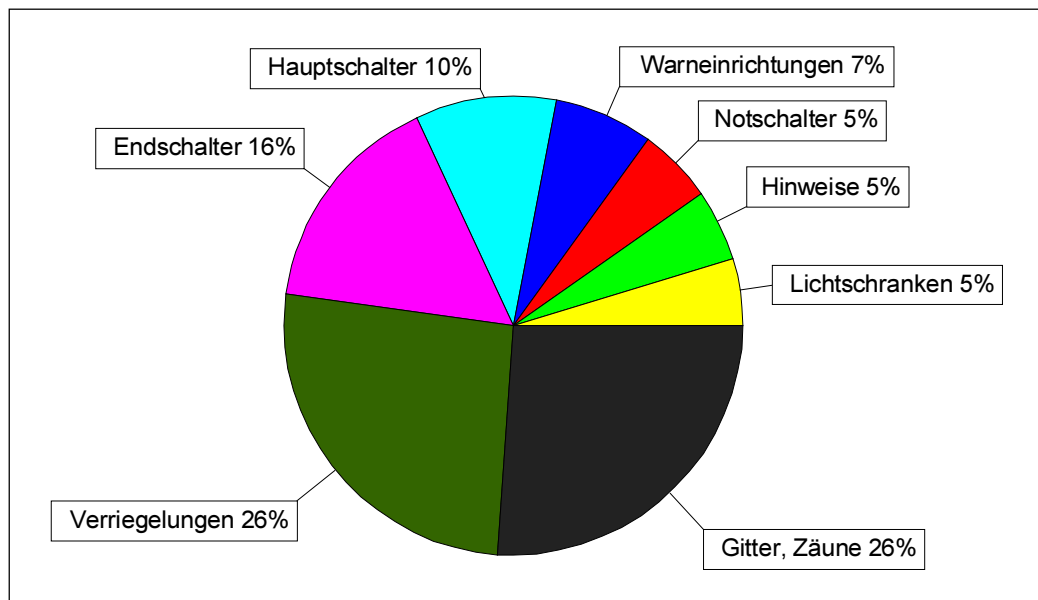
Trotz der Ankündigung der Besichtigung wurden relativ viele Mängel festgestellt. Unbeschriftete Haupt- und Notschalter z. B. wurden von den Betreibern bzw. deren unterwiesenem Personal nicht als Mangel angesehen.

Unübersichtlich verriegelte Sicherheitseinrichtungen und häufige Störungen im Produktionsprozess, deren Behebung durch eine notwendige Beseitigung vorhandener Sicherheitseinrichtungen zeitaufwendiger werden, provozieren "Gegenmaßnahmen". Entsprechend ihres Kenntnisstandes greifen die Bediener in die Anlage ein. Im Bestreben nach hohem Produktionserfolg werden die dadurch auftretenden Gefahren unterschätzt und Eingriffe in die bestehenden Sicherheitssysteme vorgenommen.

In Abbildung 6 sind die Anteile der Mängel an den verschiedenen Sicherheitseinrichtungen dargestellt. Sie stellen Schwerpunkte künftiger Besichtigungen dar. Hier ist es die Pflicht der Verantwortlichen, durch Belehrung und Aufsicht die wirksame Verhinderung solcher Eingriffe durchzusetzen. Eine Unterstützung in Form von technischen Prüfvoraussetzungen und Checklisten für komplexe Anlagen erscheint angebracht.

Abbildung 6:

Mängel an  
Sicherheits-  
einrichtungen



#### 4. Maßnahmen und Schlussfolgerungen

Zu den festgestellten Mängeln wurden sechs Anordnungen erlassen, 35 Besichtigungsschreiben und sechs Aktenvermerke gefertigt sowie 13 Nachkontrollen veranlasst.

Die konzentrierte und qualifizierte Vorgehensweise bewirkte eine hohe Akzeptanz der Betriebsleitungen und ihre Sensibilisierung für das Thema „Sicherheit bei der Arbeit“.

Prüfprogramme für Sicherheitseinrichtungen von komplexen Anlagen sind aus der Sicht der Arbeitsschutzverwaltung zweckmäßig, um bei den Betreibern handhabbare und effektive

Voraussetzungen für wiederkehrende Überprüfungen zu schaffen. Günstig wären Prüfmöglichkeiten, bei denen der Produktionsablauf nur simuliert wird. Entsprechende Anforderungen sollten daher bereits bei der Auftragsvergabe zwischen Betreiber und Hersteller berücksichtigt werden.

Die für den Betrieb der Anlagen Verantwortlichen müssen ihrer Pflicht zur Dokumentation von durchgeführten Änderungen an der Anlagentechnik bzw. der Sicherheitseinrichtungen konsequent nachkommen. Sowohl auf eigene Wartungs- und Instandhaltungsmitarbeiter als auch externe Wartungsfirmen ist dahingehend Einfluss zu nehmen.

# 5. Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Leiharbeitnehmern (LAN) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

AAS Cottbus

## 1. Anlass und Ziel

Zeitarbeit setzte sich in den zurückliegenden Jahren als Mittel für flexiblen Personaleinsatz infolge des wirtschaftlichen Strukturwandels durch.

1999 waren 633.000 Arbeitskräfte bei Zeitarbeitsunternehmen in Deutschland beschäftigt. Diese Entwicklung begründete die Durchführung der Schwerpunktaufgabe, weil vermutet wurde, dass Leiharbeitnehmern nicht das gleiche Arbeitsschutzniveau zuteil wird. Der Grund für diese Annahme lag in den der Arbeitnehmerüberlassung eigenen Bedingungen, die von wechselnden Tätigkeiten bei unterschiedlichen Entleiher gekennzeichnet sind. Es war davon auszugehen, dass die Einsatzorte der LAN nicht in jedem Fall überprüfbar sein werden, da diese über Landes- und Bundesgrenzen hinaus an Entleihfirmen überlassen werden.

Für die Umsetzung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Leiharbeitnehmer sind gegenüber herkömmlichen Arbeitsverhältnissen durch den Gesetzgeber zusätzliche Regelungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG, § 11 Abs. 6) verankert.

Die Tätigkeit eines Leiharbeitnehmers beim Entleiher unterliegt den für den Betrieb des Entleihers geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes. Der Entleiher hat die sich hieraus ergebenden Pflichten eines Arbeitgebers zu tragen, unabhängig von der Verantwortung des Verleihers, der Arbeitgeber im Sinne der Begriffsbestimmung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG, § 2 Abs. 2) ist. Die Umsetzung wirksamer Maßnahmen des Arbeitsschutzes erfordert auf Grund dieser geteilten Verantwortung eine enge Zusammenarbeit zwischen Ver- und Entleiher.

Folgende fünf Ziele wurden für die Schwerpunktaufgabe formuliert:

1. Überprüfung des Arbeitsschutzniveaus beim Einsatz von Leiharbeitnehmern unter dem besonderen Gesichtspunkt der Arbeitgeberverantwortung von Ver- und Entleiher
2. Beratung und Sensibilisierung der Arbeitgeber für einen praxiswirksamen Arbeitsschutz
3. Verbesserung der notwendigen Koordination und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zwischen Ver- und Entleiher
4. Ermittlung der Haupteinsatzgebiete von Leiharbeitnehmern
5. Erprobung und Erarbeitung effizienter Aufsichtsstrategien für die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg.

## 2. Organisation und Ablauf

Die Konzeption der Schwerpunktaufgabe sah eine dreigeteilte Durchführung vor. Es wurden eine Projektgruppe gebildet und folgende drei Prüflisten erarbeitet:

1. Überprüfung von Verleihern
2. Überprüfung von Entleihern
3. Überprüfung von Arbeitsplätzen der LAN.

Die Prüflisten für Ver- und Entleiher beinhalteten im Wesentlichen Fragen zu den Komplexen

- Tätigkeitsbereiche der LAN, Einsatzorte, Einsatzzeiten
- Vertragsgestaltung zum Arbeitsschutz
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Mit der Prüfliste für die Arbeitsplätze der LAN sollte die praxiswirksame Umsetzung dieser Komplexe erfasst werden.

Zu Beginn der Schwerpunktaufgabe wurden Verleiher aufgesucht und hinsichtlich ihrer Arbeitsschutzorganisation und der Zusammenarbeit mit dem Entleiher überprüft. So konnten Entleihfirmen, an welche LAN überlassen waren, ermittelt und die Einsatzorte der LAN erfragt werden. Auf der Basis dieser Mitteilungen begann parallel die Überprüfung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Entleihern und an den Arbeitsplätzen der LAN.

Insgesamt wurden 35 Verleiher, 46 Entleiher und 76 Arbeitsorte überprüft, an denen 199 LAN tätig waren. Sie gehörten verschiedenen Verleih- und Entleihfirmen an. Darüber hinaus wurden 26 Verleiher schriftlich um Auskunft zu Einsatzorten der LAN gebeten. Auskunft erteilten lediglich 16 Verleihfirmen.

### **3. Ergebnisse**

#### **3.1 Überprüfung der Verleiher**

Die Auswertung der durch die Verleiher auf schriftliche Anfrage erteilten Auskünfte ergab, dass Arbeitnehmer der 16 Verleihfirmen an 147 Entleihfirmen überlassen wurden. Davon hatten 90 Entleihfirmen ihren Betriebssitz im Land Brandenburg.

Die an insgesamt 147 Entleihfirmen überlassenen Arbeitnehmer kamen an 163 Arbeitsorten zum Einsatz. Von ihnen befanden sich 63 % im Land Brandenburg.

19 der 35 überprüften Verleiher erwarben die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung in den Jahren 1999 und 2000. Dies ist ein Indiz dafür, dass Zeitarbeit Hochkonjunktur hat.

Im Verlauf der Schwerpunktaufgabe strukturierten sich zwei Arten von Verleihfirmen heraus:

1. Dienstleister, die nahezu alle Beschäftigten verleihen und
2. Unternehmen, die Arbeitnehmerüberlassung als Mittel eines flexiblen Personaleinsatzes praktizieren und nur einen geringen Teil ihrer Beschäftigten verleihen.

#### **3.2 Überprüfung der Entleiher**

Bereits 1995 begann die Mehrzahl der 46 aufgesuchten Entleihfirmen mit dem Einsatz von Leiharbeitnehmern. Nach deren Auskünften diente diese Form des Personaleinsatzes vordergründig der Abdeckung von Auftragspitzen. Zusätzlich wurden durch den Leiharbeitnehmereinsatz urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle kompensiert. 43 % der Entleihfirmen waren bei der Metallberufsgenossenschaft versichert.

Abgefordert wurde durch die Entleihfirmen hauptsächlich qualifiziertes Fachpersonal. Dieses kam vordergründig in den Bereichen Metallbearbeitung, Schweißen, Bauschlosserei sowie Sanitär- und Elektroinstallation zum Einsatz.

#### **3.3 Überprüfung der Arbeitsplätze der Leiharbeitnehmer**

An 76 Einsatzorten erfolgte eine Überprüfung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an den Arbeitsplätzen von insgesamt 199 Leiharbeitnehmern. Die Beschäftigung der Leiharbeitnehmer erfolgte zu fast gleichen Teilen stationär am Betriebssitz des Entleihers wie auch flexibel auf wechselnden Bau- und Montagestellen. In 72 % der Fälle waren Leiharbeitnehmern Arbeitsplatzbesichtigungen durch Verleiher bekannt.

### **4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Leiharbeitnehmer waren im Vergleich zu anderen Beschäftigten an vergleichbaren Arbeitsplätzen grundsätzlich keinen schlechteren Arbeitsbedingungen ausgesetzt. Die Überprüfung zeigte, dass die Leiharbeitnehmer nicht in höherem Maße als andere Beschäftigte der Gefahr von Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Erkrankungen ausgesetzt waren.

Dieses Ergebnis lässt sich mit dem hohen Anteil von eingesetztem Fachpersonal bei der Leiharbeit begründen. Aus einer höheren fachlichen Qualifikation resultiert eine höhere Qualifikation im Arbeitsschutz.

Defizite der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes beim Einsatz von Leiharbeitnehmern



wurden dennoch festgestellt. Sie lassen sich auf folgende Schwerpunkte zusammenfassen und treffen in der Regel gleichermaßen für Festangestellte des Entleiher zu:

- fehlende oder unzureichende Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) des Tätigkeitsbereiches beim Entleiher, in welchem der LAN zum Einsatz kommen soll,
- häufig fehlende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere nach dem Grundsatz G 20 - Lärm - beim vorgesehenen Einsatz in Lärmbereichen,
- unzureichende Umsetzung der Anforderungen der Gefahrstoffverordnung beim Umgang mit Gefahrstoffen,
- z. T. unzureichende Zusammenarbeit zwischen Ver- und Entleiher im Bereich des Arbeitsschutzes und bei der Untersuchung von Unfällen,
- fehlender Arbeitsschutzausschuss im Ver- und Entleihbetrieb, der als Gremium die erforderliche Fachkenntnis besitzt und den Arbeitgeber zu Fragen des Arbeitsschutzes beraten soll.

In 80 % der Entleihfirmen war eine qualitativ ausreichende Gefährdungsbeurteilung erfolgt.

Zum Zeitpunkt der Schwerpunktaktion „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ in den Jahren 1998 bis 1999 waren es 71 %. Somit ist eine Verbesserung erkennbar.

Bestehende Defizite beim Entleiher setzen sich zwangsläufig in der Tätigkeitsbeschreibung bei der Abforderung von Leiharbeitnehmern gegenüber dem Verleiher fort.

Den Arbeitgebern der Verleihfirmen obliegt die Aufgabe, sich beim Entleiher zu vergewissern, ob die veranlassten Maßnahmen des Arbeitsschutzes ausreichend und wirksam für den verliehenen Arbeitnehmer sind.

Als effiziente Form der Vergewisserung stellte sich die Besichtigung des Arbeitsplatzes des Leiharbeitnehmers durch den Disponenten oder eine andere autorisierte Person des Verleihers heraus.

Da es keine regelsetzende Vorschrift zur Anzahl der Disponenten gibt, waren Defizite bei den durchgeführten Arbeitsplatzbesichtigungen festzustellen, hauptsächlich beim Einsatz der Leiharbeitnehmer auf wechselnden Bau- und Montagestellen.

Intensive Beratungen und das Aufzeigen der Rechtsfolgen durch die AAS sind erforderlich, um die Zusammenarbeit zwischen Ver- und Entleiher zu optimieren.

# Teil 2 Tätigkeitsbericht der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

## 1. Organisation und Personal

### Organisation

Im Berichtsjahr wurde das überarbeitete und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasste Fachkonzept (einsehbar im Internet unter der Homepage der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg <http://bb.osha.de/systems/fachkon.pdf> bzw. im Intranet der Arbeitsschutzverwaltung) als Grundlage für die zukünftige inhaltliche und strukturelle Entwicklung verbindlich in Kraft gesetzt. Vor dem Hintergrund abnehmender personeller und sächlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den von der Landesregierung eingeleiteten Optimierungs- und Konsolidierungsvorhaben und gleichzeitig erweiterten und zum Teil neuen Aufgaben und Herausforderungen für das staatliche Arbeitsschutzhandeln werden in dem Konzept Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, mit deren Umsetzung das Leistungsniveau der Arbeitsschutzbehörden weitestgehend gesichert werden soll.

Schwerpunkte dieses Konzeptes sind u. a.:

- Leitbildorientierung,
- strukturelle Konzentration zur Sicherung der Fachaufgabenerfüllung, gleichzeitig Sicherung der Ansprechbarkeit für Unternehmen, Bürger und Partner in der Region,

- veränderte Aufsichtsstrategien mit dem Ziel einer hohen Präsenz in der Fläche,
- verstärkte Fortbildung,
- Kooperation und regionale Vernetzung.

Mit Wirkung vom 01.01.2000 wurden die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt (Oder) und Eberswalde zusammengelegt. Damit wurde bundesweit einer der flächenmäßig größten Aufsichtsbezirke einer unteren Arbeitsschutzbehörde geschaffen. Sitz des Amtes ist Eberswalde. Am Standort Frankfurt (Oder) ist eine Regionalstelle gebildet worden. Das heißt, es gibt an diesem Standort für ca. 25 MitarbeiterInnen Arbeitsplätze mit moderner Kommunikations- und Informationstechnik sowie Zugriff auf alle Daten und Unterlagen des Amtes zur Erledigung der Arbeitsaufgaben. Diese Regionalstelle ist zugleich Anlaufpunkt für Unternehmen, Antragsteller und andere Arbeitsschutzpartner der Region. In der Regionalstelle gibt es keine eigenen Strukturen.

Auch im Jahr 2000 wurden die Überlegungen zur Weiterführung der Strukturveränderungen mit dem Ziel effizienter Verwaltungsabläufe fortgeführt.

Das bisherige Ergebnis unterstreicht, dass mittelfristig eine weitere Konzentration erforderlich sein wird. Ob hierfür eine zentrale oder eine dezentrale Variante günstiger ausgestaltet werden kann, hängt auch vom Ergebnis des fortgeführten Verwaltungsstrukturprozesses.

ses in Brandenburg ab. Mit einem Abschluss der Erörterung wird erst im Jahr 2001 zu rechnen sein.

## Personal

Der Arbeitsschutzverwaltung standen am Beginn des Jahres 2000 18 Stellen weniger als im Vorjahr zur Verfügung. Unbeschadet dieser Stellenreduzierung konnten fünf Stellen, davon drei mit GewerbeärztInnen, nachbesetzt werden. Bei der Umsetzung der Zielstellung des Fachkonzeptes, GewerbeärztInnen in die Arbeitsschutzämter zu integrieren, traten im Berichtsjahr Probleme auf. Auf eine Ausschreibung für das Amt Eberswalde meldeten sich keine geeigneten BewerberInnen, so dass die freie Stelle zunächst in Potsdam besetzt wurde. Die Stellenverteilung ist in der Tabelle 1 im Anhang dargestellt.

## Aus- und Fortbildung

Das Fachkonzept der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg stellt hohe Anforderungen. Die Aufsichtsstrategie setzt voraus, dass jede Aufsichtskraft bis zu einer festgelegten Tiefe Aufgaben in allen Sachgebieten als Grundaufgabe erfüllen kann. Dazu sind ein Fachhochschulabschluss in einer für den Arbeitsschutz förderlichen Fachrichtung und eine zweijährige Arbeitsschutzausbildung als Mindestqualifikation erforderlich.

Zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und von Kompetenz getragenen Besichtigungs- und Beratungstätigkeit ist die ständige Fortbildung unverzichtbar. Dazu haben sich die MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg in ihrem Leitbild bekannt.

Die Umsetzung des Fachkonzeptes wird von einem umfangreichen Fortbildungsprogramm begleitet, welches im Berichtsjahr begonnen wurde und im Jahr 2002 seinen Abschluss finden wird. Ziel dieses Programmes ist es, alle Aufsichtskräfte der Arbeitsschutzverwaltung zu befähigen, den erhöhten Anforderungen, die sich aus dem Fachkonzept selbst, aber sich auch durch die neue und sich ständig entwickelnde Fach- und Rechtsmaterie ergeben, gerecht zu werden. Dabei wird auf das durch die Anpassungsfortbildung und Fort-

bildung der letzten Jahre erreichte Bildungsniveau sowie die langjährige Berufserfahrung der Aufsichtskräfte aufgebaut. Es sollen zum einen eine Auffrischung vorhandenen Grundwissens erreicht und zum anderen neue Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.

Die Fortbildung erfolgt in Form von ein- und mehrtägigen Seminaren und Workshops. Tagesseminare werden in den Ämtern separat durchgeführt. Mehrtägige Seminare sollen auch dem Erfahrungsaustausch zwischen den Ämtern dienen und zu einem landeseinheitlichen Handlungsrahmen führen. Sie finden in der Landesakademie für öffentliche Verwaltung in den Räumen des Bildungszentrums der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen statt. Nach vollständiger Absolvierung des Programms werden jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter 198 Stunden Fortbildung in den verschiedenen Sach- und Rechtsgebieten belegt haben.

Bei den Veranstaltungen zu den Themen

- Neue Anforderungen an die Arbeitsschutzverwaltung,
- Biologische Arbeitsstoffe,
- Produktsicherheit,
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden nach § 23 Abs. 3 ArbSchG,
- Verwaltungsrecht/Verwaltungsverfahrenrecht

stand die Festigung der Fach- und Methodenkompetenz im Vordergrund. Diese Seminare wurden überwiegend von Referenten aus den eigenen Dienststellen gestaltet.

Mit zweitägigen Seminaren zur Kommunikation, welche unter dem Thema "Dialogorientierte Verfahren und Methoden für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb" standen, wurde die Handlungs- und Sozialkompetenz der MitarbeiterInnen weiterentwickelt. In diesen Kooperationsveranstaltungen wurde auf die Fachkompetenz der Referenten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zurückgegriffen.

Im Berichtsjahr wurden wiederum 25 MitarbeiterInnen an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Basdorf in be-

währt hoher Qualität zum Thema "Beweiserhebung und Beweissicherung bei der Untersuchung von Arbeitsunfällen, Vorkommnissen und Ereignissen sowie bei der Feststellung von Rechtsverletzungen" geschult.

Zusätzlich zu den zentralen Fortbildungsveranstaltungen fanden in den Ämtern regelmäßig interne Schulungen statt. Veranstaltungsinhalte waren hier u.a.

- Arbeitssicherheit beim Abbruch und Rückbau baulicher Anlagen,
- Maßliche Gestaltung von Bedientheken und Kassensarbeitsplätzen,
- Flüssiggasversorgungs- und -verbrauchsanlagen,
- Schankanlagenverordnung - Änderung der technischen Regeln,
- Sprengstoffgesetz in Verbindung mit Pyrotechnikkontrollen.

Neben diesen klassischen Veranstaltungsformen wurden von den MitarbeiterInnen auch selbstinitiierte Fachtagungen, Kongresse und Informationsveranstaltungen anderer Träger zur fachlichen Qualifizierung genutzt. Ein Beispiel dafür war das Arbeitsschutzpodium "Gefährdungsbeurteilung in Klein- und Mittelbetrieben" in Neuruppin, auf dem die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg die Ergebnisse ihrer zweijährigen Schwerpunktaktion der Öffentlichkeit und interessierten Fachkollegen anderer Länder vorstellte.

Die Ausbildung künftiger MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzverwaltung erfolgt weiterhin im Verbund mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Im Berichtsjahr nahmen 14 MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg an der Ausbildung teil. Fünf von ihnen schlossen diese im ersten Halbjahr mit der mündlichen Prüfung ab. Die Prüfungen zeigten, dass die MitarbeiterInnen das erworbene Wissen praxisrelevant anwenden können. Fünf weitere MitarbeiterInnen vollzogen den Wechsel vom ersten zum zweiten Ausbildungsjahr, während vier im September ihre Ausbildung im mittlerweile fünften Ausbildungsgang aufnahmen.

## Öffentlichkeitsarbeit

Das Anliegen der Öffentlichkeitsarbeit ist es, die Beschäftigten und Arbeitgeber so zu informieren und zu motivieren, dass sie sich mit den Aufgaben, den Rechten und den Pflichten im Arbeitsschutz identifizieren. Mit Interessierten kommen die MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzbehörden beispielsweise auf Messen, Ausstellungen und Informationsveranstaltungen ins Gespräch.

Die AAS beteiligten sich auf drei regionalen **Baumessen** mit einem Informationsstand. Der rege Besuch der Stände zeigte, dass bei den Messebesuchern ein Informationsbedürfnis zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz besteht. Die Besucher nutzten die Anonymität, um Informationen und Auskünfte zu Problemen zu erhalten, die sie in ihrem Arbeitsverhältnis beschäftigen. Der soziale Arbeitsschutz nahm dabei eine zentrale Stelle ein. Auf dem jährlich stattfindenden **Jugendschutztag** der Stadt Potsdam nahm der Informationsstand des AAS Potsdam bereits einen festen Platz ein. Im persönlichen Gespräch mit Eltern, Lehrern und Schülern vermittelten die MitarbeiterInnen des AAS Informationen zum Jugendarbeitsschutzgesetz.

Ein weiterer Baustein der Öffentlichkeitsarbeit ist die Mitwirkung an **Informationsveranstaltungen** bzw. deren Organisation. Im Jahr 2000 beteiligten sich die AAS an 76 Veranstaltungen zu verschiedenen Fachthemen des Arbeitsschutzes. Das Thema „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ (Fahrpersonalgesetz, -verordnung, EU-Richtlinie) stand im Vordergrund. Weitere Themen waren:

- Ergonomie,
- Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz,
- Jugendarbeitsschutz und Mutterschutz,
- Lärmschutz,
- Getränkeschankanlagen,
- Arbeitsstätten,
- Umgang mit Gefahrstoffen und Gefahrgut,
- Absturzsicherungen und Rüstungen.

18 Beiträge der AAS zu aktuellen Themen erschienen in regionalen und überregionalen Tageszeitungen. In fünf Beiträgen in **Rundfunk und Fernsehen** griffen MitarbeiterInnen der AAS die Themen „Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen“, „Umgang mit pyrotech-

nischen Erzeugnissen“, „Arbeitsbedingungen in Call-Centern“ und „Kontrolle des Fahrpersonalgesetzes“ auf. In **Fachzeitschriften** und den Arbeitsschutz-Informationen erschienen neun Beiträge. Eine Zusammenstellung ist im Anhang im Verzeichnis 3 zu finden.

### **Arbeitsschutzpodium „Gefährdungsbeurteilung in Klein- und Mittelbetrieben“**

Im Ergebnis des erfolgreichen Abschlusses einer Schwerpunktaktion zum Thema „Gefährdungsbeurteilung in Klein- und Mittelbetrieben“ fand am 28. September 2000 in Neuruppin ein bundesweites Arbeitsschutzpodium mit 100 Teilnehmern statt. Das Ziel der Veranstaltung war der Erfahrungsaustausch zwischen den mit der Umsetzung, Unterstützung und Überwachung der Forderungen der §§ 5 und 6 ArbSchG betrauten Akteuren.

Das im Rahmen der Schwerpunktaktion herausgebildete Grundverständnis der brandenburgischen Arbeitsschutzverwaltung bildete den Ausgangspunkt in der Vortragsreihe. Es kamen Unfallversicherungsträger, Arbeitgeber und Sicherheitsfachkräfte zu Wort. Die Behörden erläuterten Beratungs- und Über-

wachungsalgorithmen und erneuerten das Angebot als regional erreichbare Informations- und Kompetenzzentren. Bei den Arbeitgebern stand die Praktikabilität der Gefährdungsbeurteilung unter den zwei Aspekten der Erforderlichkeit und der Leistungssteigerung zur Diskussion. Sie formulierten ihren Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Komplexität der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, ohne ihre Eigenverantwortlichkeit bei der Umsetzung der Pflichten nach ArbSchG einzuschränken. Die Sicherheitsfachkräfte thematisierten vor allem, wie sie ihren vermeintlich höheren Beratungsaufwand für Arbeitgeber im Rahmen ihrer Einsatzzeiten nach BGV A6 erfüllen können.

Die Veranstalter des Podiums schätzten den Erfahrungsaustausch als nützlich und erfolgreich ein.

### **Workshop zum Mutterschutz**

1998 organisierte das AAS Neuruppin erstmalig einen Workshop zum Thema Mutterschutz. Teilnehmer waren hauptsächlich Mitarbeiterinnen der Schwangerenberatungsstellen des Landes Brandenburg. Damals artikulierten die Teilnehmer den Wunsch, nach einiger Zeit einen weiteren Workshop zu veranstalten.

Im Februar 2000 schrieb das AAS Neuruppin die Beratungsstellen mit der Bitte an, ihr Interesse an einem zweiten Workshop zu äußern und bewegende Themen und Probleme zu benennen.

Fast alle Beratungsstellen bekundeten ihren Wunsch nach einem weiteren Workshop und übermittelten Themenvorschläge. Das AAS stellte Schwerpunktthemen zusammen und recherchierte nach geeigneten Referenten.

In dem zweiten Workshop wurde ein breites Spektrum an Informationen gebündelt.

Neben Ausführungen zum Mutterschutzgesetz durch MitarbeiterInnen des AAS Neuruppin (insbesondere zu Beschäftigungsverboten und zum Kündigungsschutz) informierte die AOK des Landes Brandenburg über

Leistungen, die Mütter von der Krankenkasse erhalten können. Über die Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungen während der Erziehungszeit referierte eine Vertreterin des Jugendamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Interessant stellte die IHK Potsdam die Thematik „Schwangerschaft und Berufsausbildung“ dar. Die Stadtverwaltung Neuruppin informierte über Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere für schwangere Sozialhilfeempfängerinnen. Die Thematik Arbeitslosigkeit und Schwangerschaft erläuterte auch das Arbeitsamt Neuruppin detailliert. Nicht zuletzt trug auch das Arbeitsgericht Neuruppin mit interessanten Ausführungen zu arbeitsrechtlichen Fragen zum Gelingen der Veranstaltung bei.

Die 51 Teilnehmer aus 38 Einrichtungen des Landes Brandenburg äußerten sich sehr positiv zum Inhalt der Veranstaltung. Die lebhafte Diskussion bestätigte, dass die angesprochenen Themen den Interessen der Teilnehmer entsprachen.

Der Wunsch nach einer Wiederholung in regelmäßigen Abständen wurde den Veranstaltern mit auf den Weg gegeben.

## 2. Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte und Einzelbeispiele aus der Tätigkeit

### 2.1 Betriebliche Arbeitsschutzorganisation

Das Fachkonzept der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg verbindet Grundsätze einer effizienten betrieblichen Arbeitsschutzorganisation mit den Erfordernissen zeitgemäßer Aufsichtstätigkeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörden:

„Die Implementierung geeigneter Führungs- und Organisationssysteme im Sinne eines betrieblichen Arbeitsschutzmanagements sowie die Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Unternehmensziele werden gefördert. Im Erfolgsfall verlagert sich der Schwerpunkt der Besichtigungstätigkeit von einer Betrachtung des Einzelarbeitsplatzes zunehmend zu einer ressourcensparenden Systembetrachtung, ergänzt durch stichprobenartige Überprüfungen einzelner Arbeitsbereiche. Hierbei muss ein ausgewogenes Verhältnis von Beratung, Systemüberprüfung und Kontrolle der Arbeitsbedingungen vor Ort erreicht werden.“

Den rechtlichen Rahmen bilden das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz.

Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg forcierte im Berichtsjahr die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes im Rah-

men von Besichtigungen, Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen.

Der Organisation der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit wurde mit 8.903 Besichtigungen Rechnung getragen.

7.465 Beanstandungen zeigen, dass durch die MitarbeiterInnen der AAS diese Aufgabe konsequent und zielstrebig bearbeitet wird.

Im Rahmen der Erarbeitung und Verbesserung erstellter Gefährdungsbeurteilungen in Unternehmen mit mehr als 10 Arbeitnehmern stabilisierte die angebotene und durch die Unternehmen in Anspruch genommene Beratung durch die MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzverwaltung die betriebliche Arbeitsschutzorganisation in hohem Maße und bewirkte nachhaltige qualitative Verbesserungen.

Die Durchsetzung der Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit (SIFA) und Betriebsärzten sichert in den Unternehmen eine arbeitsschutzqualifizierte Begleitung der Arbeitsprozesse.

Das Unternehmermodell manifestierte sich zunehmend in Unternehmen mit geringen Beschäftigtenzahlen. Es gewährleistet in einer Vielzahl bisher sicherheitstechnisch nicht betreuter kleiner Betriebe eine Verbesserung des Arbeitsschutzniveaus.

### 2.2 Unfallgeschehen

Im Jahr 2000 wurden den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik 18.186 Unfälle bei der Arbeit angezeigt (Übersicht 7). Insgesamt ereigneten sich nach Angaben der Un-

Übersicht 7: Unfälle bei der Arbeit von 1997 bis 2000 im Land Brandenburg

Jahr	Anzahl der Unfälle bei der Arbeit im Land Brandenburg		
	bei den Unfallversicherungsträgern angezeigt	bei den AAS angezeigt	%
1997	55.390	19.470	35
1998	52.410	19.170	36
1999	48.332	17.559	36
2000	43.649	18.186	42

fallversicherungsträger aus einer 10%-Statistik allerdings 43.649 meldepflichtige Arbeitsunfälle.

Der Vergleich zeigt deutlich, dass trotz der in den letzten Jahren wachsenden Tendenz noch immer weniger als die Hälfte der Arbeitgeber ihrer Anzeigepflicht gemäß § 193, Abs. 7 des Sozialgesetzbuches Teil VII gegenüber den AAS nachkommen.

Entgegen der erfreulichen Abnahme der meldepflichtigen Unfälle bei der Arbeit insgesamt stieg die Zahl der Unfälle mit tödlichem Ausgang im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 9 auf 36 (siehe Übersicht 8). Dieser Anstieg ist insbesondere auf die 14 Unfälle im öffentlichen Straßenverkehr zurückzuführen, sechs mehr als im Vorjahr. Die Entwicklung korrespondiert mit dem gesamten Verkehrsunfallgeschehen im Land Brandenburg. Der Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden kommt mit dem Ziel der präventiven Einflussnahme eine besondere Bedeutung zu.

Einen Schwerpunkt bildeten nach wie vor die Unfälle bei der Arbeit auf Baustellen. Hier traten insgesamt 9 (41 %) aller am Arbeitsplatz (d. h. ohne Verkehrsunfälle) eingetretenen tödlichen Unfälle auf.

In 50 % der Unfälle stellten sich bei der Nachuntersuchung bewegte Teile an Maschinen oder Fahrzeugen sowie kippende und gleitende Teile als Unfallursachen heraus. Aber auch chemische Noxen spielten z. B. bei der Abwasserbeseitigung eine Rolle.

Eine Übersicht über die tödlichen Unfälle bei der Arbeit im Jahr 2000 ist der Tabelle 9 im Anhang zu entnehmen.

Insgesamt 1.187 Unfälle bei der Arbeit (das sind etwa 7 % der den AAS angezeigten Unfälle) wurden durch die AAS nachuntersucht.

Die Ergebnisse der Unfallnachuntersuchungen wiesen aus, dass die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in 56 % der Fälle wirksam werden mussten, um die Beseitigung der erkannten Defizite im Arbeitsschutz zu veranlassen. In 44% sind durch die Betriebe und Einrichtungen sofort entsprechende Maßnahmen getroffen worden. Bei den übrigen Untersuchungen wurden besondere Gefahren für Leben und Gesundheit erkannt, die zu 66 Anordnungen führten. In 10 Fällen ahndeten die Aufsichtsbehörden das Fehlverhalten der verantwortlichen Personen mit Bußgeldern. Drei Strafanzeigen wurden erstattet.

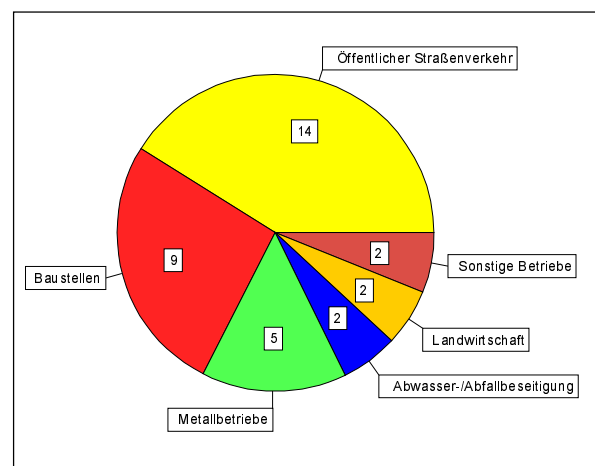


Abbildung 7: Verteilung der tödlichen Unfälle bei der Arbeit im Jahr 2000 nach Unfallstellen

Nachfolgende Unfallschilderungen zeigen Mängel bei der Arbeitsorganisation und der sicheren Gestaltung der Arbeitsplätze.

Übersicht 8: Entwicklung der tödlichen Unfälle bei der Arbeit seit 1995

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anzahl der tödlich verunglückten Arbeitnehmer am Arbeitsplatz	56	39	24	20	19	22
Anzahl der tödlich verunglückten Arbeitnehmer im Straßenverkehr (ohne Wegeverkehrsunfälle)	11	13	8	6	8	14
Gesamt	67	52	32	26	27	36

## Tödlicher Unfall zweier Arbeitnehmer in einem Fäkalienannahmeschacht

Frau Eckstein, AAS Potsdam

Zwei Beschäftigte einer Wasser- und Abwasserfirma hatten den Arbeitsauftrag, die Grundreinigung einer Fäkalienannahmestelle (FAS) durchzuführen. Dazu mussten Feststoffe vom Zulaufrohr und der Kette ca. 1 m unterhalb der Oberkante des Pumpenschachtes entfernt werden. Im Pumpenschacht wurde mittels Dreigaswarngerät Polytektor G 700/3 eine Messung auf Vorhandensein gefährlicher Gase wie Methan und Schwefelwasserstoff sowie der Sauerstoffkonzentration vorgenommen. Der Einstieg und die Reinigungsarbeiten wurden durch den Beschäftigten (A) durchgeführt. Nach Beendigung der Arbeiten verließ (A) den Schacht und legte sein Rettungsgeschirr ab. (A) begann zu taumeln, bekam die Einstiegshilfe nicht zu fassen und fiel rückwärts in den Schacht. Der Beschäftigte (B) rief daraufhin den Fahrer (C) einer Entsorgungsfirma zu Hilfe, der sich zu der Zeit auf dem Betriebsgelände befand. (B) lief zum Werkstattwagen, um ein Handy zu holen. Als er zum Schacht zurückkam, stand (C) bereits im Schacht zwischen den Pumpen im Restwasser und wollte (A) retten. Zur Unterstützung warf (B) dem Fahrer (C) ein Seil zu. In diesem Augenblick fiel (C) um. Die Verunfallten (A) und (C) konnten nur noch tot geborgen werden.

Die Unfalluntersuchung wurde von der Staatsanwaltschaft Potsdam unter Mitwirkung des AAS Potsdam geleitet. Das Dreigaswarngerät wurde eingezogen und im Auftrag der Staatsanwaltschaft der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin (BAM) zur Begutachtung übergeben. Im Rahmen des Vollzugs

des Gerätesicherheitsgesetzes wurde das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Dortmund als für den Sitz des Geräteherstellers zuständige Behörde einbezogen.

Das AAS Potsdam stellte folgende Tatsachen fest:

- Es lag kein schriftlicher Arbeitsauftrag für Arbeiten unter besonderer Gefährdung vor.
- Die Messung wurde nicht korrekt durchgeführt und nicht dokumentiert.
- Eine Belüftung des Schachtes wurde nicht vorgenommen.
- Absturzsicherungen waren nicht vollständig und wurden falsch angewendet.

Die BAM hielt weiterhin fest: Das Messgerät trug keine dauerhafte Prüfkennzeichnung und war nicht baugleich mit dem geprüften Baumuster. Das Dreigaswarngerät wies mehrere für den Einsatz wichtige Besonderheiten auf, die nicht in der Betriebsanleitung beschrieben waren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Unkenntnis beim Einsatz des Gerätes zu Fehlmessungen bzw. Fehlinterpretationen führte.

Es wurden folgende weitere Maßnahmen angeordnet:

- kein Einsteigen in Schächte ohne schriftliche Anordnung eines Verantwortlichen,
- Be- und Entlüftung des Schachtes durch explosionsgeschütztes Gerät,
- Bereitstellung eines stationären Dreiboocks,
- Überarbeitung der Betriebsanweisung.

Ein Mängelbericht zum Gaswarngerät wurde erarbeitet und an das zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz Dortmund weitergeleitet. Alle AAS im Land Brandenburg erhielten eine Information über den Einsatz und die Besonderheiten von Gaswarngeräten. Abwassertechnische Unternehmen erhielten im Rahmen von Betriebsbesichtigungen Hinweise über den Einsatz nachweislich funktionsgeprüfter Gaswarngeräte. Die Firma setzte die Anordnungen des AAS Potsdam um. Funktionsgeprüfte Messgeräte wurden eingesetzt. Zum Fachausschuss "Abwassertechnik" wurde Kontakt aufgenommen. Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Dortmund nahm Vorgespräche beim Hersteller auf.

Die Aufklärung des Unfalls wurde in der regionalen Presse aufmerksam begleitet (Abbildung 8).

### Obduktion angeordnet

Ursache für tödlichen Arbeitsunfall in Saarmund nicht geklärt

**Saarmund.** Nach dem tödlichen Arbeitsunfall zweier Arbeiter in einer Abwasserpumpstation bei Saarmund (PNN berichten) soll mit einer Obduktion die Ursache geklärt werden. Möglicherweise seien die 30- und 39-jährigen Männer bei dem Unglück am Montag an giftigen Gasen im Schacht gestorben, sagte eine Sprecherin der Potsdamer Polizei am gestern. „Näheres erwarten wir von der für heute angeordneten Sektion.“

Zwei 30- und 61-jährige Arbeiter einer Kleinmachnower Firma waren am Montag damit beauftragt, an der Abwasserpumpstation eine neue Pumpe in dem vier Meter tiefen Klärschacht mit einem Durchmesser von etwa 1,50 Metern einzuhängen. Der 30-jährige stellte zunächst mit einem Gerät fest, dass im Schacht keine giftigen Gase austraten. Dann begab er sich in den Schacht und befestigte die Pumpe. Laut Poli-

zei verlor der Mann beim Hochklettern auf einer Leiter das Gleichgewicht und stürzte in den mit Abwasser gefüllten Schacht.

Sein 61-jähriger Kollege rief einen 39 Jahre alten Arbeiter, der ebenfalls an der Baustelle beschäftigt war, zur Hilfe. Da die beiden Männer den Herabgestürzten nicht bergen konnten, holte der ältere ein Seil aus dem Auto. Als er zum Schacht zurückkam, lag auch der zweite, offenbar bei weiteren Rettungsversuchen abgestürzte Arbeiter in dem Klärschacht, bewegte sich aber noch.

Trotz aller Bemühungen gelang es dem Arbeiter nicht, mit dem Seil den 39-jährigen herauszuziehen. Auch Rettungsversuche weiterer Helfer blieben erfolglos. Feuerwehrleute konnten die beiden Arbeiter nur noch tot aus dem Schacht bergen. Die Untersuchungen von Polizei und Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik dauerten gestern noch an. **dpa**

Abbildung 8:

Ein Zwischenbericht in den Potsdamer Neuesten Nachrichten vom 17. Mai 2000, Seite 15



## Unfall an einer Stranggussanlage

Herr Sperlich, AAS Potsdam

In einem Stahlwerk kam es zu einem Unfall an einer Stranggussanlage. Der Arbeitnehmer (A) führte an der Stranggussanlage Wartungsarbeiten durch. Die auf Automatikbetrieb geschaltete Anlage lief an und (A) wurde von einer Schwungmasse (Gegengewicht einer Exzenterwelle) erfasst und eingequetscht. Er erlitt ein Polytrauma am Rumpf. Die Verletzungen führten sofort zum Tod.

Am Unfalltag erhielt (A) zu Schichtbeginn vom Schichtmeister den Auftrag, am Wendebett bei abgeschalteter Anlage Sinteransammlungen aus der Sinterrinne zu entfernen und die entsprechende Sprühdüse zu wechseln. Diese Arbeiten führte er ordnungsgemäß aus und veranlasste danach die Wiedereinschaltung der Anlage. Er betrat erneut die nunmehr laufende Anlage, deren Zuschaltung er kurz vorher selbst veranlasst hatte, um eine weitere Sprühdüse zu wechseln. Vermutlich hatte er den Ausfall dieser Düse, die von den Wasserarmaturen aus auf kurzem Weg erreichbar ist, beim Betätigen der Wasserarmaturen bemerkt. Bedingt durch den technologischen Prozess können bis zu 15 Minuten vergehen, bevor das Wen-

debett nach dem Einschalten im Automatikbetrieb angesteuert wird. Das Wechseln einer Düse dauert in der Regel 2 Minuten. Da (A) die technologischen Abläufe kannte, ging er vermutlich fälschlicherweise noch von einem sicheren Zustand der Anlage aus.

Das AAS Potsdam leitete folgende Maßnahmen ein:

- Auswertung mit der Werkleitung und Forderung zusätzlicher Festlegungen zur bestehenden Betriebsanweisung,
- schriftliche Information der Geschäftsführung über Pflichten nach §§ 3 und 15 ArbSchG sowie §§ 3 und 4 Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) und Forderung von Maßnahmen zur besseren Durchsetzung bestehender betrieblicher Regelungen.

Durch den Leiter des Stahlwerks wurden Wartungsarbeiten bei laufender Stranggussanlage generell verboten. Zur Freigabe der Anlagen wurde ein Schaltschein eingeführt und entsprechende Regelungen zur Handhabung festgelegt.

## 2.3 Arbeitsstätten einschließlich Baustellen

### Arbeitsstätten

Bei der Errichtung, der Umgestaltung und beim Betreiben von Arbeitsstätten sind die Landesbauordnung, das Arbeitsschutzgesetz und die Arbeitsstättenverordnung wichtige gesetzliche Grundlagen für Unternehmer und Planer.

Arbeitsschutzrechtliche Forderungen werden jedoch trotz der Zusicherung der Planer, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Schaffung von Arbeitsstätten einzuhalten, häufig nicht hinreichend beachtet.

Durch intensive und zielgerichtete Einwirkung der AAS im Rahmen der Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren oder durch Beratung in der Planungsphase wird die Planung im Sinne des präventiven Arbeitsschutzes bei der Gestaltung von Arbeitsstätten beeinflusst. Dadurch wird gewährleistet, dass gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sowie der Stand der Technik der Gestaltung der Arbeitsstätten zu Grunde liegen.

Im Rahmen der Besichtigungs- und Beratungstätigkeit der MitarbeiterInnen der AAS

wurden schwerpunktartig folgende Sachverhalte geprüft:

- Lüftungstechnische Anlagen,
- Flucht- und Rettungswege,
- Klimatisierung von Arbeitsräumen,
- Schutz vor Sonneneinstrahlung,
- Beachtung von künftigen Instandhaltungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten in Arbeitsstätten bereits in der Planungsphase,
- Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen,
- Gerüstkontrollen,
- Maschinen und Geräte,
- Handhabung von Lasten.

Die Zusammenarbeit mit den Bauaufsichtsämtern, den Landesbauämtern, den Immissionsschutzämtern sowie dem Eisenbahnbundesamt im Rahmen der Bearbeitung von Stellungnahmen zu Bauanträgen verlief kooperativ und erfolgreich.

Es ist festzustellen, dass der durch die Arbeitsschutzbehörden fachlich begleitete Strukturwandel in den Unternehmen aller Wirt-

schaftsgruppen auch im Berichtsjahr eine stetige Verbesserung bei der Einrichtung, Beschaffenheit und Gestaltung der Arbeitsstätten erbrachte. Kennzeichnend hierfür sind das Hotel- und Gaststättengewerbe, der Handel, der Dienstleistungsbereich, das Banken-, Versicherungs- und Kreditgewerbe sowie auch der Landschafts- und Gartenbau und die Landwirtschaft.

In der Übersicht 9 ist erkennbar, dass die Stellungnahmen der AAS zu Baugenehmigungsverfahren und zu Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

tendenziell rückläufig waren. Dieser Umstand korrespondiert mit der konjunkturellen Lage. Dagegen traten die Besichtigung bestehender Arbeitsstätten, die Besichtigung von Gesellschaften für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) mit deren vielgestaltigen Arbeits- und Beschäftigungsspektren, und die Besichtigung von Klein- und Mittelbetrieben deutlicher in den Vordergrund.

Die meisten Ausnahmegenehmigungen wurden zu den Problemen Raumhöhe, Sichtverbindung nach außen sowie Verkehrs- und Rettungswege erteilt.

Übersicht 9: Stellungnahmen der AAS

AAS	Stellungnahmen zu Baugenehmigungsverfahren		Stellungnahmen zur Bauleitplanung		Stellungnahmen zu Verfahren nach BImSchG	
	2000	1999	2000	1999	2000	1999
AAS Cottbus	907	1.125	69	74	72	83
AAS Eberswalde	1.228	1.415	87	90	100	111
AAS Neuruppin	1.071	1.025	70	44	83	94
AAS Potsdam	880	1.329	24	18	38	43
<b>Summe</b>	<b>4.086</b>	<b>4.894</b>	<b>250</b>	<b>226</b>	<b>293</b>	<b>331</b>

### Nutzung eines Gebäudes unzureichend berücksichtigt

*Herr Hellmich, AAS Potsdam*

Bei einem großen Bauvorhaben in der Landeshauptstadt führte das Nichtbeachten von Anforderungen, die sich aus dem späteren Betreiben des Gebäudes ergaben (z. B. Filterwechsel für Klimaanlage von Handelseinrichtungen und Gaststätten, Wartungs- und Reparaturarbeiten, Reinigungsarbeiten am Glasdach), zu erheblichen konstruktiven Nachrüstungen am Gebäude, mit hohem finanziellem Aufwand und zeitlichen

Verzögerungen der endgültigen Nutzung. Die Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung erforderte langwierige, intensive Beratungen und Besichtigungen sowie die Erstellung von Gutachten durch Dritte. Das architektonische Bemühen, eine attraktive Architektur zu schaffen, muss auch die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung gewährleisten und immer die Art der späteren Nutzung des Bauwerkes berücksichtigen.

### Arbeitsbedingungen an Kassensarbeitsplätzen

*Frau Schneider, AAS Eberswalde*

Im vergangenen Berichtsjahr wurden im Rahmen einer speziellen Schwerpunktaufgabe des AAS Eberswalde unterschiedliche Typen von Kassensarbeitsplätzen geprüft.

Als Grundlage für die Prüfung diente die Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassensarbeitsplätzen (LV 20), die durch den Unterausschuss

„Arbeitsstätten und Ergonomie“ des LASI erarbeitet wurde.

Von den MitarbeiterInnen des AAS wurden im orientierenden Verfahren mittels der in der Handlungsanleitung enthaltenen Arbeitsblätter zum

- Sitzkassensarbeitsplatz

- Sitz-/Stehkassenarbeitsplatz
- Stehkassenarbeitsplatz mit Stehhilfe und
- Stehkassenarbeitsplatz

17 Kassenarbeitsplätze hinsichtlich ihrer ergonomischen Gestaltung beurteilt.

Die Bewertung der Arbeitsbedingungen an den Kassenarbeitsplätzen stützte sich vorwiegend auf die Beobachtung und eine Befragung, aber auch auf die maßliche Kontrolle ergonomischer Aspekte, wie z. B. Arbeitstischhöhen, Sitzhöhen, Beinraumtiefe und Greifraum.

Da die Erfassung der Kassenarbeitsplätze hauptsächlich in der Lebensmittelverkaufsbranche erfolgte, bezieht sich die Ergebnisauswertung auf die dort angebotenen Sitzarbeitsplätze. Die gewählte Hauptarbeitshaltung entsprach in den überwiegenden Fällen der empfohlenen. Die Sitzgelegenheiten waren drehbar, rollbar, höhenverstellbar und kippsicher. Rückenlehnen waren einstellbar und unterstützten den Lendenbereich.

Defizite ergaben sich an allen Sitzkassenarbeitsplätzen im Fuß- und Beinraumbereich der Kassiererinnen. Zur Ausübung des Kassiervorgangs (Scannen und Geldwechsel) sind Schwenkbewegungen notwendig. Durch z. T. unbewusst abgestellte Gegenstände, aber auch durch nachträgliche feste Einbauten reichte der vorhandene Bein- und Fußraum nicht für die erforderlichen Schwenkbewegungen aus.

Obwohl an allen überprüften Kassenarbeitsplätzen ein ergonomisch einstellbarer Stuhl vorhanden war, wurde dieser teilweise von den Kassiererinnen nicht richtig angewendet bzw. es konnte nur der Oberkörper mit der Sitzfläche ausreichend gedreht werden. Häufig saß die Kassiererin lediglich auf der vorderen Kante der Sitzfläche. In allen Kassenboxen fehlten Fußauflagen in gewünschter Form im gesamten Schwenkbereich. Nur in vereinzelten Fällen wurden Fußauflagen genutzt, dann aber nur im Bereich der Warenhandhabung und Scannung oder beim Geldwechselforgang unterhalb der Geldlade.

## Baustellen

Die Betreuung von 9.037 Betrieben (ein Zehntel der Betriebe im Land Brandenburg) mit 138.548 Beschäftigten im Baugewerbe erforderte zielgerichtete Beratungs- und Besichtigungstätigkeiten. Dieser Sachverhalt spiegelte sich auch in 9.180 Dienstgeschäften auf Baustellen wider.

Obwohl seit 1998 die Bauherren gemäß Baustellenverordnung verpflichtet sind, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung vor Beginn einer Baustelle durchzuführen, kann auf die Besichtigung der Baustellen nicht verzichtet werden. Selbst wenn der geforderte Sicher-

Des Weiteren klagten die Kassiererinnen an den beurteilten Kassenarbeitsplätzen über Zuglufterscheinungen und zu hohe Temperaturen, besonders in der warmen Jahreszeit. Diese Störfaktoren wurden meist in Unternehmen, die in größeren Einkaufszentren integriert sind, angeführt. Einerseits waren hier die Kassenarbeitsplätze im Ein- und Ausgangsbereich der Center eingerichtet, so dass angeführte Zuglufterscheinungen durch ständiges Bewegen der Drehtüren oder Öffnungs- und Schließvorgänge der automatischen Schiebetüren hervorgerufen wurden. Andererseits waren diese Arbeitsplätze so gelegen, dass sie über große Glasflächen nach außen, über Oberlichter, über Sichtverbindungen in den Fußgängerbereich des Centers oder über eine Kombination derer natürlich beleuchtet wurden und sich damit zusätzlich aufheizten.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass bei den 17 durch das AAS Eberswalde überprüften Kassenarbeitsplätzen weniger Mängel zur maßlichen Gestaltung als vielmehr ungünstige Umgebungsbedingungen, wie Zugluft und Raumtemperaturen, eine wesentliche Rolle spielten. Hinsichtlich der maßlichen Gestaltung war deshalb die Anordnung von Maßnahmen nicht erforderlich.

Bezüglich der ungünstigen Umgebungsbedingungen wurden gegenüber den Center- bzw. Marktleitern mündliche Anordnungen dahingehend getroffen, die Lüftungstechnischen Anlagen jeweils in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen und abweichend von dem entsprechend § 53 ArbStättV geforderten zweijährigen Prüfintervall in kürzeren Zeitabständen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Begründet wurden diese Anordnungen mit den Forderungen des § 6 Abs. 1 ArbStättV und der Arbeitsstättenrichtlinie 6/1,3, wonach in Arbeitsräumen während der Arbeitszeit eine unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein muss. Das AAS Eberswalde wird im Rahmen von Nachkontrollen die Realisierung dieser Anordnungen überprüfen.

heits- und Gesundheitsschutzplan vorlag, war seine Umsetzung häufig nicht gewährleistet.

Rekonstruktionsobjekte in Innenstädten stellen dabei besondere Probleme dar. Hier standen Standsicherheitsfragen oft in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz. Aber auch die nach Arbeitsstättenverordnung erforderlichen sozialen Einrichtungen konnten auf Grund der örtlichen Verhältnisse nur unzureichend errichtet werden.

Zur Wirksamkeit der Arbeit von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren wird auf den Bericht unter Punkt 2 im Teil 1 verwiesen.

Ein weiteres Problem stellten die ABM/SAM-Maßnahmen dar. Häufig wurden die Beschäftigten bei Abrissarbeiten in kontaminierten Bereichen nicht hinreichend geschult und schlecht ausgerüstet eingesetzt. Auch die sozialen Einrichtungen auf den Einsatzstellen entsprachen bei diesen Maßnahmen oft nicht

den Forderungen der Arbeitsstättenverordnung. Seit November 2000 gibt es eine enge Zusammenarbeit der Arbeitsschutzverwaltung mit den örtlich zuständigen Arbeitsämtern im Bewilligungsverfahren von ABM und SAM. Über erste Ergebnisse wird im nächsten Jahresbericht informiert werden.

### **StrukturAnpassungsMaßnahme - Arbeitsschutz zweiter Klasse?**

*Frau Zabelt, AAS Cottbus*

Durch das Umweltamt eines Landkreises erhielt das AAS Cottbus Kenntnis, dass auf einer Baustelle unsachgemäß mit asbesthaltigen Materialien (Asbestzement) umgegangen wird. Noch am gleichen Tag erfolgte mit der anzeigenden Behörde eine gemeinsame Besichtigung vor Ort. Es stellte sich heraus, dass es sich bei den Arbeiten um eine vom Arbeitsamt geförderte StrukturAnpassungsmaßnahme handelte.

Ein Tiefbauunternehmen beschäftigte auf der Baustelle 36 geförderte Arbeitnehmer, darunter 15 Frauen. Ein Vertreter des Tiefbauunternehmens als verantwortliche Person war nicht auf der Baustelle anwesend. Die Arbeitnehmer führten den Abbruch von Gebäuden einer ehemaligen Schweinemastanlage durch. Bei den Abbrucharbeiten hatte ein Teil der Beschäftigten Umgang mit asbesthaltigen Materialien (Asbestzement) sowie mit künstlichen Mineralfasern (KMF). Der Umgang mit Asbest war dem AAS Cottbus ordnungsgemäß und fristgerecht angezeigt worden.

Bei der Besichtigung zeigte sich jedoch, dass auf der Baustelle entgegen den Angaben in der Anzeige keine Schutzkleidung für den Umgang mit Asbest und KMF vorhanden war. Der Abbruch der asbesthaltigen Platten erfolgte nicht sachgemäß, die Platten wurden von Hand abgetragen, dabei zerbrochen und schließlich schwungvoll in einen Container geworfen. Die KMF waren nicht auf das Vorhandensein von Fasern kritischer Abmessung überprüft worden. Sie hätten damit ebenfalls wie krebserzeugende Stoffe behandelt werden müssen. Eine Anzeige dazu lag im AAS nicht vor.

Des Weiteren entsprach die Einrichtung der Baustelle hinsichtlich der Tagesunterkunft sowie der sozialen und sanitären Anlagen nicht den Forderungen der ArbStättV (keine nach Geschlechtern getrennte Wasch- und Toilettenräume; eine Toilette für 36 Arbeitnehmer; unbeheizte Aufenthalts- und Sozialräume).

Durch das AAS Cottbus wurde eine mündliche Anordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Einstellung der Arbeiten zum Umgang mit asbesthaltigen Materialien und KMF erlassen. In dieser Anordnung wurden Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Asbest und KMF gefordert. Weiterhin erfolgte eine schriftliche gebührenpflichtige Anordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung, in der die Durchführung der nach ArbStättV notwendigen Maßnahmen innerhalb einer vorgegebenen Fristsetzung gefordert wurde.

Wegen der festgestellten Rechtsverstöße beim Umgang mit Asbest und KMF wurde gegen den Geschäftsführer des ausführenden Tiefbauunternehmens ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren wurde mit dem Erlass eines Bußgeldbescheides beendet.

Bei mehreren Nachkontrollen durch das AAS konnte festgestellt werden, dass die in den Anordnungen erhobenen Forderungen durch das Tiefbauunternehmen erfüllt wurden und sich damit die Arbeitsschutzsituation der Beschäftigten auf der Baustelle wesentlich verbesserte und nunmehr auch die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

### **Mauerumsturz - Arbeitgeber in der Pflicht**

*Frau Giese, AAS Neuruppin*

Im September 2000 ereignete sich auf einer kleineren Baustelle (Umbau einer ehemaligen Scheune zu Kleingewerberäumen) ein bemerkenswerter Arbeitsunfall, von dem das AAS Neuruppin Tage später nur zufällig über den Bekanntenkreis eines Mitarbeiters Kenntnis erlangte.

Die Scheune befand sich zu Beginn der Bauarbeiten in einem allgemein baufälligen Zustand. Der Bauherr war bestrebt, so viel wie möglich von der alten Bau-

substanz zu erhalten. Dieses galt besonders für einen in Sichtmauerwerk errichteten Giebel. Der Giebel wies nach Aussagen der Bauarbeiter und des Inhabers der bauausführenden Firma schon vor Beginn der Arbeiten einen großen Längsriss sowie teilweise starke Deformierungen auf. Deshalb wurde durch diese Firma ein Ingenieurbüro mit der statischen Überprüfung des Giebels beauftragt. Die Prüfung ergab, dass ein Teilabriss des oberen Drittels des Giebels erfolgen müsse und die verbleibenden zwei Drittel des Giebels wä-

rend der Bauarbeiten durch Kanthölzer und Bohlen abzustützen sowie die Giebelecken auszumauern waren. Anschließend sollte das obere Drittel wieder aufgemauert werden.

Die Giebelwand hatte im Untergeschoss eine Stärke von 36,5 cm und verjüngte sich in Höhe von ca. 3 m auf 24,0 cm. Von dieser insgesamt etwa 9,0 m hohen Wand wurden zunächst etwa 3 m abgetragen. An der Verjüngungsstelle befand sich noch ein alter eingelassener Deckenbalken. Dieser sollte von dem später Verunglückten stückweise herausgenommen und die so entstandenen Lücken sofort wieder untermauert werden.

Nach Zeugenaussagen war der Giebel mit zwei Rundholzstützen abgestützt und der Bauarbeiter stand zur Ausführung der Arbeiten auf einem 2 m hohen Rahmengerüst ohne Seitenschutz.

Als der Bauarbeiter das zweite Stück des alten Deckenbalkens herausnahm, stürzte der Giebel plötzlich ein. Durch die herabfallenden Mauersteine fiel der Bauarbeiter vom Gerüst und wurde von den Mauersteinen begraben. Er zog sich einen Beckenbruch und mehrere Rippenbrüche zu.

## 2.4 Sicherheit technischer Arbeitsmittel und Anlagen

### Überwachungsbedürftige Anlagen

#### *Dampfkesselanlagen*

Der Trend der Erneuerung alter Dampfkesselanlagen setzte sich fort, wobei die Anzahl der Erlaubnisse für Dampfkesselanlagen der unterschiedlichsten Größenordnung leicht rückläufig war.

Bei den Anlagen handelte es sich nicht in erster Linie um Anlagen zur Sicherung der Wärmeversorgung von Betrieben, sondern hauptsächlich um die Bereitstellung von Prozessdampf. Bei diesen Anlagen stand die Erweiterung der Produktionskapazität der einzelnen Unternehmen im Vordergrund. Alle Anlagen waren mindestens für einen 24-stündigen beaufsichtigungsfreien Betrieb ausgelegt.

Die bei der Bearbeitung von Erlaubnisverfahren und Anzeigen in den eingereichten Unterlagen festgestellten Mängel bezogen sich auf folgende Sachverhalte:

- Angaben zur Positionierung von Gefahrenschaltern (Not-Aus) fehlten.

Die Ermittlungen ergaben, dass der Arbeitgeber des Verunfallten es versäumte, den ihm im Ergebnis der Statikprüfung bekannten Gefährdungen am Arbeitsplatz des eingesetzten Arbeitnehmers durch Veranlassung bzw. Kontrolle geeigneter Maßnahmen entgegenzuwirken. Die verwendeten Rundholzstützen waren in der Art und Weise ihrer Anbringung nicht geeignet, das Kippmoment der Giebelwand aufzunehmen. Vor Aufnahme der Arbeiten wurde dieser Zustand nicht überprüft bzw. es wurden keine Maßnahmen veranlasst, den erheblichen Mangel abzustellen.

Die Aussagen von Unfallzeugen und der Firmenleitung begründeten den Verdacht auf fahrlässige Pflichtverletzung des Firmeninhabers im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 ArbSchG.

Da diese Pflichtverletzung die schwere Schädigung der Gesundheit eines Arbeitnehmers zur Folge hatte, ist der strafrechtlich relevante Tatbestand einer schweren Körperverletzung zu prüfen. Der Vorgang wurde zur weiteren Veranlassung der Staatsanwaltschaft Neuruppin übergeben. Weiterhin leitete das AAS Neuruppin gegen den Arbeitgeber ein Bußgeldverfahren aufgrund der Verletzung von Bestimmungen der Schadensanzeigeverordnung des Landes Brandenburg ein.

- Gefahrloser Zugang und sichere Bedienbarkeit von Ausrüstungsteilen und Armaturen fehlten.
- Aufstellungsbedingungen für Dampfkesselanlagen wurden unzureichend beachtet.
- Aussagen zu Druckentlastungsflächen in Kesselaufstellungsräumen waren nicht vorhanden.

Die Abstellung der Mängel wurde durch AufLAGen vor der Inbetriebnahme der Anlagen veranlasst.

Mitunter war festzustellen, dass für die Errichtung der Dampfkesselanlagen von den Unternehmen kein ausreichend langer Zeitraum eingeplant war, die Antragsunterlagen teilweise nur unvollständig vorlagen und somit der Zeitdruck größer wurde. Trotz dieser Unzulänglichkeiten stellten die AAS durch zusätzliche Besichtigungen und Beratungen sicher, dass diese Anlagen nur in Betrieb gehen konnten, wenn die Sicherheit und der Schutz von Beschäftigten und Dritten gewährleistet waren.

Kontinuierlich setzte das zuständige AAS die Begleitung zweier Kraftwerke (VEAG Kraftwerke Schwarze Pumpe und Jänschwalde) fort. Im Wesentlichen wurden die Erneuerung

bzw. die Ertüchtigung der Nebenanlagen weitergeführt bzw. abgeschlossen:

- Ertüchtigung der elektro- und leittechnischen Anlagen der Bekohlung und Entaschung,
- Erneuerung des Salzsäurelagers,
- Neubau einer Grubenwasserreinigungsanlage sowie die
- Erweiterung der Versuchsanlage zur Dosierung von Brennstoff aus Müll (BRAM) an einem Kessel als Zusatzbrennstoff.

Für ein Heizkraftwerk wurde für die Bereiche Brennstoffversorgung, Feuerlöschanlage und Löschwasserrückhaltung die zweite Änderungsgenehmigung bearbeitet.

Mit der Installation der Löschmittelsperren soll in Auswertung der Kohlenstaubverpuffung vom Mai 1999 erreicht werden, dass sich ein ähnliches Ereignis nicht wiederholen kann.

Selbstverständlich reagierten die AAS, wenn durch Sachverständige des TÜV Sachverhalte wie ungenügende Prüfungsvorbereitungen, erhebliche Mängel an Dampfkesselanlagen, Betreiberwechsel o. ä. mitgeteilt wurden.

Meldepflichtige Schadensfälle an Dampfkesselanlagen gab es im Jahr 2000 nicht.

### *Druckbehälter*

Gezielte Überprüfungen von Druckbehältern erstreckten sich in Weiterführung der Schwerpunktaktion von 1999 auf Beton- und Asphaltmischanlagen verschiedener Betreiber sowie Steinmetzbetriebe und Betriebe des Baunebengewerbes.

In der Bauindustrie ließ sich der Zustand der Druckbehälter insgesamt als gut bewerten.

Die festgestellten Mängel waren auf ungenügende Wartung zurückzuführen.

Ein allgemeines Problem in allen Anlagen stellen die Sauberkeit und Ordnung der Gesamtanlage dar. Staubablagerungen und eingeschränkte Verkehrswege kamen häufig vor.

Auf die Einhaltung der Betreiberpflichten zu Abnahme- und wiederkehrenden Prüfungen wurde besonderer Wert gelegt.

Gegen die Betreiber von Anlagen, in denen Prüfungen nicht oder nicht fristgerecht veranlasst und durchgeführt waren, wurden Verwaltungsverfahren eingeleitet.

In den Branchen Energieerzeugung und Chemie erfolgten Kontrollen zum Zustand von Druckbehältern aufgrund von Anträgen auf Verlängerung der Prüffristen. Gründe für Anträge auf Verlängerung von Prüffristen waren:

- Stilllegung von Anlagen kurz nach Ablauf der fälligen Prüffristen,
- Herstellung der Gleichzeitigkeit von fälligen Prüfungen in einer Anlage,
- Herstellung der zeitlichen Übereinstimmung von fälligen Prüfungen und Außerbetriebnahme von Anlagen zur geplanten Instandsetzung.

In Abstimmung zwischen dem Betreiber, dem Sachverständigen und der Aufsichtsbehörde wurden technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Anlagen getroffen.

Mängel, die eine Verlängerung der Prüffristen ausgeschlossen hätten, traten nicht auf.

Im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung wurden die begonnenen Kontrollen an Hydrophoren, Druckwindkesseln und Brauchwasserbehältern weitergeführt. Dabei traten nur geringfügige Mängel (leichte Korrosionsschäden) auf.

Die weitere regelmäßige Kontrolle von Druckbehältern insbesondere der Behälter von Verdichteranlagen hinsichtlich der Einhaltung von Prüffristen ist unbedingt notwendig.

Vorrangig in Kleinbetrieben tauchten Anlagen auf, die als "Konkursmasse" gekauft wurden und nicht über die erforderlichen Unterlagen (Betriebsanleitung/Prüfbuch) verfügten.

## Brennstoffzellen-Pilot-Anlage - behördliche Betreuung eines Brennstoffzellen-Blockheizkraftwerkes

Herr Linde, AAS Neuruppin

Seit 1998 befindet sich im Land Brandenburg das erste Brennstoffzellen-Blockheizkraftwerk in Betrieb. Diese vom Umweltministerium des Landes Brandenburg geförderte Pilotanlage arbeitet mit einer PAFC (Phosphoric Acid Fuel Cells)-Brennstoffzelle und wird mit Erdgas (chemische Umwandlung in Wasserstoff) betrieben.

Wesentliche Anlagendaten sind:

- elektrische Leistung 200 kW / 235 kVA,
- thermische Leistung 220 kW,
- Betriebstemperatur von Kühlwasser des primären Kühlkreislaufes ca. 180°C.

Die Anlage wurde in Containerbauweise errichtet und erreichte einen Entwicklungsstand, der eine Erprobung unter industriellen Betriebsbedingungen gestattete.

Die Behörde musste im Vorfeld auf Antrag entscheiden, ob druckbeaufschlagte Baugruppen / Armaturen des Kühlkreislaufes dem Anwendungsbereich der Dampfkessel- oder der Druckbehälterverordnung zuzuordnen sind. Von bauartähnlichen Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland war bekannt, dass bisher von den Behörden sowohl Verfahren nach Dampfkesselverordnung als auch nach Druckbehälterverordnung durchgeführt wurden.

### Getränkeschankanlagen

Im Jahr 2000 wurden ca. 700 Schankanlagen neu bzw. nach wesentlichen Änderungen angezeigt. Überprüfungen nahmen die AAS verstärkt in solchen Unternehmen vor, in denen Getränkeschankanlagen vor 1995 installiert worden waren.

Des Weiteren fanden gemeinsame Kontrollen von Getränkeschankanlagen gemäß Gaststättengesetz in Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden vor der Erlaubniserteilung statt. Hierbei wurden grundlegende Anforderungen des Arbeitsschutzes bezüglich der Errichtung und des Betriebes von Getränkeschankanlagen geklärt.

Die Auswertung der Kontrollergebnisse ließ erkennen, dass die wiederkehrenden Prüfungen in Gastronomieeinrichtungen vernachlässigt wurden. Durch die Übertragung der Prüfungsaufgaben (wiederkehrende Prüfungen) ab 01.01.1999 auf Sachkundige wurde der ge-

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde entschieden, die in Frage kommenden Behälter in den Anwendungsbereich der Druckbehälterverordnung (DruckbehV) einzuordnen. Auf dieser Grundlage wurde dann die weitere Bearbeitung, insbesondere das Verfahren zur Ausnahme von § 4 (1) DruckbehV, durchgeführt.

Im Ergebnis der Abnahmeprüfung ist vom Sachverständigen festgestellt worden, dass die Druckbehälter sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befanden, dass zum einen die Sicherheit nach § 6 (1) DruckbehV auf andere Weise gewährleistet und zum anderen die Anforderungen nach § 4 (1) DruckbehV erfüllt waren.

Bei bisher durchgeführten wiederkehrenden äußeren Prüfungen an der Anlage sind an den nach Druckbehälterverordnung zugeordneten Behältern/Baugruppen keine Mängel festgestellt worden.

Vom Anlagenbetreiber wurden in Zusammenarbeit mit dem Anlagenerrichter jährliche Erfahrungsberichte angefertigt. Diese bildeten zusammen mit den Ergebnissen der wiederkehrenden Prüfungen die Grundlage, um in Abstimmung zwischen Betreiber, Sachverständigen und Behörde die Prüffristen sowie Art und Umfang der Prüfungen neu festzulegen und ggf. die Betriebsführung zu verändern.

setzlich geforderte 2-Jahres-Zyklus noch nicht in jedem Fall eingehalten.

### Aufzugsanlagen

Im Jahr 2000 erhöhte sich die Anzahl der Aufzüge weiter. Neue Aufzugsanlagen wurden überwiegend in Wohn- und Geschäftshäusern eingerichtet.

Die AAS nahmen Einfluss auf die Abstellung der von Sachverständigen des TÜV bei den Abnahmeprüfungen festgestellten Mängel. Die Mängelbeseitigung ließ sich fast immer problemlos durchsetzen.

Einer besonderen Kontrolle unterlagen die Notrufanlagen und die Hilfeleistung bei "Person in Gefahr". Die Feuerwehr war oft schneller als die Betreiber- oder Herstellerfirma, die gemäß Wartungsvertrag für die Personenbefreiung zuständig war. Hierdurch entstand oft ein beträchtlicher Sachschaden, da die Feuerwehr die Rettung gewaltsam durchführen

musste. Hierzu wurden mehrere Verwaltungsverfahren eingeleitet.

Die Zahl der Behindertenaufzüge, insbesondere der Treppenschrägaufzüge, stieg an. Deren Einbau dominierte im Privatbereich.

Mit der Änderung der Aufzugsverordnung vom Juni 1998 und dem Wegfall der Erlaubnispflicht wurde den AAS die Einflussmöglichkeit bezüglich Einbaubedingungen, bestimmungsgemäßer Verwendung und bauseitiger Anforderungen zur Gewährleistung der sicheren und gefahrlosen Handhabung der Anlagen

entzogen. Darüber hinaus wurden Nachlässigkeiten bei der Festlegung und Umsetzung der Betreiberpflichten im Privatbereich registriert. Dieser Einschnitt in das bestehende sicherheitstechnische Niveau war mit Wegfall der Erlaubnispflicht in diesem Umfang nicht absehbar.

In begründeten Fällen wurden auch im Jahr 2000 wieder Ausnahmen für bestehende Anlagen zugelassen, überwiegend für "aufzugsfremde Einrichtungen" im Triebwerksraum oder Schacht zur Errichtung von Mobilfunkanlagen mit Kopfstationen.

### **Absturzgefährdeter Aufzug in einem neuen Oberstufenzentrum**

*Herr Duclos, AAS Neuruppin*

Das AAS Neuruppin wurde darüber informiert, dass in einem Oberstufenzentrum der seit einem Jahr errichtete Personenaufzug, Tragfähigkeit 1780 kg oder 23 Personen, in seiner Befestigung im Fahrschacht Mängel aufweist. Um die bauseitigen Mängel sicher festzustellen, sollte eine außerordentliche Prüfung durch den Sachverständigen erfolgen. Gemäß § 13 Aufzugsverordnung kann die Aufsichtsbehörde aus sonstigem besonderen Anlass im Einzelfall außerordentliche Prüfungen anordnen. Hierzu wurde mit dem Technischen Leiter des Oberstufenzentrums und dem Sachverständigen ein Termin vor Ort vereinbart. Aufgrund der brennenden Sachlage wurde der Technische Leiter gebeten, bis zum Prüfungsergebnis die Aufzugsanlage außer Betrieb zu nehmen. Am Tag des vereinbarten Termins stimmte der Technische Leiter der außerordentli-

chen Prüfung durch den Sachverständigen zu. Eine Anordnung war daher nicht erforderlich.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Halteschienen - Festpunkte der Fahrkorbführungsschienen in der Fahrschachtwand - sich im Mauerwerk gelöst hatten und bereits im oberen Schachtbereich aus dem Mauerwerk herausgezogen waren. Als Ergebnis der Prüfung bescheinigte der Sachverständige im Prüfbericht, dass bei weiterer Nutzung des Aufzuges Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden könnten.

Um diese Gefahr zu beseitigen, erfolgte eine Anordnung zur Stilllegung der Aufzugsanlage. Nach Abstellung der Mängel und erneuter Hauptprüfung durch den Sachverständigen erfolgte die Wiederinbetriebnahme des Aufzuges.

### *Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen*

Im Rahmen der Besichtigungen von Kraftfuttermischwerken, Mühlen und Getreidelagern ergaben die Kontrollen relativ wenige Mängel. Außer der fehlenden Kennzeichnung von explosionsgefährdeten Bereichen wurden im Durchschnitt nur geringfügige, die Sicherheit der Anlagen nicht beeinträchtigende Mängel festgestellt.

In einem Unternehmen mit landesweiten Niederlassungen traten erhebliche Mängel in einem Lagerbereich auf. Eine Fachfirma hatte Instandsetzungsarbeiten begonnen, diese jedoch abrupt abgebrochen. Dies führte dazu, dass geöffnete Elektro-Verteilungen bis zur Kontrolle unverschlossen blieben und Ge-

fährdungen durch offene spannungsführende Teile entstanden. Weitere Mängel waren:

- fehlende oder unzureichende Beurteilung der Explosionsgefahren,
- fehlende betriebliche Regelungen zum Betrieb der elektrischen Anlagen (Festlegung zu Kontrollen, Wartung und Instandsetzung),
- unwirksame Not-Aus-Schalter und
- defekte elektrische Betriebsmittel.

Zur Durchsetzung der Gefahrenabwehr musste sofort gehandelt und Ersatz- und Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen.

Die Lackierkabinen in Lackieranlagen von Kfz-Instandsetzungsbetrieben und von Karosse-



rieaubetrieben hatten fast ausschließlich eine Bauartzulassung und entsprachen dem Stand der Technik. Der Wartungszustand war gut. Bescheinigungen über durchgeführte Sachverständigen- bzw. Sachkundigenprüfungen lagen ebenso vor wie Gefährdungsbeurteilungen.

Auch in den Bereichen der Abwasserbehandlung waren aufgrund regelmäßiger Sachverständigenprüfungen (z. B. in Einlaufbauwerken) und technisch fast ausschließlich neuwertiger Anlagen kaum Mängel zu verzeichnen.

Unfälle im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen wurden im Jahr 2000 nicht bekannt.

#### *Füllanlagen / Flüssiggasanlagen*

Im Berichtszeitraum wurden Anlagen zur Abfüllung verschiedener Medien (hauptsächlich Flüssiggas, Kohlendioxid und Druckluft für

Tauchgeräte) kontrolliert. Die Anzahl der Genehmigungsverfahren zu Eigenverbrauchstankstellen stieg.

An Flüssiggaslageranlagen, Füllanlagen für Flüssiggas und Vertriebsstellen ließen sich die bei wiederkehrenden Prüfungen durch Sachkundige und Sachverständige festgestellten Mängel ohne Probleme beseitigen.

Für eine Füllanlage wurde die Verlängerung der Prüffristen für Druckgasflaschen von 10 auf 15 Jahre angezeigt. Die Überprüfung der Füllanlage ergab, dass alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen, die dafür notwendig sind, an der Anlage vorhanden waren. Dies wurde auch mittels Zertifikat eines unabhängigen Gutachters bestätigt.

Bei Routinekontrollen wurden kaum technische Mängel festgestellt, gelegentlich waren Kennzeichnungsmängel anzutreffen.

### **Flüssiggasanlagen in stationären und mobilen Betriebsstätten der gewerblichen Speisenzubereitung**

*Frau Bluhm, AAS Neuruppin / Herr Kressin, AAS Potsdam*

Die AAS Neuruppin und Potsdam untersuchten die Sicherheit von Flüssiggasanlagen in stationären und mobilen Betriebsstätten der gewerblichen Speisenzubereitung. Anlass waren zahlreiche Vorkommnisse in den letzten Jahren, die in der Presse viel Aufmerksamkeit fanden.

Die AAS gingen der Frage nach, ob Kunden, zufällig vorbeikommende Passanten oder die Beschäftigten akut gefährdet sind, durch eine Gasexplosion verletzt oder getötet zu werden, hervorgerufen durch fehlerhafte Anlagen, Fehlbedienungen oder unsachgemäßen Umgang mit Flüssiggas.

Damit Flüssiggas nicht ungewollt und unverbrannt ausströmen kann, gibt es ein umfangreiches Vorschriften- und Regelwerk. Dieses wendet sich an Hersteller, Installateure und Betreiber. Wer die Vorschriften nicht befolgt oder leichtfertig mit Flüssiggas umgeht, gefährdet sich, andere und Sachwerte.

An Hand des Betriebsstättenkatasters wurden 31 Prüfobjekte ausgewählt. Die Überprüfung umfasste Flüssiggasanlagen in gewerblichen Küchen, in denen Gasgeräte mit einem zulässigen Betriebsdruck von 50 mbar und mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 50 kW betrieben werden.

Im Einzelnen bezog sich die Überprüfung auf

- die Kennzeichnung der Gasgeräte,

- die Flüssiggasversorgungsanlage (ortsfester Flüssiggaslagerbehälter oder Druckgasbehälter),
- die Anschlüsse der Gasgeräte,
- die Geräte- und Anlagenprüfungen und
- das Betreiben.

Gasgeräte müssen der europäischen Richtlinie für Gasverbrauchseinrichtungen genügen und werden ab Baujahr 1996 mit der CE-Kennzeichnung versehen. Zuvor bestätigte das DVGW-Prüfzeichen die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Gasgeräte. Von den 42 ermittelten Gasgeräten trugen 20 die geforderte CE-Kennzeichnung (Übersicht 10). An den restlichen Geräten war keine Kennzeichnung auffindbar. Von diesen Gasgeräten befanden sich 10 in Fahrzeugen und 21 an festen Standorten. Die Gasversorgung der Anlagen erfolgte in der Mehrheit durch Flaschenanlagen. Darüber hinaus wurden ein Fahrzeug mit Brenngastank und eine ortsfeste Anlage mit Flüssiggaslagerbehälter vorgefunden.

Die Anzahl der zu verwendenden Flüssiggaslagerbehälter ist aus Sicherheitsgründen begrenzt. Bei einer Aufstellung in Arbeitsräumen bis 500 m<sup>3</sup> dürfen es maximal zwei Druckgasbehälter mit je 14 kg oder einer mit bis zu 33 kg zulässigem Füllgewicht sein. Bei Fahrzeugen ist die doppelte Anzahl unter der Bedingung zulässig, dass die Druckgasbehälter nicht im Fahrzeuginnenraum aufgestellt werden.

Übersicht 10: Vorgefundene Gasgeräte

Geräte	Anzahl	davon Baujahr ≤ 1995	Prüfzeichen DVGW	davon Baujahr ≥ 1996	CE-Kenn- zeichnung	davon DDR-Produktion
Grillgerät/ Spießbrater	11	1		10	7	
Friteuse	4	1	1	3	1	
Feldkoch-/ -bratgerät	8	1		7	6	
andere	19	3	3	15	6	1
Gesamt	42	6	4	35	20	1

Mit der Einhaltung der Mengenvorgabe nahmen es einige Betreiber nicht so genau. Sie ignorierten leichtfertig die Vorschrift, ohne an die Auswirkungen bei einer möglichen Gasexplosion, hervorgerufen durch eine Leckage, zu denken. In sechs Arbeitsräumen wurde die Mengenvorgabe für Vorratsbehälter überschritten. Drei Fahrzeuge mit speziellen Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken mussten beanstandet werden. Statt der zulässigen vier Druckgasbehälter á 14 kg wurden in zwei Fahrzeugen fünf, in einem Fall sogar acht Druckgasbehälter betrieben. Positiv war, dass die Sicherung der Versorgungsanlagen gegen unbefugten Zugriff Dritter überall gegeben war.

Als Anschlussverbindung zum Gasgerät wurden Schlauchleitungen genutzt. Zum Einsatz kamen genormte Schläuche, einschließlich Schlauchanschlüsse und Druckregelgeräte. Von 31 Betreibern verwendeten 17 solche Schläuche, die länger als 0,4 m sind. Unter Berücksichtigung der in den Regelwerken vorgesehenen Abweichungen von der vorgeschriebenen Schlauchlänge konnte das toleriert werden.

Um die Sicherheit beim Umgang mit Flüssiggas zu gewährleisten, ist gefordert, vor der Inbetriebnahme und in wiederkehrenden Abständen die Flüssiggasanlage von Sachkundigen prüfen zu lassen. Die meisten

Betreiber kannten diese Pflicht nicht. Von 31 Anlagen waren nur acht Verbrauchsanlagen ordnungsgemäß geprüft, d.h. bei 75 % der Anlagen fehlten die vorgeschriebenen Prüfungen. Regelmäßige Prüfungen sind zwingend erforderlich, um rechtzeitig die Mängel bezüglich der Forderungen des Brand-, Explosions- und Gesundheitsschutzes zu erkennen. Außerdem kann das Erfordernis bestehen, neue sicherheitstechnische Erkenntnisse auf bestehende Flüssiggasanlagen nachträglich anzuwenden. Als Grund für das Fehlen der Prüfungen nannten die Betreiber die Unkenntnis der zutreffenden Vorschriften.

Im Ergebnis der Kontrollen wurde folgende Maßnahmen veranlasst:

- Festgestellte Normabweichungen waren nach Möglichkeit sofort zu beseitigen.
- Die vernachlässigten Prüfungen waren umgehend nachzuholen.
- Die Betriebsanweisungen waren innerhalb eines Monats durch die Betreiber zu erstellen.

Zur Gefahrenabwehr ist die Kontrolle, insbesondere bei Stadtfesten, Jahrmarktsveranstaltungen und Weihnachtsmärkten, weiterzuführen.

## Runter vom Dach

*Herr Riedel, AAS Potsdam*

Bei der Bearbeitung eines Baugenehmigungsantrages wurde festgestellt, dass ein Flüssiggaslagerbehälter auf dem Dach eines eingeschossigen Gebäudes, im Bereich einer künftigen Pension, aufgestellt werden sollte. Dem Bauaufsichtsamt und dem Bauherrn wurden mitgeteilt, dass der Aufstellung (und dem Betrieb) nicht zugestimmt wird.

Zur Gewährleistung der Anforderungen aus der Druckbehälterverordnung und der Vermeidung von Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren erfolgte im AAS eine Besprechung mit dem Bauherrn und dem Architekten. Dabei kam der Verdacht auf, dass der Flüssiggaslagerbehälter bereits errichtet wurde. Die-

ses bestätigte sich bei einer Vorortkontrolle. Unschwer zu erkennen war die bereits vollzogene Aufstellung (und der Betrieb) des Flüssiggaslagerbehälters (Abbildungen 9 und 10).

Bei der Besichtigung wurden folgende Mängel bei der Behälteraufstellung festgestellt:

1. Der Flüssiggaslagerbehälter wurde nicht wirksam in die vorhandene Blitzschutzanlage des Gebäudes einbezogen.
2. Das Dach ist als Flachdach mit seitlicher Aufkantung und mit innenliegender Regenentwässerung ausgeführt.



Abbildungen 9 und 10: Aufstellung des Flüssiggaslagerbehälters auf einem Dach

3. Die Dachdeckung ist als Bitumendämmung ausgeführt.
4. Auf dem Dach befinden sich außer den Regenwassereinläufen diverse Zu- und Abluftöffnungen technischer Anlagen.
5. Der Einlauf der Dachentwässerung befindet sich in unmittelbarer Nähe (etwa 2 m) des Flüssiggaslagerbehälters. Der Abstand zwischen Flüssiggaslagerbehälter und Zu- und Abluftöffnungen der technischen Anlagen ist kleiner als 5 m.

Der Bauherr sowie der ebenfalls anwesende Niederlassungsleiter eines Flüssiggas-Versorgers verwiesen jetzt auf die vorliegende Prüfbescheinigung eines Sachkundigen nach § 32 Druckbehälterverordnung, wonach

die ordnungsgemäße Aufstellung dieses Flüssiggaslagerbehälters festgestellt worden war und die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme erfüllt seien. In der vorgelegten Prüfbescheinigung des Sachkundigen wurden die durch das AAS festgestellten Mängel nicht aufgezeigt, so dass von einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Prüfung ausgegangen werden musste.

Gemäß Druckbehälterverordnung und der Technischen Regel für Druckbehälter (TRB) 610 waren die Aufstellung (und der Betrieb) nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden.

Das AAS Potsdam ordnete noch am selben Tag dem Bauherrn an, den aufgestellten und betriebenen Flüssiggaslagerbehälter unverzüglich rückzubauen. Dem kam der Bauherr nach.

### Lager für brennbare Flüssigkeiten

Im Berichtsjahr wurden drei Lager in erlaubnispflichtiger Größenordnung für Toluol, Butanol und Ethanol errichtet. Auf die Erfüllung der sicherheitstechnischen Erfordernisse wurde durch geeignete Auflagen und Hinweise Einfluss genommen. Bei den Überprüfungen der tanktechnischen Anlagen kristallisierten sich zwei Mängelschwerpunkte heraus:

Erstens wurde den gesetzlichen Forderungen auf der Grundlage der 21. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) nicht entsprochen. Die Nichteinhaltung lag bei 40 % der überprüften Gasrückführungssysteme. Die höhere Zahl der Ausfälle wurde in den Win-

termonaten festgestellt. Geringfügige Mängel, z. B. defekte Dichtungen und Filter, konnten am Tag der Überprüfungen durch die Fachbetriebe behoben werden. Nach der Korrektur der Volumenrate wurden die geforderten Werte erreicht. An Zapfsäulen mit Totalausfällen der Gaspumpen konnten erst nach vier bis sechs Wochen Wiederholungsprüfungen durchgeführt werden. Der Grund sind die Bestellfristen für Gaspumpen bei den verschiedenen Herstellerbetrieben. Von den Totalausfällen waren ausschließlich Gaspumpen der ersten Generation betroffen, d. h. diese waren seit über fünf Jahren in Betrieb. Gestützt auf diese Erfahrung wurden an Zapfsäulen mit alten Gaspumpen diese vorsorglich vor den Überprüfungen ausgewechselt.

Zweitens zeigte sich eine hohe Mängelrate bei den Überprüfungen der flüssigkeitsdichten Fahrbahnen. Beanstandet wurden Risse und Abplatzungen im Beton sowie mangelnde Flankenhaftungen des Fugenmaterials. Bei Kernbohrungen wurden Eindringtiefen der Risse von ca. 8 cm festgestellt. Es handelte sich also nicht nur um Oberflächenrisse, sondern um durchaus tiefer liegende Rissverläufe.

Der Sachverhalt gewann an Bedeutung, weil es sich um Tankstellen handelte, die erst seit fünf Jahren in Betrieb waren. Die Sanierung der flüssigkeitsdichten Fahrbahnen ist sehr kosten- und zeitaufwendig. Um eine einheitliche Verfahrensweise zu erreichen, wurden gemeinsame Beratungen mit den Unteren Wasserbehörden der Landkreise, den Sach-

verständigen, Fachbetrieben und Betreibern der Anlagen durchgeführt.

Diese Problematik wird auch in den nächsten Jahren aktuell bleiben auf Grund der nicht fachgerechten Ausführung der Betonarbeiten beim Neubau der Tankstellen. An mehreren Tankstellen wurde auch Beton eingebracht, der nicht den geforderten Qualitätsparametern entspricht.

Eine steigende Tendenz bei Genehmigungsverfahren verzeichneten Eigenverbrauchstankstellen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III und zusätzliche Biodiesel-Anlagen. Weiterhin war ein wachsender Bedarf für Tankanlagen im Freizeitbereich (für Kleinflughäfen, Wassersportstätten und Indoor-Cart-Bahnen) erkennbar.

## Erlaubnis für eine Tankstelle für Wasserfahrzeuge

*Herr Dieckhoff, AAS Neuruppin*

Der Aufsichtsbereich des AAS Neuruppin ist hinsichtlich des Freizeitangebots auch durch den Wassertourismus geprägt. Durch die zunehmende Anzahl Wasserwanderer wächst die Notwendigkeit, die Freizeit- bzw. Sportboote mit Kraftstoff zu versorgen. Um die Attraktivität einer Marina bzw. eines wassertouristischen Zentrums zu erhöhen, gab es an zwei Standorten Bestrebungen, mit provisorischen "Tankstellen" den Bedarf zu decken. Das AAS Neuruppin konnte diesem Vorhaben nicht zustimmen, da eine Tankstelle für Otto-Kraftstoffe (brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) eine erlaubnisbedürftige Anlage ist. In Vorort-Beratungen wurden die Anforderungen an ortsfeste Tankanlagen und das Erlaubnisverfahren erläutert.



Abbildung 11:

Abgrenzung des Wirkbereiches

Nach den Beratungen vor Ort entschied sich ein Betriebsinhaber von der Betankung von Wasserfahrzeugen abzusehen.

Der Inhaber einer anderen Marina stellte den Antrag auf Erlaubnis für eine ortsfeste Tankstelle für Wasserfahrzeuge. Es galt, die Besonderheiten an Tankanlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I an einem Gewässer hinsichtlich der Lagermöglichkeiten des Kraftstoffes, des Wirkbereiches, der elektrostatischen Aufladung, der Sicherung vor dem Zutritt Unbefugter und der Besonderheiten in der Betriebsanweisung zu berücksichtigen.

Genehmigt wurde die Errichtung und der Betrieb einer Tankstelle mit oberirdischen Lagerbehältern für 5000 Liter brennbare Flüssigkeit der Gefahrklasse A I und 10.000 Liter brennbare Flüssigkeit der Gefahrklasse A III. Da im Wirkbereich des Zapfventils für Kraftstoff der Gefahrklasse A I kein Kraftstoff der Gefahrklasse A III gelagert werden darf, wurde die Zapfsäule zu den Lagerbereichen durch eine Mauer nach hinten abgegrenzt (Abbildung 11).

Um den Zugriff von Unbefugten zu verhindern, wurde auf Intervention des AAS Neuruppin nachträglich eine verschließbare Schiebetür eingebaut (Abbildungen 12 und 13). An der Tankstelle ist die Betankung nur durch eine eingewiesene Person möglich, die den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage betriebstäglich dokumentieren muss.

Die Begleitung des Erlaubnisverfahrens durch das AAS Neuruppin führte zur mängelfreien Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen des TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg e. V.



Abbildungen 12 und 13: Tankstelle vor (links) und nach (rechts) dem Einbau einer verschließbaren Tür

## Vermeidung von elektrostatischen Aufladungen in explosionsgefährdeten Bereichen

Herr Schwarz, AAS Neuruppin

Während der Besichtigung zur Abnahme eines Tanklagers für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse B wurde festgestellt, dass die zur Abgrenzung der flüssigkeitsdichten Wirkfläche im Entleerungsbereich des Straßentankwagens aufgestellte Spritzschutzwand mangelhaft ausgeführt war. Die 1 m hohe Spritzschutzwand bestand aus nicht ableitfähigem Material - aus elektrostatisch aufladbarem Plexiglas (Abbildung 14). Die Füllleitungsanschlüsse begannen unmittelbar an der Plexiglasschutzwand. Das hatte die Einstufung in die Zone 1 zur Folge. Da die durchsichtigen Plexiglasscheiben durch das Personal mit trockenen Tüchern ständig zu reinigen waren, bestand eine erhebliche Gefahr elektrostatischer Aufladungen in der explosionsgefährdeten Zone. Entsprechend den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) sind Spritzschutzwände, die innerhalb von explosionsgefährdeten Zonen angeordnet sind, aus nicht aufladfähigem Material, wie z. B. verzinktem Stahlblech, zu realisieren.

Unter Einbeziehung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig und des Facharbeitskreises "Anlagensicherheit", Sachgebiet brennbare Flüssigkeiten VbF, wurde gründlich geprüft, unter welchen Bedingungen Plexiglas im explosionsgefährdeten Bereich eingesetzt werden kann bzw. welche alternativen Materialien zulässig sind.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das hoch isolierte Plexiglas innerhalb der explosionsgefährdeten Zone nicht verwendet werden kann, da durch Reinigungsarbeiten mit Tüchern die Gefahr der elektrostatischen Aufladung nicht vermeidbar ist.

Das Unternehmen wurde beauftragt, die Plexiglasschutzwand abzubauen und eine leitfähige Abgrenzung zu errichten. Die verzinkte Stahlblech-Spritzschutzwand wurde realisiert und in den Potentialausgleich und das Blitzschutzsystem eingebunden. Zusätzlich wurde durch Absperrung und Beschilderung deutlich sichtbar auf die explosionsgefährdete Zone 1 im Entleerungsbereich des Straßentankwagens hingewiesen.

Der geschilderte Sachverhalt trat im Land Brandenburg erstmalig auf. Zukünftig wird auf die eingesetzten Materialien bereits in der Planungsphase geachtet werden.



Abbildung 14: nicht ableitfähige Plexiglas-Spritzschutzwand innerhalb der Zone 1

## Unzureichende Abstimmung bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

AAS Eberswalde

In einem Tanklager sollte ein zuvor mit Vergaserkraftstoff gefüllter 12.000 m<sup>3</sup>-Tank saniert werden. Deshalb erfolgte eine Entleerung des Tanks und der dazugehö-

rigen Rohrleitungen. Wegen des unebenen Tankbodens verblieb am Rand ein Restprodukt. Am Unfalltag wurden Vorbereitungen für die Freigabe zum Ausbau

von drei Motorschiebern und eines Schiebers in der Restentleerungsleitung durch Absaugen der Leitungen und Öffnen der Belüftungen durch den Anlagenverantwortlichen getroffen. Mit der Demontage der Armaturen wurden Arbeitnehmer eines Fachbetriebes beauftragt. Nach der Entleerung erfolgte die Freigabe der Leitungen durch Übergabe des Freigabe-, Arbeits-erlaubnis-, Befahr- und Übergabescheines (FABÜ) sowie des Erlaubnisscheines für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten, für Feuerarbeiten (Feuerschein) zur Benutzung eines Schlagschraubers an den Fachbetrieb. Der Anlagenverantwortliche übergab den FABÜ und den Feuerschein an den Vorarbeiter des Fachbetriebes mit den mündlichen Hinweisen, die Demontage o. g. Schieber vorzunehmen und die Leitungen in Richtung Trasse durch das Setzen von Blinddeckeln zu sichern. Mit dem nicht explosionsgeschützten Schlagschrauber sollte nur jede zweite Schraube an den Schiebern gelöst werden. Die verbleibenden Schrauben jedes einzelnen Schiebers sollten von Hand mit Hilfe von Zugschlüsseln abgeschraubt werden.

Es wurden zwei Arbeitsgruppen gebildet. Die erste Gruppe begann mit dem Ausbau eines Handventils, Durchmesser 500 mm, in unmittelbarer Nähe eines Tanks. Die zweite Arbeitsgruppe war zeitgleich mit der Demontage eines Motorschiebers, Durchmesser 300 mm, in einer Entfernung von etwa 10 m beschäftigt. Nachdem zuerst das Handventil mit Hilfe eines Mobilkranes herausgehoben worden war, wurde anschließend auch der Motorschieber entfernt. An Stelle dieses Schiebers wurde sofort ein Blinddeckel in Richtung Trasse gesetzt. Als nächste Arbeit sollte ein weiterer Motorschieber ausgebaut werden. Nachdem dieser bis auf zwei Schrauben gelöst war und ein Arbeitnehmer den Schlagschrauber aus dem unmittelbaren

## Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen

Der sicherheitstechnische Zustand von technischen Arbeitsmitteln verbesserte sich weiter und wurde durch Ersatzmaßnahmen aufgewertet.

In Baubetrieben wurden in der Regel Geräte verwendet, die nicht älter als drei bis fünf Jahre waren und den neuesten Stand der Technik repräsentierten. Beanstandungen bezogen sich auf den unsachgemäßen Umgang bzw. die nicht ausreichende Wartung der Arbeitsmittel. Auch in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, in Chemiebetrieben und dem metallverarbeitenden Gewerbe wurden zunehmend neue Geräte und technische Arbeitsmittel verwendet, die den Anforderungen der 9. Verordnung nach Gerätesicherheitsgesetz (GSGV) entsprachen. Mängel wurden bei den Konformitätserklärungen festgestellt, weil diese nicht eindeutig einem Gerät zugeordnet waren. In Kleinbetrieben war noch Alttechnik vorhan-

den. Bei den Besichtigungen zeigte sich, dass diese älteren maschinellen Ausrüstungen/Anlagen nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen worden waren. Gefährliche Stellen mussten abgeschirmt und gekennzeichnet werden. Als Gründe wurden der seltene Gebrauch und finanzielle Probleme angegeben sowie die Tatsache, dass nur erfahrene Arbeitnehmer diese Maschine benutzten. Charakteristisch war, dass für diese Maschinen in der Regel die Bedienungsanleitung fehlte, kein Wartungsturnus vorlag und keine Hinweise auf Gefährdungen angebracht waren.

den. Bei der Untersuchung des Unfallhergangs wurden folgende Unfallursachen ermittelt:

- Einsatz eines Elektroschlagschraubers in einem explosionsgefährdeten Bereich, ohne dass am Gerät Explosionschutzmaßnahmen getroffen waren,
- fehlende Festlegungen des Anlagenverantwortlichen auf dem FABÜ-Schein über geeignete Sicherungsmaßnahmen, obwohl auf eine Restgefährdung hingewiesen wurde,
- Ausstellen eines Schweißerlaubnisscheines durch den Anlagenverantwortlichen, womit der Einsatz des Schlagschraubers erlaubt wurde, obwohl eine Restgefährdung vorhanden war,
- unzureichende Abstimmung vor Ort zwischen dem Anlagenverantwortlichen und dem Vorarbeiter des Fachbetriebes über die Reihenfolge des Ausbaus der Schieber.

Es wurde veranlasst, dass künftig diese Arbeiten nur Fachbetrieben übertragen werden dürfen, die über die entsprechenden und geeigneten Geräte verfügen. Außerdem wurde dem Betreiber aufgegeben, Mitarbeiter, die Freigaben und Erlaubnisse erteilen, so fortzubilden, dass sie die in explosionsgefährdeten Bereichen vorhandene Gefährdung erkennen und geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr selbst treffen können.

Die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung war in vielen Kleinbetrieben nicht bekannt.

Die wiederkehrenden Prüfungen führten die Sachkundigen im Allgemeinen ordnungsgemäß durch. Nur selten wurden eine Fristenüberschreitung oder die Verweigerung des Prüfrechtes bzw. Zugangsrechtes zu den Anlagen festgestellt.

## Kontrolle flüssiggasbetriebener Gabelstapler

Frau Janke, AAS Eberswalde

In den zurückliegenden Jahren kam es zu mehreren Unfällen mit Personenschäden und zu weiteren Schadensereignissen an flüssiggasbetriebenen Flurförderzeugen. Diese Ereignisse traten nur an Fahrzeugen auf, die mit der Verdampfer-Druckreglereinheit IMPCO Typ „J“ ausgerüstet waren. Die Rekonstruktion der Unfälle ergab, dass die Fahrer in allen Fällen nach kurzen Fahrten den noch kalten Motor des vorher abgestellten Staplers wieder anlassen wollten und wegen Startschwierigkeiten bei geöffneter Motorhaube den Kaltstartknopf am Verdampfer-Druckregler betätigten. Dabei kam es zu Verpuffungen und in einigen Fällen zu Bränden der Stapler.

Bei Staplern, die sich bereits in Betrieb befinden, wird seit 1999 auf freiwilliger Basis im Rahmen der vorgeschriebenen jährlichen Überprüfung der ältere Verdampferregler der Ausführung „J“ durch die neue Verdampferausführung Typ „Cobra“ ersetzt, bei der bisher keine ähnlichen Schadensfälle bekannt geworden sind.

Durch das AAS wurde eine gezielte Kontrolle durchgeführt, um mit IMPCO J-Verdampfern betriebene Flurförderzeuge zu ermitteln. In den Beratungen, die vor der Kontrolle mit den im Aufsichtsgebiet ansässigen Stapler-Servicefirmen stattfanden, wurde festgestellt,

dass der vorgenannte Sachverhalt und die Schadensfälle nicht im vollen Umfang bekannt waren. Die Servicefirmen wurden gebeten ihren Kundenstamm entsprechend zu informieren.

In 65 Firmen kontrollierte das AAS 105 Flurförderzeuge. 43 Stapler wurden noch mit IMPCO J-Verdampfern betrieben. Die Betreiber erhielten eine Information über die bestehende Gefährdung, die ihnen bis dahin nicht bekannt war, und über den erforderlichen Austausch der Verdampfer-Druckreglereinheit.

Durchgeführte Nachkontrollen und Rücksprachen mit den Servicefirmen ergaben, dass die erforderliche Umrüstung von den Betreibern kurzfristig in Auftrag gegeben und durch die Servicefirmen sofort realisiert wurde.

Nicht alle Betreiber von flüssiggasbetriebenen Flurförderzeugen sind aber bei einem Serviceunternehmen als Kunde registriert. Diese Betreiber wissen vermutlich nichts von der bestehenden Gefährdung. Deshalb sind bei künftigen Besichtigungen die Nutzung flüssiggasbetriebener Flurförderzeuge genauer zu ermitteln, die Betreiber von der bestehenden Gefährdung zu informieren und die Umrüstung bzw. Nachrüstung der Verdampferregler entsprechend zu veranlassen.

## Anzeige eines besorgten Vaters

Herr Schwarz, AAS Neuruppin

Durch die Anzeige eines Vaters wurde das AAS auf ein Unfallereignis in einem Elektronikbetrieb aufmerksam.

An einer Handpresse hatte sich eine Schülerin im Rahmen ihrer Ferientätigkeit verletzt. Ursache war die fehlende Schutzeinrichtung eines Trennmessers gemäß AMBV (Abbildung 15).

Es stellte sich weiterhin heraus, dass die mechanische Handpresse lediglich als Prototyp vom Baujahr 1994 für eine kurzzeitige Technologieerprobung bestimmt war, sich jedoch immer noch im Einsatz befand.

Das neue Modell vom Baujahr 2000 hatte der Herstellerbetrieb dem Betreiber bereits als Nachfolgetyp übergeben. Es war zur kapazitiven Erweiterung im technologischen Fluss eingesetzt worden.

Der Betreiber wurde aufgefordert, eine wirksame Schutzeinrichtung für die Gefahrenstelle „Trennmesser“ gemäß AMBV nachzurüsten.

Ihm wurde der Einsatz des neuen Modells vom Baujahr 2000 empfohlen, da die Forderung der AMBV hier vollständig konstruktiv erfüllt wird.

Der Betreiber entsprach der Forderung des AAS, so dass eine erneute Schnittverletzung ausgeschlossen werden kann.



Abbildung 15:  
Freier Zugriff auf das Trennmesser einer Handpresse

## Dritt- und Verbraucherschutz

Aus Artikel 10 EG-Vertrag ergibt sich auch für das Land Brandenburg die Verpflichtung geeignete Maßnahmen zu treffen, um vor dem Hintergrund zunehmender Handelsverflechtungen und dem Wegfall von Handelshemmnissen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU die Sicherheit der Verbraucher bei der Benutzung von Produkten jeglicher Art sicherzustellen sowie gleichermaßen einen freien und fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Grundlegende Instrumente sind dazu

- die im Gerätesicherheitsgesetz verankerte allgemeine Marktüberwachungspflicht über das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln, Heim- und Freizeitgeräten, Sportgeräten, Spielzeugen und
- die durch das Produktsicherheitsgesetz gegebenen Möglichkeiten, auch für sonstige nicht sichere Produkte aller Art zur privaten Nutzung, auch Gebrauchsgüter, das Inverkehrbringen zu verbieten sowie Rückrufe und Prüfungen anzuordnen.

Geschützt werden sollen dadurch in erster Linie die Verbraucher aller Altersgruppen, aber auch die Unternehmer vor unlauterem Wettbewerb.

Der Schutz der Verbraucher vor unsicheren Geräten und Produkten entwickelt sich zunehmend zu einem Schwerpunkt der Tätigkeit der AAS. Nicht zuletzt aus dem Grund, weil der deutsche Markt allein 30 % des EG-Marktes ausmacht und 150.000 Hersteller, Importeure und Händler Jahr für Jahr in Deutschland etwa 200 Millionen technische Geräte verkaufen.

Studien der deutschen Industrie zeigen, dass dabei nicht jeder Hersteller die Sicherheit vor die Gewinnerzielung stellte. Die deutsche Industrie verzeichnete jährliche Verluste von 30 Milliarden Mark nur allein dadurch, dass massenhaft Billigimporte insbesondere aus Nicht-EU-Staaten den Markt unterwanderten. Deren Dumping-Preise kamen oftmals nur unter Verzicht auf sicherheitstechnische Standards und unter Inkaufnahme von teilweise gravierenden, lebensgefährlichen Mängeln zu Stande.

Die informationstechnische Grundlage für eine zielgerichtete Marktüberwachung durch die AAS bildete das brandenburgische Informationssystem über gefährliche Geräte und Produkte (IGP), über das im vergangenen Jahr 157 Warnmeldungen zu mangelbehafteten Erzeugnissen bekannt gemacht wurden, die irgendwo auf dem EG-Binnenmarkt widerrechtlich in den Verkehr gebracht waren.

Besonders häufig aufgeführte Erzeugnisgruppen waren nicht mehr die klassischen Maschinen, sondern elektrische Haushalts-, Heim- und Freizeitgeräte wie Lampen, Wasserkocher, Bügeleisen sowie Spielzeug. Gerade die Verbrauchergruppen der Hausfrauen und Kinder, die in der Regel sicherheitstechnisch unkritisch mit erworbenen Produkten umgehen, waren durch diesen Trend in besonderem Maße potentiellen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt.

Im vergangenen Jahr führten die AAS in 885 Handelseinrichtungen und bei ansässigen Herstellern fast 2.000 Kontrollen auf Vorhandensein solcher mangelbehafteter Erzeugnisse durch. In 15 Fällen musste dabei das weitere Inverkehrbringen durch Anordnungen oder vergleichbare Maßnahmen behördlich untersagt werden. Auf über 300 weitere kleinere oder formelle Mängel wurden Hersteller, Importeure und Händler unter Verweis auf die aktuelle Rechtslage schriftlich hingewiesen.

Gezielt kontrolliert wurden u. a.

- Disco-Spiegelkugeln, die wegen mangelhafter Montage- und Gebrauchsanleitungen herabstürzten und zu Personenschäden führten.
- Reisekinderbetten, die unkontrolliert zusammenklappen und dabei auf Grund ihrer scherengitterförmigen Konstruktion zum Strangulieren von Kindern führen können.
- batteriebetriebene Babyschaukeln mit mangelhaften Haltegurten, die bereits zu tödlichen Stürzen geführt hatten.
- Wasserspielzeuge in Form von "Schwimmhilfen mit Sitzlöchern" (Kinderschwimmsitze), aus denen sich Kinder beim Umkippen nicht mehr alleine befreien können.



- PC-Aktivlautsprecher, an denen wegen fehlendem Überhitzungsschutz und fehlender Zugentlastung der Anschlussleitung die Gefahr eines elektrischen Schlages sowie Brandgefahr besteht.
- elektrische Weihnachtsbaumbeleuchtungen, die auf Grund zu geringer Leitungsquerschnitte, fehlender Zugentlastung und mangelhafter Stecker zu Bränden und elektrischen Stromschlägen führen können und die zudem gefälschte GS-Zeichen aufwiesen.

## Kontrolle der Umsetzung der Sportbootverordnung (Zehnte GSGV)

*Herr Ruprecht, AAS Potsdam*

Im ersten Halbjahr 2000 führte das AAS Potsdam bei den im Aufsichtsbezirk ansässigen Händlern von Sportbooten Kontrollen zur Umsetzung der Sportbootverordnung (10. GSGV; Umsetzung der Europäischen Sportboot-Richtlinie in deutsches Recht) durch. Dazu wurden bei 20 Bootsbauern bzw. -händlern insgesamt 48 Boote besichtigt und beurteilt. Einbezogen war auch das Ausstellen von Sportbooten auf der Messe "Freizeit Brandenburg" an der Regattastrecke in Brandenburg an der Havel.

Bei der Kontrolle wurde eine mit anderen Bundesländern abgestimmte, auf der Grundlage von ISO-Normen bzw. ISO-Normentwürfen entwickelte Checkliste mit 24 Fragen verwendet.

Im Ergebnis der Überprüfungen wurde deutlich, dass das Inverkehrbringen von neuen Sportbooten noch nicht durchgängig nach den in der Sportbootverordnung festgelegten Voraussetzungen erfolgte.

Am häufigsten beanstandet wurden das fehlende Handbuch, die fehlende Konformitätserklärung und/oder unvollständige Angaben innerhalb der Schiffskörper-Identifikations-Nummer (HIN) bzw. im Typenschild. Weitere Mängel waren die fehlende CE-Kennzeichnung am Bootskörper sowie die fehlende Angabe der prüfenden Stelle oder die fehlende Kopie der Zertifizierungsurkunde im Handbuch.

Bei nahezu der Hälfte der besichtigten Boote (22 von 48) trat mindestens eine der genannten Beanstandungen auf. Bei zwei Dritteln der Händler (10 von 15) wurden Sportboote mit derartigen Mängeln in den formalen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen angetroffen.

Durch Einschaltung des für den Sitz des Herstellers/Importeurs zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes wur-

Aus Erfahrungen von sicherheitstechnischen Überprüfungen in Kindereinrichtungen resultierten Kontrollen von im Handel angebotenen Spielplatzgeräten.

Zwei Typen mit Sicherheitsmängeln wurden aus dem Verkauf genommen.

den für eine häufig angebotene Serie von Sportbooten, bei denen weder die CE-Kennzeichnung am Bootskörper angebracht noch das Handbuch mit der Konformitätserklärung verfügbar war, diese Mängel beheben. Die betroffenen Händler erhielten die fehlenden Unterlagen nachgeliefert.

Folgende Schlussfolgerungen wurden gezogen:

- Diese erste Kontrolle nach Inkrafttreten der Sportbootverordnung wurde vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Beratung durchgeführt. Festgestellte Ordnungswidrigkeiten ahndeten die MitarbeiterInnen des AAS unter Berücksichtigung der unzureichenden Kenntnisse und der Bereitschaft der Betroffenen zum künftig pflichtgemäßen Handeln nicht mit einem Bußgeld.
- Die Überprüfung trug dazu bei, die Umsetzung der Sportbootverordnung zu verbessern. Vor allem die Händler besitzen nun genauere Kenntnisse über die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen der Boote.
- Es wird für erforderlich gehalten, die Durchführung der Sportbootverordnung weiterhin zu kontrollieren, insbesondere anlässlich der jährlich im April stattfindenden Bootsausstellung auf der Freizeitmesse in Brandenburg an der Havel.
- Über die Pressestelle des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) des Landes Brandenburg wurde der Ergebnisbericht dieser Überprüfung der Redaktion der Fachzeitschrift des Bundesverbandes Wassersportwirtschaft e.V. "Wassersport-Wirtschaft" zur Veröffentlichung zugestellt, um die Fachwelt zu informieren und die weitere Durchsetzung der Sportbootverordnung zu unterstützen.

Technischer Verbraucherschutz bedeutet gerade in Brandenburg nicht nur Kontrolle des Binnenmarktes, sondern auch Marktüberwachung an der EG-Außengrenze zu Polen in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden.

Entsprechend den EG-Rechtsvorschriften sind die AAS besonders gefordert bei der Einfuhr

von Spielzeug in den zollrechtlich freien Warenverkehr des EG-Marktes. Innerhalb kürzester Fristen sind hier auf Anfrage der Zollstellen sicherheitstechnisch und verwaltungsrechtlich gesicherte Entscheidungen zu treffen, ob zur Einfuhr bereit stehende Erzeugnisse als Spielzeug zu deklarieren sind, welche Prüf- und Kennzeichnungsvorschriften erfüllt sein müssen und welche Mängel eine so ernste und erhebliche Gefahr darstellen, dass die Einfuhr verhindert werden muss.

Im Jahr 2000 betraf dies beispielsweise Lieferungen von russischen Plüschtieren und Puppen ohne Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung, die leicht verschluckbare Kleinteile aufwiesen; Dart-Spiele für Kinder, die als Sportartikel getarnt waren, um die strengeren Spielzeugvorschriften zu umgehen; Kart-Fahrzeuge, die aus dem gleichen Grund vor der Grenze in Einzelteile zerlegt und als noch nicht verwendungsfertig deklariert waren.

Verbraucherschutz ist auch unverzügliches behördliches Handeln bei begründeten Beschwerden einzelner Verbraucher oder Dritter. So wurden u. a. auf Grund eines angezeigten Unfalls an einer Wasserrutsche konstruktive Veränderungen durchgesetzt; auf Bitte von Eltern sogenannte Club-Werbebesen für Kinder auf gesundheitsgefährliche Inhaltsstoffe untersucht; für das Inverkehrbringen bestimmter Handsägen, ausgelöst durch Verletzungen auf Baumärkten, die herstellerseitige Abdeckung der Sägezähne durch Schutzleisten erreicht.

In allen Fällen, in denen Erzeugnisse mit bereits nachgewiesenen sicherheitstechnischen Mängeln aufgefunden wurden, leiteten die

AAS gegenüber dem Hersteller/Händler unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ein, um das weitere Inverkehrbringen sofort zu unterbinden.

Reichten die vorliegenden Erkenntnisse vorerst nur für einen Anfangsverdacht oder bestanden unklare Rechtsverhältnisse, wurden Händler und Hersteller in der Regel erst einmal informativ in Kenntnis gesetzt mit dem Ziel, ggf. unter Moderation der Aufsichtsbehörde schon im Vorfeld von möglichen Streitfällen einen gemeinsamen sicherheitstechnischen Konsens zu finden.

Grundsätzlich war festzustellen, dass die Händler an behördlichen und damit objektiven Informationen zu mangelhaften Produkten sehr interessiert waren, sensibel schon auf Hinweise und geringste Verdachtsmomente reagierten, betroffene Erzeugnisse sofort freiwillig aus dem Verkauf nahmen und von ihrem Rückgaberecht Gebrauch machten. In der Regel wurden einmal gemachte schlechte Erfahrungen mit bestimmten Herstellern/Lieferern bei künftigen Wareneinkäufen strikt berücksichtigt. Damit bewährte sich die dem Gerätesicherheitsgesetz zu Grunde liegende Strategie, eigenen Maßnahmen der Verantwortlichen zur Gefahrenabwehr in der Regel Vorrang vor behördlichem Zwang einzuräumen.

Das behördliche Handeln kann und muss sich zukünftig im Interesse eines flächendeckenden Verbraucherschutzes noch mehr auf das konsequente Zurückverfolgen der Vertriebswege konzentrieren, die vom meist schuldlosen Einzelhändler zurück zu den eigentlichen Herstellern oder Importeuren von gesundheitsgefährdenden Billigprodukten führen.

## Verkauf von Kunststoffbällchen über Spielzeugautomaten

*Herr Duclos, AAS Neuruppin*

Der Inhaber einer Automatenaufstellfirma brachte über Kaugummi- und Spielzeugautomaten Kunststoffbällchen (Superbälle, Flummi) in den Verkehr. Die Kunststoffbällchen wurden aus Taiwan importiert. Es handelte sich um Spielzeug gemäß der Zweiten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - 2. GSGV.

Das Inverkehrbringen bzw. die Abgabe an den Verbraucher hat bei Spielzeug nach den Voraussetzun-

gen der 2. GSGV zu erfolgen. Der Begleitzettel mit der CE-Kennzeichnung, dem Vermerk "Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet" und der Firmenanschrift, mit der sich die Firma als Bevollmächtigter oder Einführer in die Gemeinschaft im Sinne der 2. GSGV bekannte, wurde dabei am Automaten dauerhaft befestigt. Der Verbraucher bekam keinen Begleitzettel beim Erwerb des Kunststoffbällchens ausgehändigt. Diese Abgabe verstößt gegen die Forderungen der 2. GSGV.

Gemäß § 4 der 2. GSGV muss die CE-Kennzeichnung auf dem Spielzeug oder seiner Verpackung sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein. In gleicher Weise müssen der Name, gegebenenfalls die Firma oder das Zeichen, sowie die Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten oder des Einführers in der Gemeinschaft angebracht sein. Bei kleinem Spielzeug sowie bei Spielzeug, das aus kleinen Bauteilen besteht, können die CE-Kennzeichnung und die genannten Angaben in der gleichen Weise auf einem Etikett oder einem Begleitzettel angebracht werden. In diesem Fall muss der Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass die entsprechenden Angaben auf-

## 2.5 Gefahrstoffe und Biostoffe

Im Berichtsjahr wurde auf dem Gebiet der Gefahr- und Biostoffe die Einhaltung der Umgangsvorschriften überprüft und damit das Sicherheitsniveau in den Betrieben und Einrichtungen weiter erhöht. Der gestiegenen Anzahl der Besichtigungen im Außendienst um 11 % auf 6.100 stand eine überproportionale Zunahme der Beanstandungen um 46 % auf 4.541 gegenüber. Diese Tatsache war nicht Ausdruck eines sich verschlechternden Sicherheitsniveaus in den Unternehmen, sondern ein Ergebnis der praxisgerechten Umsetzung vielfältiger und intensiver Fortbildungsmaßnahmen für die MitarbeiterInnen der AAS, deren Kenntnisse der naturwissenschaftlichen und der Rechtsgrundlagen für diese Sachgebiete aktualisiert worden waren. Dieser Erkenntnisgewinn stellte auch für die Unternehmen einen Qualitätsgewinn dar, denn der Umgang mit Gefahrstoffen und Biostoffen war für viele Unternehmen ein schwer überschaubarer Risikofaktor, weil die entsprechenden chemischen, biologischen und physikalischen Wirkungen der Stoffe und Zubereitungen nicht in jedem Fall richtig ermittelt und bewertet werden konnten. Demzufolge wurde in der Gefährdungsbeurteilung die Bewertung des Restrisikos nicht richtig oder nicht handlungsrelevant ausgewiesen. Die in den Unternehmen vorhandene Arbeitsschutzorganisation erwies sich zwar als eine wertvolle Hilfe für den Arbeitgeber, ließ aber Wissenslücken offen. Hier werden auch in Zukunft die MitarbeiterInnen der AAS mit ihrem Spezialwissen als Beratungspartner für den Unternehmer gefragt sein.

In den wenigen Großbetrieben verbesserte sich der Umgang mit Gefahrstoffen weiter. Durch zahlreiche Investitionen, die vorrangig

bewahrt werden sollten. Die Realisierung dieser gesetzlichen Forderung muss auch über Automatenverkauf abgesichert sein. Eine Übergabe der Begleitzettel an den Verbraucher konnte im genannten Fall mit den vorhandenen Automaten technisch nicht abgesichert werden. Es erfolgte daher die Einstellung der Abgabe von Kunststoffbällchen über Automaten durch die Firma.

Durch Übermitteln der Rechtslage und entsprechende Beratung wurde die Einstellung dieses Inverkehrbringens erreicht. Eine Anordnung musste nicht getroffen werden.

auf Produktqualität und -menge sowie Kostensenkung zielten, wurden wesentliche Modernisierungsmaßnahmen abgeschlossen. Diese tangierten den Arbeitsschutz in erheblichem Umfang. Einige Großbetriebe beschäftigten sich in diesem Stadium mit der Durchführung von Arbeitsbereichsanalysen, um durch verfahrensspezifische Kriterien oder andere beschriebene Verfahren, z. B. TRGS 554 oder Empfehlungen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitssicherheit (BIA), aus dem Kontrollmessplan aussteigen zu können und hier weitere Kosten zu senken. Diese Einstellung förderte den Sicherheitsgedanken.

Problematischer war die Situation in den Klein- und Mittelbetrieben. Hier galt es weiterhin den Beratungsauftrag gemäß Arbeitsschutzgesetz konsequent umzusetzen. Einerseits erfolgte die Beratung konkret in den Unternehmen, andererseits wurde jede Möglichkeit genutzt, Wissen über arbeitsschutzgerechtes Verhalten öffentlichkeitswirksam zu verbreiten. Dazu zählten Vorträge vor Unternehmern, Interessenvertretern und Sicherheitsfachkräften.

Schwerpunkte in der Aufsichtstätigkeit waren u. a. Kontrollen und Beratungen auf Baustellen zum Einsatz von chromatarmen Zementen und zum Umgang mit künstlichen Mineralfasern. Die Branchenregelung für chromatarme Produkte beim Hand-Einsatz war allgemein bekannt. Als unbefriedigend erwies sich die Verwendung geeigneter Handschuhe. Neben der Bereitstellung war oftmals die Risikoakzeptanz der Arbeitnehmer zu hoch. Beim Einsatz künstlicher Mineralfasern wurden Fortschritte verzeichnet. Neben dem Rückgriff auf geprüfte Produkte mit RAL-Gütezeichen beim Neubau wurden beim Abbruch

durch fehlende Einstufungskriterien ein "worst-case-Szenario" angenommen und die Schutzmaßnahmen für Gefahrstoffe nach TRGS 521 festgelegt. Im Bereich der Landwirtschaft und der Dienstleistungen gab es große Anstrengungen, um Fehler beim Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln zu vermeiden. Behälter ohne oder mit falscher Kennzeichnung waren noch immer die Ursache von Unfällen.

Die Aktivitäten zur Biostoffverordnung lagen hauptsächlich im Bereich der ungezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, da hier der größte Nachholbedarf bestand. Mängelschwerpunkte bildeten fehlende Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und fehlende bzw. ungeeignete persönliche Schutzausrüstungen. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung wurde häufig formal

vorgegangen, so dass handlungsrelevante Schlussfolgerungen ausblieben. Eine insgesamt positive Tendenz war aber auf Grund der umfassenden Beratungen zu verzeichnen, da diese nicht nur in Betrieben sondern auch bei Sicherheitsfachkräften stattfanden, die dann ihrerseits als Multiplikatoren wirkten. Hilfreich für eine fachlich fundierte Gefährdungsbeurteilung erwiesen sich die im letzten Jahr veröffentlichten Forschungsberichte und sonstigen Erkenntnisse über Qualität und Quantität der zu erwartenden Mikroorganismen in den einzelnen Branchen. Trotzdem signalisierten die im Rahmen einer Schwerpunktmaßnahme (siehe Teil 1) untersuchten Unternehmen weiteren Beratungsbedarf, insbesondere zur Anzeigeverpflichtung, zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und zu Impfungen. Hier müssen die Betriebsärzte noch aktiver werden.

### Teerölimprägnierte Hölzer

*Frau Dümichen, AAS Cottbus*

Das AAS Cottbus erhielt davon Kenntnis, dass in den Jahren 1997 bis 1999 ein Energieunternehmen durch den Rückbau von Leitungsmasten größere Mengen teerölimprägnierter Holzmasten in den Verkehr brachte. Diese Masten wurden direkt oder über Elektrofirmen an Verbraucher abgegeben und somit für eine erneute Verwendung zur Verfügung gestellt.

Da es sich bei den teerölimprägnierten Holzmasten um Erzeugnisse im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) handelte, überprüfte das AAS Cottbus 35 gewerbliche Nutzer und insgesamt 955 teerölimprägnierte Holzmasten hinsichtlich der Zulässigkeit ihrer erneuten Verwendung.

Obwohl laut Gefahrstoffverordnung grundsätzlich ein Verwendungsverbot für Erzeugnisse besteht, die aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und mit Teerölen behandelt worden sind, gelten Ausnahmen bei der erneuten Verwendung dieser Erzeugnisse unter definierten Bedingungen. Die Einschränkungen in der Wiederverwendung sind damit begründet, dass Teeröle neben einer Vielzahl gesundheitsschädlicher chemischer Verbindungen insbesondere das krebserzeugende Benzo(a)pyren enthalten, das seine gefährlichen Wirkungen auch bei Hautkontakt entfalten kann.

Ausgehend von dieser Gefährdung wurden alle in Frage kommenden Verbraucher informiert und um eine Mitteilung zum Einsatz- und Verwendungszweck der Hölzer gebeten. Aus den Rückmeldungen ging hervor, dass die teerölimprägnierten Hölzer in vielfältigster Weise wiederverwendet wurden, vorwiegend als Wiesen- oder Weidezäune in ländlichen Gegenden (ca. 340), als Kugelfang auf Schießständen (52 Masten), als Flut-

lichtanlage auf einem Sportplatz (12 Masten), als Mast für ein Storchennest und im Landschaftsbau (ca. 50 Masten). Der überwiegende Teil der bereits verbauten Hölzer entsprach also hinsichtlich ihres Verwendungszwecks den Ausnahmeregelungen der Gefahrstoffverordnung, wobei hauptsächlich die Möglichkeit des regelmäßigen Hautkontakts auszuschließen war.

Ein nicht geringer Teil der teerölimprägnierten Holzmasten befand sich auch noch in Lagerung bei den zukünftigen Nutzern. Nach Rücksprachen mit dem Energieversorger wurde in diesen Fällen ein Angebot der kostenlosen Rücknahme durch das Energieunternehmen unterbreitet. 10 der Empfänger gaben 263 teerölimprägnierte Masten zurück. Diese wurden dann einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Als brisant erwies sich die Wiederverwendung der Hölzer auf einem Gaststättengrundstück. Im gesamten Zufahrts- und Eingangsbereich der Gaststätte dienten die Hölzer als Zaunpfosten und Geländer zur Trennung der Zufahrts- und Wegeflächen von den Grünanlagen. Durch den ständigen Besucherverkehr war ein regelmäßiger menschlicher Hautkontakt mit den teerölimprägnierten Holzmasten ungehindert möglich. Der Grundstückseigentümer wurde auf die gefährliche Wirkung der Hölzer und die Gefährdung der Besucher aufmerksam gemacht und mit einem Besichtigungsschreiben aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Beanstandung durchzuführen. Da der Grundstücksbesitzer keine geeigneten Maßnahmen einleitete und bei der Nachbesichtigung die Gefahrensituation unverändert bestand, musste die Verwendung der teerölimprägnierten Hölzer untersagt und der Rückbau angeordnet werden.

## „Trockener“ Ausbau von Otto-Kraftstoff-Filtern mit einem Wechselgerät

Herr Schwarz, AAS Neuruppin

Der Fachausschuss „Eisen und Metall I“ unter Federführung der Norddeutschen Metall-BG informierte die AAS des Landes Brandenburg 1998 über das Verfahren zum „trockenen“ Ausbau von Otto-Kraftstoff-Filtern. Gleichzeitig erfolgte die Bitte um Mithilfe, damit die Anwendung der Werkzeuge „möglichst schnell Gewohnheit“ wird. Nach § 36 Abs. 3 GefStoffV dürfen Beschäftigte krebserzeugenden Gefahrstoffen, in diesem Fall Benzol, nur ausgesetzt werden, wenn dies nach dem Stand der Technik **unvermeidbar** ist. Stand der Technik sind nach BGI 550 (früher: ZH 1/98) „Sicherheitslehrbrief für die Fahrzeug-Instandhaltung“ zwei Wechselgeräte, die den Hautkontakt bzw. die Inhalation von Benzol für Beschäftigte verhindern (Abbildung 16).

Unter präventiven Aspekten machten die MitarbeiterInnen des AAS Neuruppin 1999 in Vorträgen vor den Kfz-Innungen Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Oberhavel, Osthavelland und Westhavelland den erforderlichen Einsatz des Wechselgerätes einem großem Zuhörerkreis bekannt. Zusätzlich wurden in Absprache mit den Ober-



Abbildung 16: Der Wechsel eines Kraftstofffilters mit Hilfe eines Wechselgerätes

meistern der Innung Osthavelland und Ostprignitz-Ruppin Praxisvorführungen des „trockenen“ Wechsels von Otto-Kraftstoff-Filtern mittels Wechselgerät in Anwesenheit mehrerer Kfz-Betriebsleiter durch den Patentinhaber organisiert. Die Kfz-Innung Ostprignitz-Ruppin bestellte für ihre Kfz-Innungsbetriebe die notwendigen Wechselgeräte (durchschnittlicher Preis: 300,- DM). Im Rahmen der Betriebsbesichtigungen durch die AAS wurden auch die „Nicht-Innungsbetriebe“ zu dieser Thematik beraten.

In der Praxis zeigte sich jedoch, dass das Wechselgerät nicht für alle Fahrzeugtypen auf Grund der Lage des jeweiligen Otto-Kraftstoff-Filterns anwendbar war. Dementsprechend konnte die Anwendung bzw. Anschaffung des Wechselgerätes nicht in jedem Fall gefordert werden. Der Fachausschuss „Eisen und Metall I“, Sachgebiet „Fahrzeug-Instandhaltung“, wurde in einem Schreiben auf die begrenzte Einsatzmöglichkeit hingewiesen.

Der Fachausschuss stellte in seinem Antwortschreiben nochmals klar, dass die Anbringung des Kraftstoff-Filterns in jedem Fahrzeugtyp zwar unterschiedlich sei, aber genügend Kfz-Typen jedes Herstellers die Verwendung des Wechselgerätes ermöglichen. Die Kritik der Nichtanwendungsmöglichkeit des Wechselgerätes bei einigen Fahrzeugtypen wurde bei den Vorort-Besichtigungen in den Kfz-Werkstätten von den betrieblichen Ansprechpartnern formuliert.

Im Aufsichtsbereich des AAS Neuruppin wurde die Anschaffung eines Wechselgerätes zum „trockenen“ Ausbau von Otto-Kraftstoff-Filtern in den Betriebsbesichtigungen gefordert. Dabei wurde durch die Besichtigungs- und die Vortragstätigkeit der MitarbeiterInnen des AAS bei einer großen Zahl von Kfz-Betrieben der gefahrlose Ausbau des Otto-Kraftstoff-Filterns mittels Wechselgerät erreicht.

## Analyse des Berufskrankheitengeschehens durch „von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten (BK 3102)“

Dr. Bräunig, LIAA / Frau Janke, AAS Eberswalde

Im Jahre 2000 wurden sieben Anzeigen von Ornithose aus den Jahren 1998 bis 2000 mit der gewerbeärztlichen Stellungnahme abschließend beurteilt. Die Anzeige von 1998 und zwei Anzeigen von 1999 wurden von der Berufsgenossenschaft primär abgeschlossen, da die Versicherten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkamen bzw. kein Interesse an der Fortführung des Feststellungsverfahrens bestand. In allen drei Fällen bestanden zudem auch keinerlei medizinische Befunde, die mit einer Ornithose in Verbindung stehen könnten. Bei sechs Fällen von insgesamt zehn wurde die Anerkennung als Berufskrankheit empfohlen. Alle Erkrank-

kungen waren folgenlos ausgeheilt. Es bestand nach Abschluss der Behandlung keine messbare Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Von dem in Übersicht 11 aufgeführten Entenschlachtbetrieb lagen bisher keine Anzeigen zu Berufskrankheitsverdachtsfällen aus dem Bereich „Einhängen“ vor, in dem von allen technologischen Bereichen die höchste (Staub-)Belastung besteht und damit ein „besonderes“ Infektionsrisiko erwartbar wäre. Alle Anzeigen kamen aus nicht staubbelasteten Bereichen (Ausnehmen, Verpackung, Entenbraterei).

Übersicht 11: Übersicht über die im Jahr 2000 abgeschlossenen BK 3102-Fälle

	1998	1999	2000	Gesamt
Anzeigen zur Berufskrankheit 3102	1	6	3	10
• vom UVT zur Anerkennung empfohlen	0	3	3	6
Davon aus einem Entenschlachtbetrieb:				
Anzeigen zur Berufskrankheit 3102	0	4	1	5
• vom UVT zur Anerkennung empfohlen	0	1	1	2
• sonstige abgeschlossene Fälle (s. o.), ohne Anerkennung	0	2	0	2

Die Enten wurden aus Mastbetrieben des Territoriums geliefert, die sich in einer Erzeugergesellschaft organisierten. Die Entenhaltung erfolgte nach Auskunft des Entenschlachtbetriebes in Ställen, um äußere Einflüsse (Erregereinschleppung) durch wildelebendes Geflügel weitestgehend zu minimieren. Nur in Ausnahmefällen wurden gesonderte Lohnschlachtungen aus anderen Mastbetrieben durchgeführt.

Die Tierbestände der Mastbetriebe werden durch Pflicht- und veterinärärztlich angeordnete Untersuchungen auf Ornithose überwacht. Dies kann bei der beträchtlichen Anzahl der Tiere jedoch nur stichprobenartig realisiert werden. Bisher wurden nach Aussage des amtsveterinärärztlichen Dienstes keine Erkrankungen in den Populationen festgestellt.

Im Rahmen der Qualitätssicherung und Vermarktungsstrategie des Betriebes besteht natürlich auch ein unternehmerisches Interesse daran, nur Qualitätserzeug-

nisse von gesunden Tieren zu produzieren. Mittelbare Auswirkungen auf die Minimierung einer Infektionsgefährdung bei den Arbeitnehmern kann man annehmen. Ein Restrisiko besteht und wird auch zukünftig nicht völlig auszuschließen sein.

Bereits vor Inkrafttreten der BioStoffV wurde dem Betrieb empfohlen, bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung die vor Ort tätigen Tierärzte mit einzubeziehen. Die Bereitschaft dieser Kollegen dazu bestand und besteht. Die Geschäftsleitung sah diesen Vorschlag als sehr zweckmäßig an.

Die übrigen fünf Anzeigen zu BK 3102-Fällen betrafen andere Einrichtungen und Betriebe (insgesamt vier). Von diesen stammte eine vom Bereitschaftsdienst vom Veterinäramt, der auch den o.g. Entenschlachtbetrieb betreut. Hier wurde die Anerkennung empfohlen.

Über individuelle Geflügelhaltungen bei den Versicherten existierten leider keine Angaben.

## 2.6 Explosionsgefährliche Stoffe

### Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren

In allen AAS lag der Schwerpunkt der Vorgangsbearbeitung im Berichtsjahr im nicht gewerblichen Bereich. Dieses betraf sowohl die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen als auch die Ausstellung bzw. die Verlängerung von Erlaubnissen nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG). Daraus ist zu folgern, dass im gewerblichen Bereich eine gewisse Marktsättigung eintrat, jedoch der Boom des Sportschießens unvermindert anhielt.

In nur zwei Fällen war bei der Vielzahl der Antragsteller die Zuverlässigkeit nicht gegeben. Deshalb musste der Antragsgegenstand versagt werden.

In der folgenden Übersicht 12 sind die erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen aufgeführt.

### Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten

Eine Überprüfung in Autohäusern bzw. -werkstätten zum Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten brachte ein insgesamt positives Ergebnis. Die Autohäuser und die Vertragswerkstätten verfügten in der Regel über geschultes Personal, wie es die Zulassungsbescheide der BAM für Airbags und Gurtstraffer (PT1) fordern. Ca. 75 % der Betriebe hatten den Umgang mit Airbags und Gurtstraffereinheiten in den AAS nach § 14 SprengG angezeigt. In den anderen Betrieben, die die Anzeige versäumten, wurden Verwarnungen ohne Verwarngeld ausgesprochen.

## Übersicht 12: Erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen im Berichtszeitraum

<b>Sprengstoffgesetz / Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (SprengV)</b>	<b>Anzahl</b>
Erlaubnisse nach § 7 (gewerblich)	23
Erlaubnisse einschließlich Verlängerungen nach § 27 (nicht gewerblich)	407
Lagergenehmigungen nach § 17	19
Stellungnahmen zu Lagergenehmigungen nach § 17	22
Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 Abs. 2 (1. SprengV)	315
Befähigungsscheine einschließlich Verlängerungen nach § 20	105

### **Kampfmittelbeseitigung**

In zwei Fällen traten bei der Besichtigung von Räumstellen, auf denen Fundmunition geborgen wurde, Schwierigkeiten mit dem Einrichten von Chemie-Räumstellen analog der Forderungen der BGR 128 (früher: ZH 1/183) "Richtlinie für Arbeiten in kontaminierten Bereichen" auf. In beiden Fällen waren die Räumstellen als konventionelle Räumstellen ausgeschrieben worden. Durch das unvorhergesehene Auffinden von chemischen Kampfstoffen änderten sich jedoch die ausgeschriebenen Rahmenbedingungen, so dass es aus Gründen der Sicherheit für das eingesetzte Personal erforderlich war, diese Räumstellen fortan als Chemie-Räumstellen zu betreiben. Hier stieß das AAS jedoch auf massive Schwierigkeiten mit dem jeweiligen Bereitsteller der finanziellen Mittel für die Kampfmittelräumarbeiten, da das Einrichten einer Chemie-Räumstelle die eingeplanten Summen erheblich überstieg. Die gewerblichen Firmen, die die Räumarbeiten ausführten, waren willens und in der Lage, die Räumstelle entsprechend ein-

zurichten. Erst in gemeinsamen Beratungen, an denen auch die Tiefbau-BG und der Staatliche Munitionsbergungsdienst teilnahmen, konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

### **Pyrotechnik**

Bei der Sonderaktion zur Überprüfung des Verkaufs von Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel lagen die Ergebnisse im Trend der vergangenen Jahre. In ca. 25 % aller überprüften Verkaufsstellen traten Mängel auf. Die häufigsten Mängel wurden in Bezug auf fehlende Brandschutzeinrichtungen, den unbeaufsichtigten Verkauf und die Überschreitung von Lagermengen im Verkaufsraum festgestellt.

### **Unfallgeschehen**

Im Berichtszeitraum ereigneten sich bedauerlicherweise drei Unfälle beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen. In allen Fällen wurden die Unfälle durch das jeweils zuständige AAS untersucht.

### **Handverlust beim Böllerschießen**

*Herr Bäumer, AAS Eberswalde*

Bei einem behördlich genehmigten Böllerschießen mit einer Böllerkanone (Kaliber 75 mm) kam es zu einem Unfall mit Körperschaden. Dem fachkundigen Kanonier wurde bei dem Setzen eines Schusses durch vorzeitige Zündung der Ladung die rechte Hand so stark verletzt, dass sie bis zum Handgelenk amputiert werden musste.

Die Ursache der vorzeitigen Zündung konnte von der

Kriminalpolizei unter Einbeziehung des AAS nicht mehr eindeutig geklärt werden. Vermutlich wurde die Frühzündung durch ein Glimmnest, welches sich durch die vorher abgegebenen Schüsse im Zündkanal gebildet hatte, ausgelöst. Da die Ladungen in Aluminiumfolie portioniert waren, kann beim Setzen der Ladung diese Folie aufgerissen worden sein und das Glimmnest die unkontrollierte Zündung bewirkt haben. Welchen Ein-

fluss das warme Rohr und die aufgeheizte Ladung im vorliegenden Fall auf das Zündverhalten hatten, war nicht mehr ermittelbar.

Dieser Unfall war für das AAS der Anlass, gemeinsam mit der zuständigen Verwaltungs-BG sowie der Polizei eine Beratung mit den Vorsitzenden und Kanonieren der im Aufsichtsbezirk ansässigen Schützenvereine

durchzuführen. Schwerpunkte der Diskussion waren die Lade- und Reinigungstechnologien und die damit verbundenen Gefahren.

Von der Verwaltungs-BG wurde dieser Unfall zum Anlass genommen, gemeinsam mit fachkompetenten Vertretern von Behörden und Böllervereinen eine Broschüre zum sicheren Böllerschießen herauszugeben.

## Unsachgemäßes Vernichten von Sprengstoff mit nicht geplanten Folgen

*Herr Dechert, AAS Cottbus*

Bei Filmaufnahmen in einem ausgekohlten Tagebau wurden Spezialeffekte mit explosionsgefährlichen Stoffen (Gelamon) durchgeführt. Diese Arbeiten wurden durch den Filmproduzenten an eine Firma vergeben, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 SprengG war.

Aufgrund des Leistungsumfanges wurde zur Ausführung dieser Spezialeffekte ein selbständiges Unternehmen (Unternehmen ohne Beschäftigte) durch die v. g. Firma gebunden. Dieses Unternehmen war nicht im Besitz der Fachkunde, um Spezialeffekte mit explosionsgefährlichen Stoffen bei Film- und Fernsehproduktionen durchzuführen. Der Befähigungsschein wies lediglich die Fachkunde für Bauwerkssprengungen im Rahmen der Arbeiten des Technischen Hilfswerks aus. Eine Erlaubnis nach § 7 SprengG lag ebenfalls nicht vor.

Nach Beendigung der Dreharbeiten wurde der restliche, unverbrauchte Sprengstoff durch das Ein-Mann-Unternehmen in kleinen Mengen durch Verbrennen vernichtet. Während des Verbrennens kam es aus unbekannter Ursache zur Detonation, wobei eine benutzte Stahlblechpfanne auseinander riss und den Unternehmer erheblich verletzte.

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts wurde bei der Staatsanwaltschaft Cottbus Strafanzeige gegen die beiden beteiligten Unternehmen erstattet. Das Auftragsunternehmen für die Durchführung von Spezialeffekten hatte sich bei der Weitergabe dieser Tätigkeiten nicht vom Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen beim Subunternehmer überzeugt.

## 2.7 Beförderung gefährlicher Güter

Entsprechend der Zuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg sind die AAS für die Überprüfung der Beförderung gefährlicher Güter in den Unternehmen zuständig. Darüber hinaus werden die AAS zusammen mit der Polizei und dem Bundesamt für Güterverkehr an Kontrollen auf der Straße sowie an grenzüberschreitenden Kontrollen an der EU-Außengrenze zu Polen beteiligt.

### Überwachungstätigkeiten in den Unternehmen

Im Jahr 2000 wurden 1.522 Besichtigungen und Überprüfungen in den Unternehmen durchgeführt und 603 Beanstandungen festgestellt. Im Vergleich zu 1999 zeigte sich eine deutliche Zunahme der Überprüfungen und der festgestellten Mängel. Diese Steigerung der Überwachungstätigkeit in den Unternehmen konnte nur erreicht werden, weil mehr Aufsichtskräfte die Beförderung gefährlicher Güter überwachten. Sie qualifizierten sich dafür in Schulungen.

Die Besichtigungen und Überprüfungen wurden in Unternehmen durchgeführt, die entweder Absender, Beförderer, Befüller, Verloader und/oder Empfänger von Gefahrgut waren. Bei der Überwachung wurde die Einhaltung der Forderungen der verkehrsträgerspezifischen Gefahrgutvorschriften und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BGV D 29 Fahrzeuge) kontrolliert.

Im Jahr 2000 lag ein Schwerpunkt der Besichtigungen und Überprüfungen bei Absendern und Empfängern von Gefahrgut. In diesen Unternehmen sind die Verantwortlichkeiten aus den Gefahrgutvorschriften wenig oder gar nicht bekannt.

Als Mängelschwerpunkte bei Absendern und Empfängern von Gefahrgut erwiesen sich folgende:

- fehlende Unterweisung der Personen, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befasst sind, Rn 10316 Anlage B ADR,



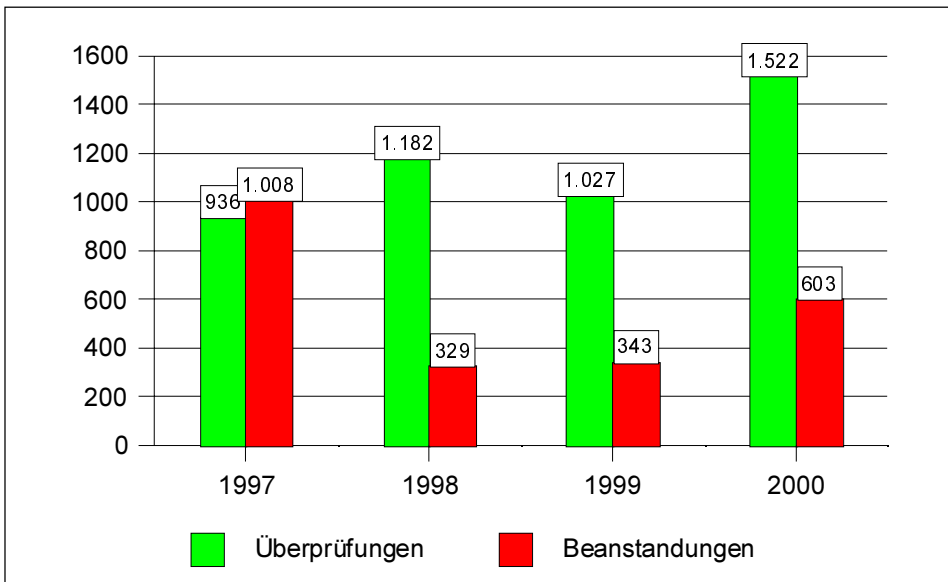


Abbildung 17:  
Vergleich der Überprüfung der Beförderung gefährlicher Güter in den Unternehmen

- nicht durchgeführte Kontrollen der Vorschriften für das Beladen, Entladen und die Handhabung von Gefahrgut entsprechend Rn 10400 Anlage B ADR,
- Übergabe fehlerhafter und unvollständiger Beförderungspapiere.

Bei den Kontrollen der Beförderungspapiere war die fehlende Absendererklärung entsprechend Rn 2002 Abs. 9 Anlage A ADR der häufigste Mangel.

### Kontrollergebnisse von Straßenfahrzeugen, Eisenbahnkesselwagen und Versandstücken

Im Jahr 2000 befassten sich die Aufsichtskräfte verstärkt mit dem Gefahrgutpotential auf der Straße. Es wurden 754 Straßenfahrzeuge, 132 Eisenbahnkesselwagen und 3.904 Versandstücke kontrolliert. Die Beanstan-

ungsquote betrug bei den Straßenfahrzeugen 37 % und bei den Eisenbahnkesselwagen 6 %. Mängelschwerpunkte bei den Straßenfahrzeugen waren folgende:

- falsche Kennzeichnung des Fahrzeuges,
- Fahrer ohne ADR-Schein,
- fehlende Ausrüstung,
- mangelhafte Ladungssicherung.

Die Anzahl der kontrollierten Eisenbahnkesselwagen verringerte sich im Vergleich zu 1999 um 60 %. Ein Grund lag darin, dass ein Unternehmen, welches jährlich ca. 8 Mio. Tonnen Gefahrgut mit Eisenbahnkesselwagen versendet, das "Beratungsmodell zur Verbesserung der Beratung/Überwachung der Beförderung von gefährlichen Gütern in den Betrieben" durch das Eisenbahn-Bundesamt anwendete. Das zuständige Amt führte regel-



Abbildung 18:  
Beispiel einer Absendererklärung

mäßig Beratungen in diesem Betrieb durch, wertete Überwachungsergebnisse aus und legte die zu ergreifenden Maßnahmen fest.

Zur Beseitigung der festgestellten Mängel an Straßenfahrzeugen, Eisenbahnkesselwagen und Versandstücken leiteten die AAS folgende Maßnahmen ein:

- Behebung vor Ort 84
- Besichtigungsschreiben 40
- Bußgeldverfahren 7
- Transportuntersagungen 24
- Abgabe an zuständige Behörden 82

Diese Häufigkeiten entsprachen dem Trend der Vorjahre. Die AAS machten aber zunehmend mehr Gebrauch von der Möglichkeit der Transportuntersagung. Auch bewährte sich die Zusammenarbeit mit den Verladern/Befüllern von Gefahrgut. Der Verloader/Befüller darf nach Rn 10400 Anlage B ADR das Fahrzeug nicht beladen, wenn das Fahrzeug oder der Fahrzeugführer den Rechtsvorschriften nicht genügt. Stellte das AAS im Vorfeld der Beladung Mängel, z. B. eine unvollständige Schutzausrüstung am Fahrzeug fest, wurde das Befüllen des Tankfahrzeuges erst nach Beschaffung der fehlenden Gegenstände vorgenommen.

Abbildung 19:

Eine Mitarbeiterin des AAS Eberswalde bei der Kontrolle von Tankfahrzeugen im Verladebereich eines Tanklagers



### Kontrollen am Grenzausgang Forst/Lausitz

Herr Storm, AAS Cottbus

Das AAS Cottbus überprüfte in der Woche vom 18. bis 22. September 2000 erneut alle Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern am Grenzausgang Forst nach Polen. Es sollte festgestellt werden, ob gegenüber den Ergebnissen der Vorjahre Fortschritte in der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften im grenzüberschreitenden Verkehr erreicht worden sind bzw. wie sich die aktuelle Situation darstellt.

Es wurden insgesamt 81 Gefahrgutfahrzeuge kontrolliert, 25 % mehr als im Vorjahr. Die Besetzung des Kontrollpunktes durch das AAS Cottbus in zwei Schichten bewährte sich erneut.

Am stärksten waren Fahrzeuge aus Polen (63 %) und Deutschland (26 %) vertreten. Häufigste beförderte gefährliche Güter waren entzündbare flüssige Stoffe (Klasse 3) mit 37 % und Gase (Klasse 2) mit 20 %.

Bei 38 der 81 kontrollierten Gefahrgutfahrzeuge wurden Verstöße gegen die Gefahrgutvorschriften festgestellt. Die meisten Fahrzeuge wiesen Mehrfachmängel auf. Die Beanstandungsquote lag bei 47 %.

Der Vergleich zu den Vorjahren lässt einen kontinuierlichen Rückgang beanstandeter Fahrzeuge erkennen (Übersicht 13).

Übersicht 13: Entwicklung der Mängelquote kontrollierter Gefahrgutfahrzeuge von 1997 bis 2000

	1997	1998	1999	2000
Mängelquote	63 %	54 %	49 %	47 %

Deutliche Unterschiede in den Beanstandungen zeigten sich jedoch zwischen den Tankfahrzeugen (27 %) und den Stückgutfahrzeugen (73 %).

Die Beanstandungen der 38 mangelbehafteten Fahrzeuge setzten sich wie folgt zusammen:

- Begleitpapiere nach Rn. 10381 ADR (Mehrfachmängel)
- fehlerhafte Bezeichnung des Gefahrgutes im Beförderungspapier gemäß Rn. 2002 Abs. 3 a ADR = 61 %

- fehlende Absendererklärung nach Rn. 2002 Abs. 9 ADR = 40 %
- Unfallmerkblätter nicht in deutscher Sprache nach Rn. 10385 Abs. 3 ADR = 16 %
- Ausrüstung und Kennzeichnung der Fahrzeuge
  - fehlende Feuerlöscher bzw. überschrittene Prüftermine nach Rn. 10240 ADR = 40 %
  - unzureichende Schutzausrüstung nach Rn. 102360 c) ADR = 24 %
  - beschädigte/nicht lesbare Gefahrzettel Rn. 10500 Abs. 12 ADR = 11 %
  - fehlende Unterlegkeile nach Rn. 10260 a) ADR = 5 %

- Ladungssicherung
  - fehlt bzw. nicht ausreichend gesichert bei 5 Fahrzeugen = 13 %

Bis zur Herstellung der nach Rn. 10414 ADR geforderten Sicherungsmaßnahmen wurde die Weiterfahrt untersagt.

Von den in den Stückgutfahrzeugen überprüften 839 Verpackungen waren 30 (= 4 %) zu beanstanden (Aufschriften und Gefahrzettel). Gefahrgutaustritte waren nicht zu verzeichnen.

Die Ergebnisse lassen gegenüber den Vorjahren eine positive Tendenz erkennen. Dennoch kann von einer zufriedenstellenden Situation nicht ausgegangen werden, da immer noch fast jedes zweite kontrollierte Gefahrgutfahrzeug beanstandet werden musste.

## Wenn Abfall zu Gefahrgut wird

*Herr Völter, AAS Neuruppin*

Bei Betriebsbesichtigungen wurden häufig als Gefahrgut gekennzeichnete Behälter für Abfälle entdeckt. Die Tatsache, dass der Vorgang der Übergabe der Abfälle an die Entsorger in den Geltungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) fällt, war vielen neu. Diese Unkenntnis wurde zum Anlass genommen, eine Kontrolle im Aufsichtsbezirk durchzuführen.

Betriebe, in denen Abfälle mit gefährlichen Eigenschaften anfallen, wie z. B. entzündbare flüssige Stoffe (Altöl, verunreinigter Dieseldieselkraftstoff), giftige Stoffe (perchloräthylenhaltige Abfälle aus der chemischen Reinigung) oder ätzende Stoffe (verbrauchte säurehaltige Batterien), unterliegen als Abfallerzeuger bestimmten Verantwortlichkeiten nach § 9 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS). Sie sind als unmittelbarer Besitzer des "gefährlichen Gutes" Verloader aber auch Verpacker und Auftraggeber des Absenders (Absender ist in der Regel die Entsorgungsfirma). Damit sind die Betriebe an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt und kommen so auch in den Anwendungsbereich der Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

Die Einhaltung der Pflichten, die sich aus der GGVS in Zusammenhang mit den Anlagen A und B des ADR und aus der GbV ergeben, überprüfte das AAS Neuruppin im Zeitraum Mai bis Oktober 2000 in 19 Landwirtschaftsbetrieben, Autowerkstätten und Oberflächenveredelungsbetrieben. Hierbei kam das "Merkblatt für Abfallerzeuger zu gefahrgutrechtlichen Verantwortlichkeiten" der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg zur Anwendung.

In 17 Betrieben waren die gefahrgutrechtlichen Pflichten nicht bekannt. Es zeigte sich aber, dass Pflichten der Abfallerzeuger, wie z. B. der Einsatz zulässiger Verpackungen oder das Ausfüllen der Beförderungspapiere mit richtiger Bezeichnung und Menge des zu entsorgenden Gefahrgutes, in Eigenregie der Abfallentsorger (Entsorgungsfachbetriebe) übernommen und eingehalten wurden. Die Abfallentsorger werden wegen der Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten und des Einsatzes von geschultem Fahrpersonal als Erfahrungsträger angesehen.

## 2.8 Strahlenschutz

Im Jahr 2000 wurden im Land Brandenburg 2.406 Betreiber von Röntgeneinrichtungen registriert. Das sind 35 Betreiber mehr als 1999. Der Zuwachs war im Wesentlichen in der Zahnmedizin (+ 1,4 % mehr Zahnärzte) und in der Tiermedizin (+ 9,2 % mehr Tierärzte, die Röntgeneinrichtungen betreiben) zu verzeichnen.

Die Geräteanzahl erhöhte sich um 81 auf 3.305, wobei sich der Zuwachs zu 12 % auf Dental-

geräte, 18 % auf tiermedizinische Aufnahmegeräte und 65 % auf Geräte im technischen Anwendungsbereich verteilte, ohne dass sich im letzten Bereich die Anzahl der Betreiber wesentlich änderte.

Eine Übersicht über die Aufteilung der Gerätearten in den verschiedenen Einsatzgebieten ist in der Übersicht 14 dargestellt.

Für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen wurden im Berichtsjahr 66 neue Genehmigungen erteilt. Die Anzahl der gültigen

Übersicht 14: Anzahl der Betreiber, Strahleneinrichtungen und Tätigkeiten nach Röntgenverordnung (RöV)

	Krankenhäuser	Arztpraxen	Zahnmedizin	Veterinärmedizin	Technik	Sonstige	
Betreiber	72	270	1.739	206	100	19	<b>2.406</b>
Genehmigungen	34	50	10	43	126	5	<b>268</b>
Anzeigen	507	296	1.913	152	139	30	<b>3.037</b>
<b>Geräte (gesamt):</b>	<b>541</b>	<b>346</b>	<b>1.923</b>	<b>195</b>	<b>265</b>	<b>35</b>	<b>3.305</b>

Genehmigungen erhöhte sich jedoch nur um 31. Befristete Genehmigungen liefen teilweise ab, verschiedene Firmen fusionierten zu einem neuen Unternehmen oder es bestand kein Bedarf mehr für die Verwendung radioaktiver Stoffe.

Die Anzahl der Inhaber von Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen veränderte sich im Wesentlichen nur in der Industrie. In den Anwendungsbereichen der Medizin, Forschung und Lehre sowie der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung blieb die Zahl der Genehmigungsinhaber fast unverändert.

Der Anteil der erteilten Genehmigungen für Tätigkeiten in fremden Anlagen erhöhte sich. Hier war jedoch anhand der parallel zu registrierenden Strahlenpässe festzustellen, dass nicht immer von den Genehmigungen Gebrauch gemacht wurde.

In der Übersicht 15 ist die Verteilung der Genehmigungsinhaber nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) aufgeschlüsselt.

Im Berichtsjahr 2000 wurden 321 Besichtigungen bei Betreibern von Röntgeneinrichtungen und Inhabern von Umgangsgenehmigungen nach StrlSchV durchgeführt. Es fanden im Innen- und Außendienst 379 Besprechungen statt. Beanstandungen und Mängel gab es in 261 Fällen, die in 7 Fällen zu Anordnungen, in 4 Fällen zu Verwarnungen mit und ohne Verwarngeld führten. In 5 Fällen wurde ein Bußgeld erhoben.

Anlässe für die Verwarnungen und Bußgelder waren z. B. wiederholt unterlassene Anzeigen nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV (Jahresmeldung) und das Betreiben von Röntgeneinrichtungen ohne die erforderliche Anzeige oder Genehmigung nach der Röntgenverordnung.

Die Gespräche mit den Betreibern von Einrichtungen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Inhabern von Genehmigungen waren immer auch Anlass, auf die bevorstehenden Veränderungen im deutschen Strahlenschutzrecht in Anpassung an die EU-Richtlinien (Grundnorm und Patientenschutzrichtlinie)

Übersicht 15: Verteilung der Genehmigungsinhaber nach § 3 StrlSchV auf die verschiedenen Anwendungsgebiete

Anwendungsgebiet	Zahl der Inhaber (gesamt)	davon Zahl der Inhaber für umschlossene radioaktive Stoffe
Medizin einschließlich medizinischer Forschung und Lehre	30	11
Forschung und Lehre außerhalb der Medizin	25	5
Industrie, gewerbliche Wirtschaft (insgesamt)	209	170
- davon zerstörungsfreie ortsveränderliche Werkstoffprüfung	10	
Sonstige (z. B. Behörden)	10	1

hinzuweisen. Durch die Herabsetzung der Grenzwerte für die Körperdosis beruflich strahlenexponierter Personen, die Erhöhung der Anforderungen für den Erhalt der Fachkunde im Strahlenschutz sowie Veränderungen des Verfahrens der Bauartzulassungen für Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, wird nahezu jeder der o. g. Betreiber und Inhaber von den Veränderungen betroffen sein.

Bezüglich der Neuordnung des Strahlenschutzrechts wurden jeweils mehrere Entwürfe der neuen Röntgen- und Strahlenschutzverordnung sowie Entwürfe darauf basierender Richtlinien für den Strahlenschutz in der Medizin für die Qualitätssicherung nach § 16 RöV oder für die Fachkunde geprüft. Entsprechende Stellungnahmen gingen an das MASGF zur Abstimmung mit Behörden anderer Länder.

Eine Schwerpunktmaßnahme im Sachgebiet Strahlenschutz gab es im Jahr 2000 nicht. Ein Vorkommnis in einer nuklearmedizinischen Therapiestation wurde jedoch zum Anlass genommen, alle derartigen Einrichtungen im Land Brandenburg zu untersuchen.

In einem Krankenhaus bestand der Verdacht, dass kontaminiertes Abwasser der nuklearmedizinischen Therapiestation in einen Installationsschacht gelangt sei. Das ausgetretene Wasser stellte sich nach Ausmessung an einem neutralen Ort jedoch als kontaminationsfrei heraus. Ursachen für die deutlich erhöhte Ortsdosisleistung im Installationsschacht waren Ablagerungen, die sich im Abwasserrohr gebildet hatten. Die Bildung

derartiger Sedimente in den Abflussrohren der nuklearmedizinischen Therapie waren bei der Planung ausgeschlossen worden, da diese Abwässer durch Unterdruck mit hohen Fließgeschwindigkeiten gefördert werden. Von den drei weiteren mit Abklinganlagen ausgestatteten Therapiestationen wiesen die Abflussrohre einer Station Ablagerungen auf. Die Rohre wurden daraufhin mit Bleifolie abgeschirmt.

Die Möglichkeit der Bildung von Ablagerungen in den Abflussleitungen trotz der Unterdrückförderung war inzwischen auch der bundesweit tätigen Herstellerfirma bekannt. Es konnten jedoch noch keine eindeutigen Ursachen und Zusammenhänge ermittelt werden.

Diese Tatsache ist bei der Planung und Dimensionierung von Abwasserabklinganlagen und bei der Überwachung bestehender Anlagen zu beachten.

Im Zusammenhang mit kardiologischen Untersuchungen und damit verbundenen Stentsetzungen (zum Offenhalten verengter Blutgefäße) wurde in einer medizinischen Einrichtung ein Verfahren zur Bestrahlung der Blutgefäße von innen mit einem Beta-Strahler eingeführt (intravaskuläre Brachytherapie). Da es sich hierbei um ein neues Verfahren handelt und Erfahrungen bei der Handhabung, aber auch hinsichtlich der medizinischen Wirksamkeit gesammelt werden müssen, wurde die erteilte Genehmigung zunächst zeitlich auf ein Jahr befristet. Ein Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen anderer Bundesländer findet begleitend statt.

### **Durchsetzung der Teilnahme am Verfahren zur Qualitätssicherung an einer Dentalröntgeneinrichtung zur Untersuchung von Menschen**

*Frau Kühn, AAS Cottbus*

Im Juli 1999 informierte die Zahnärztliche Stelle der Landes Zahnärztekammer das AAS Cottbus, dass eine Zahnärztin als Betreiberin einer zahnmedizinischen Röntgeneinrichtung ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Röntgenaufnahmen von Menschen und der Aufzeichnungen der Konstanzprüfungen trotz dreimaliger Aufforderung nicht nachgekommen war.

Die Vorlage der genannten Unterlagen bei der Zahnärztlichen Stelle ist ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens der Qualitätssicherung und eine Genehmigungsvoraussetzung für die Anwendung von Röntgenstrahlen auf Menschen überhaupt. Die Zahnärztliche

Stelle fungiert hier als beliehene Person und nimmt gutachterliche Tätigkeiten wahr. Sie prüft und beurteilt die vorgelegten Aufnahmen hinsichtlich der Gewährleistung einer optimalen Bildqualität bei möglichst geringer Strahlenbelastung. Im Ergebnis der Überprüfung macht sie dem Betreiber der Röntgeneinrichtung Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition.

Da auch die Aufforderung zur Anhörung unbeantwortet blieb, wurde im September 1999 die Vorlage der Aufnahmen unter Androhung von Zwangsgeld angeordnet. Gleichzeitig wurde die weitere Anwendung von Röntgenstrahlen auf Menschen befristet untersagt, da nicht

sicher ausgeschlossen werden konnte, dass der Weiterbetrieb der Röntgeneinrichtung zu Lasten einer erhöhten Strahlenbelastung für Patienten und Beschäftigte ginge.

Im Widerspruchsverfahren teilte die Zahnärztin nun mit, dass sie nach Erhalt des dritten Mahnschreibens der Zahnärztlichen Stelle die Aufnahmen übersandt hat und sie damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen sei. Sie begehrte, die Anordnung aufzuheben.

Eine nochmalige Recherche des AAS Cottbus ergab jedoch, dass nach wie vor keine Unterlagen zur Prüfung bei der Zahnärztlichen Stelle vorlagen. Da das Verfahren der Qualitätssicherung einschließlich der Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Zahnärztlichen Stelle

- eine Genehmigungsvoraussetzung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Untersuchung von Menschen überhaupt darstellt,
- eine frühzeitige Erkennung und Behebung von Abweichungen vom einwandfreien Funktionieren der Röntgeneinrichtung einschließlich der Filmverarbeitung und von der ordnungsgemäßen Arbeit des Personals ermöglicht,
- dadurch das Erreichen einer optimalen Bildqualität bei möglichst geringer Strahlenbelastung sowohl des Patienten als auch des Personals gewährleistet

und somit eine wesentliche Voraussetzung der praktischen Umsetzung des Minimierungsgebotes im Strahlenschutz ist, konnte auch bei Verlust der Aufnahmen nicht von einer Überprüfung durch die Zahnärztliche Stelle abgesehen werden. Der Widerspruch wurde als nicht begründet zurückgewiesen.

Die Zahnärztin erhob Klage gegen das AAS Cottbus. Sie beantragte die Aufhebung der Bescheide des AAS mit der Begründung, die Aufnahmen übersandt zu haben und damit ihren Verpflichtungen als Betreiberin einer Röntgeneinrichtung in vollem Umfang nachgekommen zu sein. Im Verwaltungsrechtsstreit legte das AAS Cottbus nochmals die Bedeutung der Überprüfung der Unterlagen durch die Zahnärztliche Stelle als wesentliche Komponente des Strahlenschutzes dar.

Im Verlauf des Verwaltungsrechtsstreits kam die Zahnärztin ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach und legte die erforderlichen Unterlagen der Zahnärztlichen Stelle zur Überprüfung vor. Der Rechtsstreit konnte im Oktober 2000 in der Hauptsache beigelegt werden. Das AAS Cottbus beantragte, die Kosten der Klägerin aufzuerlegen, da der Erlass der Anordnung sowohl erforderlich als auch geeignet und angemessen war.

Mit seinem Beschluss zur Einstellung des Verfahrens im Dezember 2000 folgte das Verwaltungsgericht den Ausführungen des AAS Cottbus. Es bestätigte die zu Recht ergangene, streitgegenständliche Anordnung und übertrug die Kosten des Verfahrens auf die Zahnärztin.

## 2.9 Arbeitszeitschutz

### Sonn- und Feiertagsarbeit

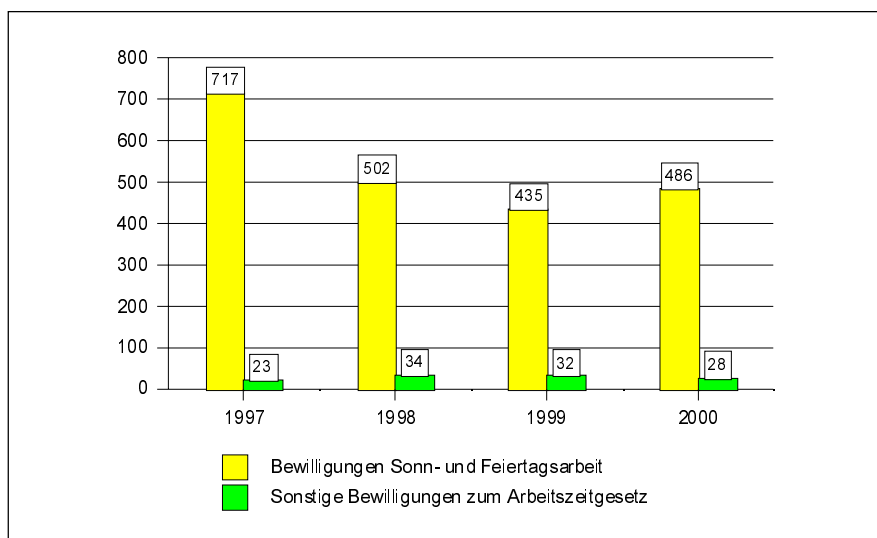
Über mehrere Jahre sank im Land Brandenburg die Anzahl der Anträge zur Bewilligung von Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

gemäß Arbeitszeitgesetz (Abbildung 20). Im Berichtsjahr 2000 setzte sich dieser Trend nicht fort, sondern es wurden 12 % mehr Bewilligungen (insgesamt 486) erteilt.

Die Mehrzahl der Anträge auf Bewilligung der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG stellte die Baubranche.

Abbildung 20:

*Bewilligungen von Ausnahmen nach Arbeitszeitgesetz*



Weitere Anträge gingen vor allem aus dem Verlags- und Druckgewerbe sowie der chemischen Industrie ein. Im Ernährungsgewerbe war Sonntagsarbeit saisonbedingt erforderlich.

Zahlreiche Antragstellungen wurden wie bereits in den Jahren zuvor für den Reformationstag (31.10.2000) registriert, einen nicht bundeseinheitlichen Feiertag. Brandenburger Firmen (Betreiber von Recyclinganlagen, Baustellen u. ä.) mit schwerpunktmäßigen Geschäftsbeziehungen in Berlin beantragten die Bewilligung der Feiertagstätigkeit, um ihre Leistungen an diesem in Berlin regulären Arbeitstag anbieten zu können. Auf Baustellen in Brandenburg wurden an diesem Tag mehrere Verstöße gegen die Feiertagsruhe festgestellt. In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich um Berliner Firmen, welche die Antragstellung zur Feiertagstätigkeit versäumt hatten.

Die Anzahl der Bewilligungen von Sonntagsbeschäftigung im Handelsgewerbe für die Durchführung von Inventuren (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 c ArbZG) und die Erweiterung des Geschäftsverkehrs, d. h. insbesondere die Teilnahme an Haus- und Ordermessen (§ 13 Abs. 3 Nr. 2a ArbZG), blieb konstant gegenüber den Vorjahren.

Die Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 13 Abs. 5 ArbZG betrafen die Bereiche Maschinenbau, Pharmazie, Elektronik, Kunststoffver- und -bearbeitung. Alle diesbezüglichen Anträge wurden bewilligt. Im Rahmen der Bearbeitung dieser Anträge waren zeitaufwendige Beratungen zur Arbeitsorganisation, Nachtarbeit etc. notwendig.

Die umfassende Beratungstätigkeit bewirkte, dass mehr als 3 % der Anträge zur Bewilligung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung zurückgezogen wurden. Hierunter befand sich auch der Antrag eines Kreditinstituts, das an einem Adventssonntag Repräsentationsaufgaben wahrnehmen wollte. Antragsteller nahmen aber ihre Anträge auch zurück, wenn es darum ging, die geplante Notwendigkeit der Sonn- und Feiertagsarbeit näher zu begründen und detaillierte Angaben zu den unbedingt erforderlichen Arbeiten zu tätigen.

39 Anträge (7 %) auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung wurden wegen der fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen kostenpflichtig abgelehnt.

### Sonstiger Arbeitszeitschutz

Die Anzahl der Anträge auf Ausnahmen zum ArbZG, die sich nicht auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung bezogen, blieb in den letzten Jahren nahezu konstant. Im Jahr 2000 wurden 28 Ausnahmen bewilligt (vgl. Abbildung 20). Mehrheitlich handelte es sich um Anträge zur Verlängerung der Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 ArbZG). Die Antragsteller kamen aus der Metallindustrie, dem Baugewerbe und der Energieversorgung. Auch im Ernährungsgewerbe wurden Bewilligungen zur Erreichung zusätzlicher Freischichten erteilt. Die Verkürzung der Ruhezeiten während der Nachtbereitschaftsdienste wurde aus dem Bereich Sozialwesen beantragt. Hier konnten Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ausgewertet und in den Antragsbewilligungen umgesetzt werden.

Im Jahr 2000 wurden im Land Brandenburg 4.941 Überprüfungen zum ArbZG in den

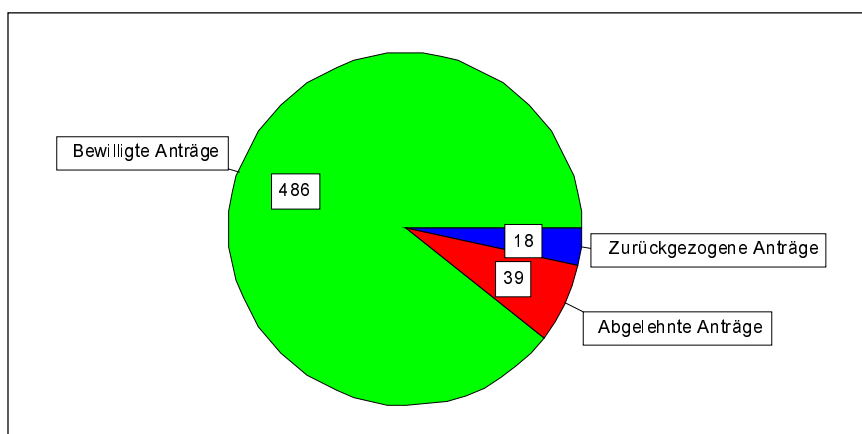


Abbildung 21:  
Anträge auf Sonn- und Feiertagsarbeit im Jahr 2000

Unternehmen durchgeführt. Davon entfielen 1.268 Überprüfungen auf Besichtigungen im Rahmen der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung. 149 Beanstandungen wurden festgestellt. 559 Mängel traten bei 3.673 Überprüfungen zum sonstigen Arbeitszeitschutz auf (siehe auch Abbildung 22).

Umfangreiche Kontrollen wurden zur Dauer der täglichen Arbeitszeit, zur Einhaltung der Ruhepausen und der Ruhezeiten sowie zur Gewährung der Ersatzruhetage durchgeführt. Der Schwerpunkt lag auf Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, der häuslichen Krankenpflege, des Handels und des Dienstleistungsgewerbes.

Insgesamt waren 305 Anfragen und Beschwerden zur Umsetzung des ArbZG zu bearbeiten. Aus Angst vor Repressalien (Arbeitsplatzverlust) gingen die Beschwerden oft anonym ein. Die Beweissicherung gestaltete sich dann sehr zeitaufwendig und schwierig und führte nicht in jedem Fall zum gewünschten Erfolg. Nicht immer stellten sich die von

den Beschäftigten beklagten Überstunden als Überschreitungen der zulässigen werktäglichen Höchstleistungszeitgrenze heraus. Teilweise gingen die Beschwerdeführer von falschen Ausgleichszeiträumen und von der 5-Tage-Arbeitswoche aus.

Hinsichtlich der Durchsetzung der Sonn- und Feiertagsruhe wurden neun Anordnungen und bezüglich des sonstigen Arbeitszeitschutzes 12 Anordnungen erlassen.

Infolge von Kontrollen und Beschwerden zur Sonn- und Feiertagsruhe wurden 15 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Ein Verfahren betraf die nicht richtige Erstellung der Arbeitszeitrachweise.

Nach wie vor besteht in allen Wirtschaftszweigen bezüglich der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes ein intensiver Beratungsbedarf, der sich nicht nur auf Arbeitgeber und Bauleiter, sondern auch auf Mitarbeitervertretungen, Betriebs- oder Personalräte bezieht.

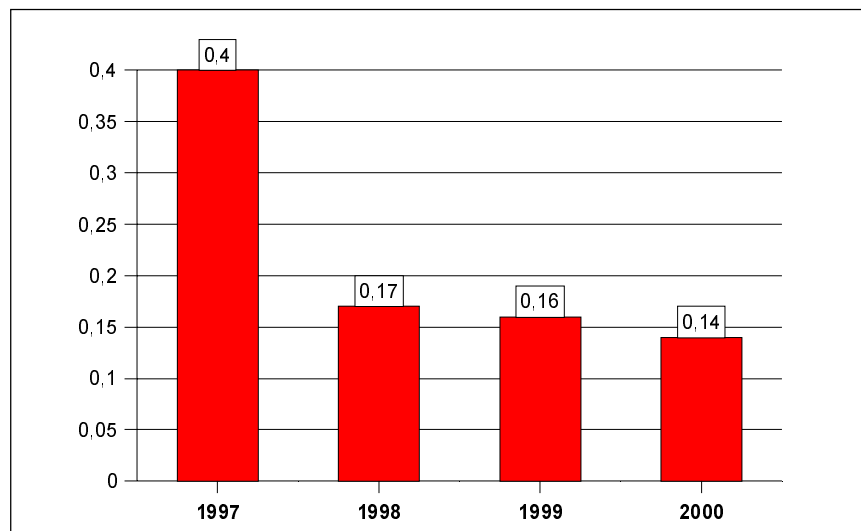


Abbildung 22:  
Mängelquote zum  
Arbeitszeitschutz  
von 1997 bis 2000

### Verkürzung der Ruhezeit in Kinderheimen

*Frau Frisch, AAS Neuruppin*

1998 stellten im Landkreis Oberhavel vier Kinderheime einen Antrag, die in Nachtbereitschaftsdiensten geleistete Ruhezeit zu verkürzen. Der Dienst sollte so gestaltet werden, dass im Anschluss an einen normalen Nachmittagsdienst ein Bereitschaftsdienst (Nachts) mit einem anschließenden Weckdienst erfolgt. Den Anträgen wurde befristet stattgegeben unter der Auflage, die Arbeitnehmer einer jährlichen arbeitsmedizinischen Kontrolle zu unterziehen.

Im April des Jahres 2000 fand mit allen Heimleitungen, dem Personalamt, dem Jugendamt und dem Personalrat des Landkreises unter Beteiligung des AAS eine Personalversammlung statt, in der über Schwierigkeiten und Probleme der bisherigen Arbeitszeitregelung diskutiert wurde. Diese Veranstaltung sollte die Grundlage sein für eine Verlängerung bzw. Änderung der bisherigen Arbeitszeiten in den Heimen.



Es gab Vorstellungen, die Arbeitszeitregelung dahingehend zu ändern, dass im Anschluss an eine Nachtbereitschaft ein kompletter Frühdienst absolviert werden sollte. Der Wunsch kam von den Kollegen selbst. Sie sahen die Vorteile in weniger Anfahrtszeiten, mehr individueller Freizeit, längeren Freizeiträumen, die mehr Erholung garantieren. Ältere Kollegen fühlten sich durch das bestehende System schon belastet und standen der Übernahme einer vollen Frühschicht nach der Nachtbereitschaft ablehnend gegenüber.

In den Heimen war es möglich, den individuellen Wünschen der Arbeitszeitgestaltung innerhalb bestimmter arbeitsorganisatorischer Grenzen entgegenzukommen.

## **Sozialvorschriften im Straßenverkehr**

Wie in den zurückliegenden Jahren war auch im Berichtsjahr die Überwachung der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ein Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit. Bei 3.336 Besichtigungen und Überprüfungen wurden 10.483 Mängel festgestellt, die zu 1.228 Verfahren führten.

Bei der Bearbeitung der angezeigten bzw. der durch die AAS festgestellten Mängel zeigte sich, dass die Anzahl der Verstöße im Personenverkehr gering war gegenüber der Anzahl der Verstöße im Güterverkehr. Ursachen für diese Entwicklung sind die geringere Anzahl von Fahrzeugbewegungen im Reiseverkehr und die Medienwirksamkeit jedes Unfalls im Personenreiseverkehr mit dem damit verbundenen Imageverlust des Veranstalters und Gewerbes.

Einige Güterverkehrsunternehmen brachten im Rahmen der Anzeigenbearbeitung indirekt zum Ausdruck, dass die Verstöße gegen aktuelle Vorschriften in Kauf genommen wurden, um dem wachsenden Konkurrenzdruck im Güterverkehrsgewerbe standzuhalten bzw. die kritische wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu kompensieren.

Das Verhältnis der materiell-rechtlichen zu formell-rechtlichen Zuwiderhandlungen liegt bereits seit Jahren bei 1:2.

Die Bewilligungen wurden so gestaltet, dass die verkürzte Ruhezeit mit Weckdienst weiterhin zugelassen wurde und die Ableistung einer anschließenden Frühschicht nur für die Kollegen zum Tragen kam, die den Wunsch äußerten. Es wurde ein Lösungskonzept gefunden, das den Wünschen aller Beteiligten, einschließlich der zu betreuenden Kinder, recht nahe kommt.

Angenehm empfunden wurde die offene Diskussion aller Beteiligten zu Problemen und Vorteilen der gewählten Schichtform nach einer Erfahrungszeit von 1,5 Jahren. Eine erneute Auswertung unter Beteiligung des AAS wurde vor Ablauf der Befristung eingeplant.

Materiell-rechtliche Zuwiderhandlungen bestehen in der Überschreitung der Tageslenkzeit, der Verkürzung der Tagesruhezeit und Nichteinhaltung der Lenkzeitunterbrechung. Bei den formell-rechtlichen Zuwiderhandlungen ist das nicht ordnungsgemäße Betreiben des Kontrollgerätes, das nicht ordnungsgemäße Verwenden der Schaublätter bzw. Nichtmitführen der Schaublätter von den Vortagen sowie das nicht ordnungsgemäße Mitführen und Aufbewahren der Arbeitszeitnachweise zu nennen.

Die Kontrollen der Busse für Schülerreisen vor der Abfahrt wurden weitergeführt. In Einzelfällen musste die Weiterfahrt untersagt werden.

Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Straßenverkehrsämtern, den Sonderüberwachungsgruppen der Polizeipräsidien, den Arbeitsämtern (hinsichtlich der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung), dem Bundesgrenzschutz und den Zollämtern sowie die gemeinsamen Betriebsprüfungen bei Personenverkehrsunternehmen mit dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen bewährte sich.

Die MitarbeiterInnen der AAS hielten 79 Vorträge vor Unternehmern, leitenden Mitarbeitern und Disponenten, um die Kenntnisse zu den aktuellen Vorschriften zu verbessern, die Anzahl der Verstöße zu senken und damit die Sicherheit der Fahrer und der übrigen Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

## **Grenzüberschreitender Personen- und Güterverkehr**

*Herr Pabst, AAS Eberswalde*

Angesichts der Zunahme internationaler Verkehrsleistungen und der damit einhergehenden erhöhten

Anforderungen zur Marktordnung im Personenverkehr ist auf Initiative des Ministeriums für Stadtentwicklung,

Wohnen und Verkehr eine Arbeitsgruppe "Grenzüberschreitender Personen- und Güterverkehr" in Frankfurt (Oder) gegründet worden. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, die erkannten Probleme zum grenzüberschreitenden Verkehr durch abgestimmte Vorschläge einer Lösung zuzuführen.

Das AAS Eberswalde ist ein ständiges Mitglied dieser Arbeitsgruppe. Weitere Mitglieder sind u. a.:

- Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,
- Bundesgrenzschutzinspektion Frankfurt (Oder),
- Hauptzollamt Frankfurt (Oder),
- Oberfinanzdirektion Cottbus,
- DEKRA e. V. Frankfurt (Oder),
- Bundesamt für Güterverkehr,
- Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dahlewitz-Hoppegarten,
- Bundesanstalt für Arbeit,
- Polizeipräsidium Frankfurt (Oder).

In den Beratungen wurden folgende Schwerpunkte behandelt:

- Die seit Juni 1999 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen gültigen Gemeinschaftslizenzen: Sie gelten im EU-Bereich gemäß Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 11/98 nach festgelegten Bedingungen sowie nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen im Gebiet der Gemeinschaft zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr und werden nur bei Vorhandensein einer gültigen Konzession erteilt.
- Die Probleme in Bezug auf die Einnahme von Sicherheitsleistungen:  
  
Es stellt sich heraus, dass durch das Fehlen eines Bußgeldkataloges für die jeweiligen Tatbestände die Festlegungen von Sicherheitsleistungen nicht optimal erfolgen können; besonders häufig fehlen die mitzuführenden Fahrpläne und die Nachweise für die Fahrpreise.

## 2.10 Jugendarbeitsschutz

Kinder und Jugendliche unterliegen der besonderen Fürsorge der Gesellschaft. Die Arbeitswelt birgt gerade für die Heranwachsenden Gefahren. Vor allem physische und psychische Überforderungen können sich negativ auf die Gesundheit auswirken.

Der Gesetzgeber begegnet dieser Gefahr durch das Verbot, Kinder und schulpflichtige

- Die Eingangsschwelle für die Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) liegt bei 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (zGG).  
In den Bilateralen Abkommen über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Nicht-EU-Staaten stehen jedoch noch 6 Tonnen zGG als Schwelle der geforderten Erlaubnis. Hier reicht bis zu einer Veränderung der Bilateralen Abkommen der jeweils nationale Nachweis über den Zugang zum Güterverkehrsunternehmer, um mit Fahrzeugen zwischen 3,5 Tonnen zGG und bis 6 Tonnen zGG rechtmäßig zu fahren.
- Einführung einer Fahrerlizenz für jeden LKW-Fahrer innerhalb der EU (wahrscheinlich Chipkarte).
- Deutliche Erhöhung der Bußgelder bei Vorliegen entsprechender Tatbestände.
- Möglichkeit der sofortigen Stilllegung von Fahrzeugen.

Weitere Themen wie das Mitführen des Sozialversicherungs-Nachweises im Transportgewerbe, das Vorhandensein eines Visums und einer Arbeitsgenehmigung wurden besprochen.

Im Anschluss an die Beratung der Einzelthemen wurden jeweils Kontrollen am Grenzübergang Frankfurt (Oder) - Autobahn (Freitag ca. von 18.00 - 22.00 Uhr) unter Hoheit des Bundesgrenzschutzes in kleineren Gruppen durchgeführt.

Der Schwerpunkt lag hier bei der Einreise im Personenverkehr. Hauptkontrollschwerpunkt waren die gültigen Gemeinschaftslizenzen sowie die Sozialvorschriften im Straßenverkehr, wie z. B. Vorlage der Arbeitszeitschichten, Einhalten der Prüfzeiten am Kontrollgerät sowie die Benutzung der entsprechenden Schaublätter passend für den Gerätetyp, Einhalten der Lenk- und Ruhezeiten sowie Lenkzeitunterbrechungen.

Wie die ersten Beratungen der Arbeitsgruppe zeigten, besteht die Notwendigkeit zur Fortführung der Aktivitäten, um Informationsdefizite abzubauen, Probleme zu erörtern und sich ggf. zu erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

Jugendliche zu beschäftigen. Ausnahmen sieht der Gesetzgeber nur für Kinder über 13 Jahren in der Landwirtschaft, beim Austragen von Zeitungen und Zeitschriften und bei Handreichungen beim Sport vor.

Die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) unterliegen der besonderen Beachtung durch die AAS.

Zur Überwachung der Vorschriften fanden 2.306 Kontrollen statt. Das Beschäftigungsverbot für Kinder und schulpflichtige Jugendliche missachteten die Arbeitgeber in 57 Fällen. Dies führte in der Regel zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

In den Ausbildungsbetrieben wurden bei Kontrollen folgende Verstöße am häufigsten beanstandet:

- fehlende Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG,
- fehlende Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5 und 9 ArbSchG in Verbindung mit § 28a JArbSchG,

- fehlende bzw. unzureichende Unterweisung von Jugendlichen gemäß § 29 JArbSchG.

Eltern führten über Nichteinhaltungen der Arbeitszeitvorschriften bei der Ausbildung ihrer Kinder Klage.

Die Nachweisführung stellte sich jedoch schwierig dar, da die Auszubildenden selbst und die Personensorgeberechtigten nicht bereit waren, bei der Aufklärung und Ahndung von Zuwiderhandlungen mitzuwirken (offenbar auch aus Angst um den Verlust des Ausbildungsplatzes).

### **Beschäftigung eines Jugendlichen in einer Zeitarbeitsfirma**

*Herr Strehl, AAS Potsdam*

Bei der Betriebsbesichtigung einer Personalservicefirma wurde festgestellt, dass ein Jugendlicher beschäftigt wurde, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Der Arbeitsvertrag entsprach nicht den Erfordernissen des JArbSchG: die festgelegte Arbeitszeit beinhaltete Mehrarbeit; der Urlaub war nur mit 24 Tagen im Jahr festgesetzt; es erfolgte weder der Aushang der Arbeits- und Pausenzeiten für Jugendliche noch lag das JArbSchG aus. Das nach § 49 JArbSchG geforderte Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen wurde nicht geführt.

Aus diesem Grund gab es erhebliche Probleme beim Einsatz der Jugendlichen. Ein Problem bestand darin, dass die Entleiher nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, dass es für den Einsatz der Jugend-

lichen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote gemäß JArbSchG gibt.

So wurde ein Jugendlicher an einem Tag bei einer Umzugsfirma und an einem anderen Tag bei einer Parkettlegerfirma beschäftigt.

In beiden Fällen kam es nach Aussage des Betroffenen zu Verstößen gegen das JArbSchG, da zum einen körperlich schwere Arbeit zu verrichten und zum anderen der Umgang mit gefährlichen Maschinen (Handkreissäge, Schleifmaschine) notwendig war. Auch war er Holzstäuben ausgesetzt.

Unter Mitwirkung des Landesarbeitsamtes Berlin/Brandenburg wurde eine Aussprache mit der Unternehmensleitung und der Sicherheitsfachkraft durchgeführt. Ein Bußgeldverfahren wurde eingeleitet.

### **Schülerbetriebspraktikum in einer Hundeschule**

*Frau Schneider, AAS Eberswalde*

Das Schülerbetriebspraktikum wird im Land Brandenburg auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Durchführung von Schülerbetriebspraktika durchgeführt. Die in Abstimmung zwischen den Betriebskoordinatoren und dem AAS aufgestellten Kataloge zum Betriebspraktikum geben den Schülern die Möglichkeit, die Plätze auszuwählen, die ihren Neigungen entsprechen und arbeitsschutzrechtlich ohne Bedenken sind. Im vorliegenden Fall wurde das AAS Eberswalde, Regionalstelle Frankfurt (Oder), durch das staatliche Schulamt um eine fachliche Beurteilung zur Einschätzung eines Schülerbetriebspraktikumsplatzes gebeten,

der bisher noch nicht im Katalog erfasst und überprüft wurde.

Bei dem Praktikumsplatz handelte es sich um eine Beschäftigung in einer Hundeschule, bei der die Schülerin vorrangig Tätigkeiten in der Tierpflege verrichten wollte. Der vorgesehene Praktikumsplatz lag nicht im Zuständigkeitsbereich des Stadtkreises Frankfurt und somit entsprach der Standort nicht den regionalen Festlegungen der Schule. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht konnte dort durch den Betriebskoordinator nicht gewährleistet werden. An die Eltern der Schülerin erging zur Eignung des Praktikumsplatzes durch die Schule

ein ablehnender Bescheid, auf den sie mit Widerspruch reagierten.

Nach mehrmaligen Rücksprachen mit dem Schulamte, dem Betriebskoordinator und den Eltern wurde eine Vorortbesichtigung durch einen Mitarbeiter des AAS in der Hundeschule mit folgendem Ergebnis vorgenommen:

- Die Schule wird zur Erziehung und Ausbildung von Hunden betrieben. Gleichzeitig dient sie der Urlaubsunterbringung der Tiere.
- Zum Zeitpunkt der Besichtigung befanden sich in den Zwingeranlagen ausschließlich Hunde, die sich nur zu Ausbildungs- und Erziehungszwecken in den Zwingern aufhielten, im Sinne der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als gefährlich eingestuft waren und bei denen bisher keine Unbedenklichkeit nachgewiesen werden konnte.

## 2.11 Mutterschutz

Um dem Ziel des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gerecht zu werden, die werdende Mutter und das ungeborene Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschäden am Arbeitsplatz sowie vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung zu schützen, führten die Arbeitsschutzbehörden 2.709 Überprüfungen durch und bearbeiteten 183 Anträge auf Zulässigkeit von Kündigungen.

Die Grundlage für die Besichtigung der Arbeitsplätze der werdenden Mütter bildeten die 4.210 Mitteilungen von Schwangerschaften gemäß § 5 MuSchG durch die Arbeitgeber. Wenn diese Mitteilungen keine ausreichenden Informationen über den Arbeitsplatz der Schwangeren enthielten oder aufgrund der Darlegungen in der Mitteilung zu vermuten war, dass die Tätigkeit für werdende Mütter nicht bzw. nur mit Einschränkungen geeignet war, wurden Besichtigungen der Arbeitsplätze durchgeführt. Festgestellte Mängel waren unter anderem zu lange Arbeitszeiten und Durchführung von Tätigkeiten, die unter die Beschäftigungsverbote bzw. -einschränkungen fielen.

Alle ermittelten Mängel konnten in der Regel umgehend beseitigt werden. In Einzelfällen waren mündliche oder schriftliche Anordnungen zur Änderung der Arbeitsbedingungen erforderlich.

- Nach Aussage der Inhaberin der Hundeschule erfolgte bei der Unfallversicherung auf Grund der erheblichen Unfallgefährdung eine Einstufung in die höchste Risikogruppe; gleichzusetzen mit der Tätigkeit eines Dompteurs.

Der Einsatz der Schülerin im Betriebspraktikum mit Tätigkeiten der Tierpflege war in dieser Einrichtung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen, da für die Ausbildung und Erziehung von Hunden eine hohe Fachkompetenz und gewisse Erfahrungswerte Voraussetzung sind. Entsprechend § 22 JArbSchG sind das gefährliche Tätigkeiten, da durch den unmittelbaren Kontakt zwischen Person und Tier sowie die Spezifik jedes einzelnen Hundes die Schülerin besonderen Unfallgefahren ausgesetzt wäre (z. B. Bissverletzungen). Der dazu kommende verhältnismäßig kurze Zeitraum zur Durchführung des Praktikums erscheint nicht ausreichend, um anzunehmen, dass die Schülerin bestimmte Gefährdungen hätte erkennen oder abwenden können.

Schwerpunkte lagen im Bereich des Gesundheitswesens. In kleineren Einrichtungen, wie Zahnarztpraxen und Stationen der häuslichen Krankenpflege, bestanden immer noch Schwierigkeiten, die Beschäftigungsverbote (vorwiegend aufgrund des Infektionsrisikos und starker körperlicher Beanspruchung) einzuhalten. In den meisten Fällen wurde eine Umsetzung an einen mutterschutzgerechten Arbeitsplatz erforderlich.

Durchgeführte Messungen im Kassenbereich von Tankstellen ergaben bis auf wenige Ausnahmen, dass der Interventionswert von 25 g Benzol pro m<sup>3</sup> Luft unterschritten war. Die Schwangeren konnten somit ihre Tätigkeiten weiter ausführen.

Für werdende Mütter in Betrieben der Landwirtschaft, insbesondere für Melkerinnen oder Tierpflegerinnen, bestand nur in Einzelfällen aufgrund der Betriebsstrukturen die Möglichkeit, die betroffenen Frauen umzusetzen. In den meisten Fällen wurden die Frauen von jeglicher Arbeit freigestellt.

Im öffentlichen Dienst traten häufig Probleme bei der Handhabung der Gleitarbeitszeit für Schwangere auf. Nach den arbeitsvertraglichen Regelungen dürfen auch werdende Mütter in der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr ihre Arbeitszeit frei einteilen. Die MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzbehörden stellten fest, dass insbesondere an Sprechtagen die zulässige Arbeitszeit von 8,5 Stunden überschritten wurde. Irrtümlicherweise wurde von einigen Arbeit-

gebern angenommen, dass für sie in diesen Fällen kein Handlungsbedarf bestand.

Die ausgesprochenen Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG durch den behandelnden Arzt nahmen deutlich zu. Aus Unkenntnis der betrieblichen Gegebenheiten und durch unzureichende Information der Ärzte durch die Schwangeren erschienen mitunter diese individuellen Beschäftigungsverbote als nicht gerechtfertigt. Alternative Einsatzmöglichkeiten im Betrieb wurden dadurch nicht ausreichend genutzt.

In Einzelfällen konnten attestierte Beschäftigungsverbote rückgängig gemacht und die werdenden Mütter mit geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden. Auf Bitte der Unternehmen überprüften in diesen Fällen die AAS diese Arbeitsplätze auf Einhaltung der Forderungen des Mutterschutzgesetzes.

Bei den 1.016 Anfragen und Beschwerden zum Mutterschutzgesetz standen Fragen zum Kündigungsschutz in der Probezeit, während der Ausbildung, bei unbefristeten Arbeitsverträgen und bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Vordergrund.

Weitere Anfragen befassten sich mit Arbeitszeitproblemen, dem Sonntagsarbeitsverbot und mit der Gewährung des Erholungsurlaubs während der Schwangerschaft und der Schutzfristen, da das Mutterschutzgesetz im Gegensatz zum Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) zu diesem Sachverhalt keine konkreten Aussagen enthält.

Das Informationsbedürfnis über zu beachtende Beschäftigungsverbote und -beschränkungen sowie die daraus resultierenden Ent-

geltregelungen für werdende und stillende Mütter blieb bei den betroffenen Frauen und auch bei den Arbeitgebern im Berichtsjahr unvermindert hoch.

## Kündigungsschutz

In den AAS wurden 66 Anträge auf Zulässigkeit von Kündigungen werdender Mütter (§ 9 MuSchG) und 117 Anträge von den Arbeitgebern gestellt, um die Kündigungen während des Erziehungsurlaubs (§ 18 BERzGG) für zulässig zu erklären (Übersicht 15).

Der Hauptanteil der Kündigungsanträge resultierte aus eingeleiteten Insolvenzverfahren bzw. Betriebsschließungen infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten.

In wenigen Fällen waren Arbeitspflichtverletzungen der betroffenen schwangeren Frauen der Anlass für die Kündigungsanträge.

Die 33 Antragsrücknahmen resultierten überwiegend aus zwei Gründen:

- zum einen erfolgten während der Bearbeitungszeit Betriebsübergänge gemäß § 613 a BGB und
- zum anderen nahmen die Arbeitgeber ihre Anträge nach ausführlichen Beratungen zum Mutterschutz und zur Darlegung der voraussichtlichen Chancen ihrer Anträge wieder zurück.

Für die 26 Anträge, die erst zum Ende des Berichtsjahres in den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik eingingen, konnte die Entscheidung im Jahr 2000 nicht mehr erfolgen.

Übersicht 16: Anträge auf Kündigung nach MuSchG und BERzGG im Jahr 2000

Eingereichte Anträge	Kündigungsgrund		Insgesamt
	§ 9 (3) MuSchG	§ 18 (1) BERzGG	
insgesamt gestellte Anträge auf Kündigung	66	117	183
davon: Erklärung der Zulässigkeit	34	76	110
davon: Ablehnung der Zulässigkeit	10	4	14

## Laborarbeit und Schwangerschaft - geht das?

Frau Alt, AAS Neuruppin

Ein Arbeitgeber veranlasste die Überprüfung eines Laborarbeitsplatzes in seinem Betrieb, um die Frage nach der weiteren Beschäftigungsmöglichkeit einer werdenden Mutter mit den dort anfallenden Arbeiten zu klären. Der Betrieb verarbeitete Weichgelatine zu Kapseln für den Arzneimittelgebrauch als Nahrungsergänzung. Im Labor erfolgte durch drei Mitarbeiter u. a. die Herstellung von Lösungsansätzen und Ölextrakten, die Einstellung der Viskosität der Gelatine und die Ermittlung der Säurezahl der einzelnen Stoffe.

Zunächst wurde ermittelt, mit welchen Stoffen die werdende Mutter bei diesen Arbeiten Umgang hat. Dazu wurden dem AAS vor Ort die Sicherheitsdatenblätter vorgelegt. Die Einsicht in diese zeigte, dass überwiegend Stoffe mit der Bezeichnung "Gesundheitsschädlich" eingesetzt wurden. Zudem kamen Zubereitungen vor, die zu der Gruppe der krebserzeugenden Gefahrstoffe zählen.

Der Arbeitgeber wurde darüber informiert, dass gemäß der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz werdende Mütter u. a. nicht mit gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen beschäftigt werden dürfen, wenn der Grenzwert überschritten wird, ebenfalls nicht mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, wenn die werdende Mutter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen ausgesetzt ist.

Da eine sichere Einhaltung des Grenzwertes der Stoffe mit der Kennzeichnung "Gesundheitsschädlich" durch den Arbeitgeber nicht nachgewiesen werden konnte und die werdende Mutter den krebserzeugenden Gefahrstoffen (z. B. durch Dämpfe) ausgesetzt wäre, wurden ihr Laborarbeiten angeboten, bei denen sie keinen Umgang mit Gefahrstoffen hat. Es sollte demzufolge eine Umorganisation der Arbeiten im Labor zwischen den drei Mitarbeitern erfolgen, wobei der

Arbeitsplatz der werdenden Mutter jedoch weiterhin im Laborbereich läge.

Recherchen ergaben, dass die beiden anderen Arbeitnehmer, die weiterhin mit den o. g. Gefahrstoffen Umgang hätten, in der Regel nicht unter den Abzügen arbeiteten. Damit wäre die werdende Mutter diesen Stoffen auch zukünftig ausgesetzt, selbst wenn sie keinen direkten Umgang mehr mit diesen hätte.

Der Arbeitgeber suchte trotz der umfangreichen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach mutterschutzgerechten Tätigkeiten in der Laborabteilung. Nach Aussagen des Arbeitgebers würde die Herausnahme der Schwangeren aus dieser Abteilung den Fortgang der Laborarbeit erheblich gefährden. Ein großes Problem sei nach Erfahrungswerten des Betriebes auch der kurzfristige Ersatz von Fachpersonal.

Dem Arbeitgeber war bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, dass trotz der vorhandenen Abzugsschranke nicht an diesen gearbeitet wird. Er ordnete daraufhin an, ab sofort alle Laborarbeiten, bei denen die Mitarbeiter schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen ausgesetzt sind, an den installierten Absauganlagen durchzuführen. Die Beschäftigung der werdenden Mutter in den Laborräumen wurde damit unter Einhaltung der entsprechenden Beschäftigungseinschränkungen zum Umgang mit gesundheitsschädigenden und krebserzeugenden Gefahrstoffen möglich.

Der Arbeitgeber wurde abschließend schriftlich über die einzelnen Verbote und Beschränkungen für eine werdende Mutter informiert, zudem wurde er auf die Pflicht der Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz hingewiesen, da er dieser bisher nicht nachgekommen war.

## 2.12 Heimarbeitsschutz

Heimarbeitsvergebende Unternehmen spielten im Land Brandenburg seit Jahren eine untergeordnete Rolle. Dieser Erwerbszweig etablierte sich bisher nicht. Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigten jedoch, dass die vorhandenen Arbeitsstätten einer regelmäßigen Besichtigungstätigkeit bedürfen.

Diesem Erfordernis trugen die AAS mit insgesamt 23 Besichtigungen Rechnung. Im Berichtszeitraum wurden Abweichungen von den Vorgaben bindender Festsetzungen bezüglich der Zahlung des Feiertagsentgeltes, des Urlaubsentgeltes und der Übernahme bzw. Nichtübernahme der Transportkosten nachgewiesen. In sechs Fällen wurde die Einhaltung der Vorschriften veranlasst.

# Teil 3 Arbeitsmedizinischer Bericht

## Bericht der Abteilung Arbeitsmedizin des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

---

### 1. Übersicht über die Tätigkeit

#### 1.1 Außendienst

Die GewerbeärztInnen im LIAA sind für die ärztlich-arbeitsmedizinische Aufsicht und Beratung in den Aufsichtsbezirken der vier Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zuständig. Jeweils zwei GewerbeärztInnen teilen sich diese Aufgabenstellung pro AAS. Darüber hinaus werden die zwei Bergämter in Senftenberg und Rüdersdorf sowie das Oberbergamt in Cottbus in Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes von je einem Gewerbearzt beraten.

Die Zusammenarbeit der GewerbeärztInnen mit den AAS vollzieht sich am intensivsten bei Schwerpunktmaßnahmen, wo bei gemeinsamen Betriebsbesichtigungen das Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz überprüft und bewertet wird. Im Jahr 2000 wurde die Schwerpunktaktion zur Umsetzung der Biostoffverordnung in ausgewählten Branchen begleitet. Die Ergebnisse sind im Teil 1 des Jahresberichts dargestellt. Weitere Aktivitäten im Außendienst bezogen sich auf Fragestellungen zu schutzbedürftigen Beschäftigtengruppen, zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und zu arbeitsbezogenen Gesundheits- und Befindensstörungen sowie zu fraglichen Berufskrankheiten.

Unter dem Aspekt der verringerten personellen gewerbeärztlichen Kapazitäten (minus

eine Stelle im Jahresdurchschnitt) sind die Leistungen im Außendienst gegenüber 1999 in etwa gleichem Umfang erbracht worden. Auffällig ist die deutlich gestiegene Anzahl von Vorträgen von GewerbeärztInnen bei Fortbildungsveranstaltungen und Qualifikationskursen für Ärzte und andere Gruppen.

#### 1.2 Innendienst

##### Beteiligung am Berufskrankheitenverfahren

Der Gewerbeärztliche Dienst im LIAA erfüllt im Auftrag des MASGF die Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle gemäß Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BKV). Eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern der gewerblichen Berufsgenossenschaften (LVBG) und dem MASGF konkretisiert die Mitwirkung der GewerbeärztInnen in einzelnen Punkten der BKV, schränkt aber die Beteiligung von keiner Seite aus ein. Dennoch gab es bei einzelnen Unfallversicherungsträgern unverändert Probleme bei der unverzüglichen Mitteilung über die Einleitung eines Feststellungsverfahrens in der Art, dass der Gewerbeärztliche Dienst erst mit der Ermittlungsakte des UVT über den Verdacht des Vorliegens einer Berufskrankheit informiert wurde.

Die Bearbeitung und Begutachtung der BK-Verdachtsfälle stellten den Hauptteil der innendienstlichen Tätigkeit dar. Gegenüber 1999

gab es bei der Gesamtzahl der beim GÄD eingegangenen BK-Verdachtsanzeigen so gut wie keine Veränderungen (1.417 zu 1.425), wohl aber bei einzelnen BK-Ziffern. So gingen die Anzeigen für die BK-Ziffer 2108 (bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule) um 96 auf 265 Vorgänge zurück, während die Anzeigen für die Lärmschwerhörigkeit von 265 auf 307 anstiegen. Die nächstgrößte Anzahl von BK-Verdachtsmeldungen betraf die Hautkrankheiten mit 157, was einen Gleichstand mit dem Vorjahr bedeutet.

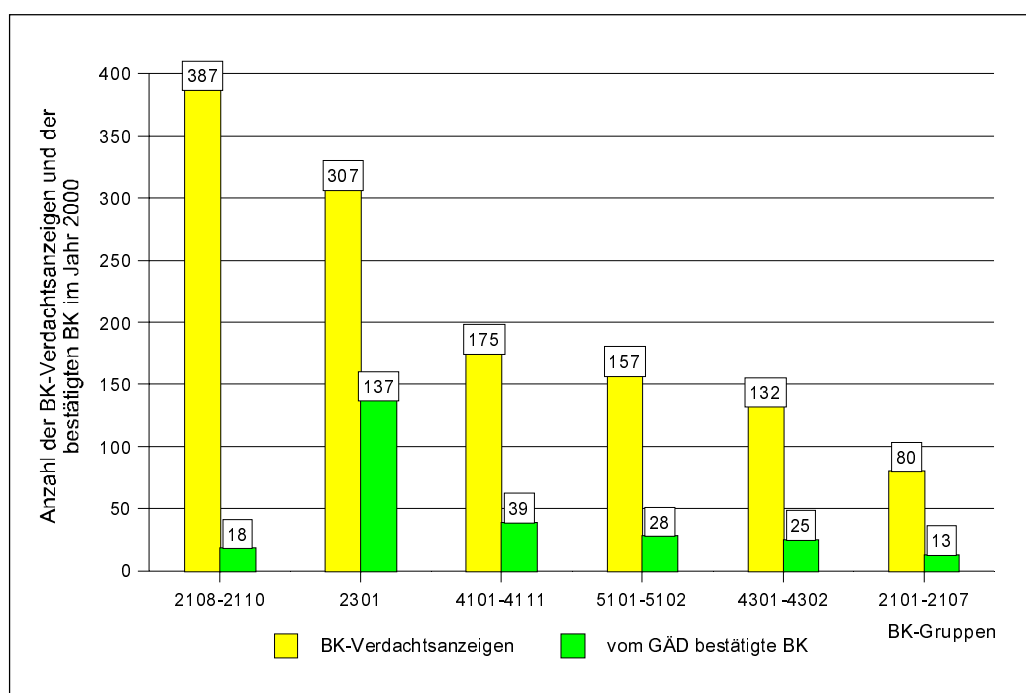
Die von den GewerbeärztInnen begutachteten Berufskrankheitenfälle blieben annähernd gleich, was auch für den Anteil bestätigter Berufskrankheiten zutrifft. Bei dem Vergleich einzelner bestätigter Berufskrankheiten sind einige Auffälligkeiten festzustellen. So gab es gegenüber 1999 eine höhere Anzahl bandscheibenbedingter Lendenwirbelsäulenerkrankungen (von 7 auf 11), mehr Infektionskrankheiten (von 11 auf 19) und von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten (von 17 auf 27). Dagegen konnte bei den Meniskus-schäden (von 5 auf 2) und bei den Hautkrankheiten (von 41 auf 27) eine Abnahme verzeichnet werden. Eine grafische Übersicht über die im Jahre 2000 eingegangenen BK-Anzeigen und über die bestätigten Berufskrankheiten gibt die Abbildung 23 wieder.

Es ist geplant, in der zweiten Hälfte des Jahres 2001 eine Analyse des BK-Geschehens in Brandenburg für den letzten 10-Jahreszeitraum seit 1991 mit den Zahlen der Unfallversicherungsträger zu erstellen.

### Ermächtigung von Ärzten

Das derzeit noch gültige und praktizierte Ermächtigungsverfahren bietet eine unaufwändige und direkte Möglichkeit, sich von Seiten der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung über den weitaus größten Teil des Wirksamwerdens von Betriebsärzten zu informieren. Bei jedem Erstantrag eines Arztes oder bei dem Verlängerungsersuchen nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt eine Art "Check up" über die apparativ-technischen, organisatorisch-zeitlichen und räumlichen Voraussetzungen für die Vornahme von speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durch den Antragsteller. Durch die Abfrage des betriebsbezogenen Bedarfs für derartige Untersuchungen erhält der zuständige Gewerbearzt und das AAS zusätzliche Informationen und Hinweise zu vermuteten Gefährdungen. Bei den Kontaktgesprächen mit den betreffenden Ärzten vor Ort können auch andere relevante arbeitsmedizinische Probleme besprochen werden. Diese Form der Beratung der Betriebsärzte mit den GewerbeärztInnen ist von beiden Seiten bisher als positiv beurteilt worden.

**Abbildung 23:**  
Im Jahr 2000 eingegangene BK-Verdachtsanzeigen und vom GÄD bestätigte BK - häufigste BK-Gruppen





Durch die relativ stabile betriebsärztliche Betreuung ging die Anzahl von Erstermächtigungen weiter zurück. Der Höhepunkt der Verlängerungen ist ebenfalls überschritten, so dass der Verwaltungsaufwand für die Ermächtigungen insgesamt rückläufig ist. Die Übersicht 17 zeigt die Ermächtigungsvorgänge des Jahres 2000.

In regelmäßigen Besprechungen mit dem Landesverband Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden die beantragten Ermächtigungen nach berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einvernehmlich abgestimmt.

Übersicht 17: Ermächtigung von Ärzten im Jahr 2000

Staatliche Vorschrift	Anzahl der Ermächtigungen	
	Erstantrag	Verlängerung (nach 5 Jahren)
Gefahrstoffverordnung	39	24
Biostoffverordnung	32	-
Strahlenschutzverordnung	6	8
Röntgenverordnung	6	8
Gentechnik-Sicherheitsverordnung	3	-
Druckluftverordnung	-	1

## 2. Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte und Einzelbeispiele aus der Tätigkeit

### 2.1 Ausgewählte Berufskrankheiten

#### Pilzkrankung der Lunge durch Taubenkotstaub (BK 3102)

Herr Dr. Bräunig, LIAA

Der Beschäftigte einer Baufirma war unter anderem bei der Sanierung von Altbauten in Berlin und Brandenburg eingesetzt. Zu den Aufgaben gehörte auch die Rekonstruktion von Dächern und Dachböden. Diese Baustellen waren durch Taubenkot stark verschmutzt. Bei der Aufnahme von Dielung, Lattung und Ziegeln kam es zu einer erheblichen Staubbelastung. Bei den Arbeiten seien "immer Staubmasken" getragen worden.

Nach den Analysen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitssicherheit bei einem ähnlich gelagerten Fall (Schornsteinfegermeister in Berlin) wurden deutlich erhöhte mikrobielle Belastungen der Luft auf Dachböden durch Bakterien und Schimmelpilze gegenüber der Außenluft ermittelt. Verwiesen wurde auch auf das Vorhandensein des Mykoseerregers "Cryptococcus", der häufig in witterungsgeschützten Harnresten von Vögeln, insbesondere auch Taubenkot, vorkommt.

Nach einigen Tagen kam es zu Brustkorbschmerzen und Atemnot. Die Diagnostik ergab den Befund einer Lungenentzündung. Serologisch wurde eine Krypto-

kokken-Infektion nachgewiesen. Die durchgeführte medikamentöse Behandlung führte nicht zur Rückbildung des Befundes in der Lunge, so dass sich eine operative Entfernung des pilzbefallenen Lungenlappens notwendig machte. Durch die Nebenwirkungen der Medikamente kam es zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Leber- und Nierenfunktion. Durch die Entfernung des Lungenlappens bestehen Einschränkungen der Lungenfunktion. Festlegungen zur Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit wurden bisher nicht getroffen, da die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Im vorliegenden Fall war das Tragen von "Staubmasken" ganz offensichtlich nicht ausreichend. Als wahrscheinlich naheliegende Infektionsmöglichkeit wurde hier auch die verstaubte "normale" Arbeitskleidung vermutet. Zu fordern ist bei Arbeiten in mikrobiell kontaminierten Bereichen neben dem Tragen eines wirksamen Atemschutzes auch eine entsprechende Arbeitsschutzkleidung (z. B. Einweganzug).

## 2.2 Arbeitspsychologisches Pilotprojekt

### Piloteinsatz einer Grobanalyse-Methodik zur Erkennung und Bewertung psychischer Belastungen in der Arbeitswelt durch die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des Landes Brandenburg

Frau Herborn, LIAA

Dem oft beschriebenen Wandel in der Arbeitswelt entspricht das Arbeitsschutzgesetz durch die Erweiterung der Prävention auf arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren unter Einschluss der psychischen Belastung durch die Arbeitstätigkeit. Eine Ergänzung im Aufgabenprofil der Arbeitsschutzexperten ist die Folge: die Probleme der Erkennung und Beurteilung psychischer Belastungen gewinnen eine zunehmende Bedeutung.

Das "Screening Psychischer Arbeitsbelastungen" - SPA - (Metz, A.-M.; Rothe, H.-J.; Universität Potsdam, Institut für Psychologie, 2001) wurde vom LIAA als geeignete Grundlage ausgewählt, um den MitarbeiterInnen der AAS zukünftig eine Beurteilung von Arbeitsplätzen unter o.g. Aspekt zu ermöglichen. Mit diesem Instrument werden Merkmale von Arbeitstätigkeiten eingeschätzt, die nach heutigem Erkenntnisstand zu psychischen Fehlbeanspruchungen führen können. Das Verfahren ist für verschiedene Arbeitstätigkeiten geeignet. Es gliedert sich in drei Abschnitte:

Im ersten Verfahrensteil wird anhand einer Checkliste durch die Aufsichtskräfte der AAS eine objektive, also von den jeweiligen Beschäftigten unabhängige Analyse der Arbeitstätigkeit hinsichtlich ihres Inhaltes, ihrer Anforderungen und Ausführungsbedingungen durchgeführt.

Im zweiten Teil wird mittels Fragebogen die Wahrnehmung der Arbeitssituation und die subjektive Verarbeitung der objektiv bestehenden Anforderungsmerkmale (Handlungsspielräume, Risikofaktoren usw.) durch die Beschäftigten selbst erfasst.

Im dritten Analyseteil werden Aussagen zu arbeitsbezogenen Beschwerden der Beschäftigten erhoben.

Die Ergebnisse der Analyseteile ermöglichen im Einzelnen eine Bewertung der Tätigkeit bezüglich Belastungsschwerpunkten und deren Ausprägung unabhängig von der dort arbeitenden Person und liefern Hinweise zu Interventionsansätzen.

Sowohl die Beobachtung am Arbeitsplatz und eine Befragung der Beschäftigten als auch Praxiserfahrung

und eine grundlegende Sachkenntnis der MitarbeiterInnen der AAS zum Inhalt der Arbeitstätigkeiten sind zur Datenerhebung notwendig.

Das LIAA führte 1999/2000 eine Pilotstudie zur Anwendung des SPA mit den Aufsichtskräften der AAS durch. Für ausgewählte MitarbeiterInnen fand zunächst eine eintägige Schulung statt. Im Anschluss daran analysierte jedes Amt bis Februar 2000 ein bzw. zwei Arbeitstätigkeiten unter Begleitung der Diplompsychologinnen des LIAA. Aus dieser Pilotstudie ergaben sich zahlreiche Anwenderhinweise und zusätzliche Erfahrungen, die den Umgang von "Laien" mit diesen Verfahren betrafen. Beides floss im Austausch mit den Verfassern der Methode des Instituts für Psychologie der Universität Potsdam in die Überarbeitung des Screenings ein.

Im Ergebnis der Pilotierung wurde deutlich, dass mit der Durchführung der Analyse nur eingewiesene MitarbeiterInnen betraut werden sollten, die durch die Kenntnis vieler Arbeitstätigkeiten die psychische Belastungshöhe in richtiger Relation sehen können. Die Einschätzung der psychischen Belastungsfaktoren ist nicht mit der Kontrolle "harter", messtechnisch erfassbarer Arbeitsschutzfaktoren vergleichbar, ein höherer Zeitaufwand muss daher eingeplant werden.

Eine Konsequenz der Erprobung besteht in der Abkopplung des ersten Untersuchungsteils des Screenings, der von den AAS durchgeführt werden kann. Der zweite und der dritte Analyseteil mit der Befragung der Beschäftigten sollen der Anwendung durch Psychologen vorbehalten bleiben.

Eine gründliche Einweisung und Schulung ausgewählter MitarbeiterInnen der AAS in die Methodik des Teils 1 des SPA ist zwingend notwendig, um eine einheitliche Auffassung zu den psychischen Belastungsfaktoren zu erreichen. Die Universität Potsdam erstellt ein Glossar als Anhang an die Methodik zum besseren Verständnis einiger fachspezifischer Begriffe. Die Festlegung und Schulung des Anwenderkreises wird im Jahr 2001 erfolgen.

## 2.3 Verkehrsmedizinische Begutachtung

Die Abteilung Arbeitsmedizin des LIAA führte gemäß einer Vereinbarung mit der Landesärztekammer und mit dem Ministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr die Qualifizierung "Verkehrsmedizinische Begutachtung" für Fachärzte durch. Die fachliche Organisation,

Durchführung und Leitung dieser zweitägigen Kurse durch die ArbeitsmedizinerInnen der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung bot sich aus der engen fachlichen und sachlichen Verbindung von Arbeitsmedizin und Verkehrsmedizin geradezu an. Das wissenschaftliche Programm beruhte auf dem 16-stündigen Fortbildungsschema der Bundesärztekammer und wurde den aktuellen Erfordernissen der

Praxis angepasst. Gemeinsam mit dem Brandenburgischen Landesinstitut für Rechtsmedizin sind insbesondere die Alkohol- und Drogenproblematik, aber auch rechtliche Aspekte des ärztlichen Handelns gemäß Fahrerlaubnisverordnung (FeV) im Programm erweitert worden.

Im Jahr 2000 wurde die 1999 begonnene Kursreihe, mit fünf Begutachungskursen und insgesamt 140 Fachärzten als Teilnehmern, im LIAA fortgesetzt. Das Interesse vieler Ärzte an verkehrsmedizinischem Wissen und Erfahrungen wird auch dadurch deutlich, dass etliche Arbeits- und Betriebsmediziner sowie Ärzte aus Gesundheitsämtern teilnahmen, die nach § 11 Abs. 2 FeV die Voraussetzungen erfüllen, um eine verkehrsmedizinische Begutachtung auf behördliche Veranlassung vornehmen zu können, ohne sich vorher einer verkehrsmedizinischen Qualifikation im Sinne des § 65 FeV unterziehen zu müssen. Im Jahr 2001 sind bedarfsorientiert weitere Kurse geplant.

## 2.4 Arbeitskreis Arbeit und Gesundheit

Der Arbeitskreis Arbeit und Gesundheit beim MASGF, der seit 1998 etabliert ist, hat im Jahre 2000 hauptsächlich zwei Arbeitsrichtungen verfolgt. Zum einen berieten die Teilnehmer des Arbeitskreises die geplante Schwerpunktaktion der Arbeitsschutzverwaltung "Integration des Arbeitsschutzes in die Berufsausbildung" und unterstützten das Anliegen, durch Befragung von Lehrern und Auszubildenden in Oberstufenzentren den Grad der Einbeziehung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu ermitteln und erkannte Defizite auszugleichen.

Das Thema "Gesundheit und Ausbildung" wird auch für die nächsten Jahre den Arbeitskreis vorrangig beschäftigen.

Den zweiten Schwerpunkt der Arbeit bildete der § 20 SGB V. Auf einer erweiterten Arbeitskreistagung am 14. September 2000

stand die Umsetzung der Absätze 1 und 2 des § 20 SGB V zur Diskussion, an der neben den Mitgliedern des Arbeitskreises weitere Krankenkassen und namhafte Vertreter der Bundesministerien für Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung teilnahmen. Die Darstellung der Konzepte zur Umsetzung des § 20 SGB V, aber auch die damit verbundenen Schwierigkeiten einzelner Krankenkassen mündeten in der Festlegung, auch zukünftig den Arbeitskreis als ein Forum auf Landesebene für den Informations- und Erfahrungsaustausch für die betriebliche Gesundheitsförderung zu nutzen. Für das Anliegen der primären Prävention gemäß Absatz 1 des § 20 wird die Abteilung Gesundheit des MASGF regelmäßig mit den Experten der Krankenkassen und anderer Institutionen ein Diskussionsforum organisieren.

## 2.5 III. Potsdamer BK-Tage

Am 23. und 24. Juni 2000 fanden zum dritten Mal die Potsdamer BK-Tage mit eingeladenen Experten statt. Der LVBG hatte dieses medizinisch-juristische Seminar unter Mitwirkung des LIAA organisiert und den Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg als Schirmherrn gewonnen. Unter der wissenschaftlichen Leitung des Landesgewerbeärztes und des Vorsitzenden des LVBG wurden vier Hauptthemen behandelt:

- Epidemiologie und arbeitsbedingte Erkrankungen,
- Multikausalität bei Berufskrankheiten,
- Qualitätssicherung im BK-Verfahren,
- Vernetzung der Prävention von Berufskrankheiten.

Da inzwischen der Tagungsband mit allen Referaten und Diskussionsbeiträgen erschienen ist (Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2001) wird an dieser Stelle auf eine ausführliche inhaltliche Besprechung verzichtet.

# Teil 4 Bericht sonstiger Dienststellen

## Bericht der Abteilung Arbeitsschutz, der Stabsstellen und der Allgemeinen Dienste des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

---

### 1. Organisation und Personal

#### Organisation

Das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam ist eine nachgeordnete Einrichtung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg.

Die infolge des Aufgaben- und Organisationserlasses vom 25. August 1998 gebildeten Struktureinheiten des LIAA blieben trotz Personaleinsparung und Diskussion neuer Strukturen in der Brandenburger Arbeitsschutzverwaltung im Jahr 2000 unverändert. Der 1999 bestätigte Geschäftsverteilungsplan, die angepasste Geschäftsordnung sowie die anderen Dokumente zur Regelung des Dienstbetriebes bewährten sich.

Im Berichtsjahr wurde die Haushaltsführung durch das Rechnungsprüfungsamt Brandenburg geprüft. Der Abschlussbericht der Prüfung bestätigte der Leitung und Verwaltung des LIAA eine ordnungsgemäße Haushaltsführung. Kleinere durch die Kontrolleure aufgezeigte Mängel konnten sofort beseitigt bzw. für die Zukunft abgestellt werden. Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes waren hilfreich bei späteren Ausschreibungen.

Das Rechnungsprüfungsamt kritisierte die Zusammenführung eingesparter Mittel in zentralen Rücklagen der Arbeitsschutzverwaltung,

da dadurch der Anreiz für die jeweilige Dienststelle verlorengeht.

#### Personal

Die Abordnung zweier MitarbeiterInnen in das MASGF wurde bis über das Jahr 2000 hinaus im gegenseitigen Einvernehmen der Dienststellen und mit dem Einverständnis der Betroffenen verlängert. Zwei MitarbeiterInnen beendeten im Berichtszeitraum ihre Tätigkeit im LIAA auf Grund ihres Eintritts in die Altersrente.

Zwei GewerbeärztInnen machten von der Altersteilzeitregelung Gebrauch. Die dadurch freigewordenen gewerbeärztlichen Stellen sollten in den AAS Potsdam und Eberswalde mit GewerbeärztInnen nachbesetzt werden. Infolge des Mangels an geeigneten BewerberInnen war eine Nachbesetzung in Eberswalde nicht möglich. Die Stelle wurde im LIAA Potsdam nachbesetzt. Der vom AAS Potsdam eingestellte Arzt soll in den nächsten Jahren auf arbeitsmedizinischem Gebiet qualifiziert werden.

Eine im DV-Bereich infolge Kündigung freigewordene Stelle konnte durch die Versetzung einer Mitarbeiterin aus einem anderen Ressort erhalten werden. Ebenso konnte auf der Basis des Blockmodells bei der Altersteilzeit über das Arbeitsamt eine Nachbesetzung der Stelle für die Redaktion des Vorschriften- und Regelwerkes der Arbeitsschutzverwaltung erfolgen.

Seit November 2000 werden im LIAA zwei Auszubildende als Kauffrau für Bürokommunikation und als Fachinformatiker für Anwen-

dungsentwicklung betriebspraktisch ausgebildet.

Die durch Ruhestand, Abordnung und infolge von Langzeiterkrankungen aufgetretenen Verluste an fachlichen Ressourcen konnten nicht immer kompensiert werden. Deshalb kritisiert auch der Personalrat die Abordnungspraxis seit Jahren, da sie zu Mehrbelastungen der verbleibenden MitarbeiterInnen führt.

## 2. Übersicht über die Tätigkeit im Außen- und Innendienst

Die Tätigkeiten der MitarbeiterInnen der Abteilung Arbeitsschutz, der Stabsstellen und der Allgemeinen Dienste des Landesinstituts setzten sich im Jahr 2000 aus den in Übersicht 18 dargestellten wesentlichen Kategorien zusammen.

## 3. Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte und Einzelbeispiele aus der Tätigkeit

### 3.1 Chemische Arbeitsbelastungen

Im Fachbereich Toxikologie wurden im Jahr 2000 von den MitarbeiterInnen 126 Analyseaufträge registriert. Diese beinhalteten

79 Proben direkt aus den AAS und vom GÄD,

366 Probenahmen durch die MitarbeiterInnen des LIAA und

94 sonstige Proben.

Die MitarbeiterInnen der AAS und des GÄD übergaben Proben aus Tankstellenshops (ORSA-Dosimeter), aus Räumen mit Innenraumluft

Übersicht 18: Tätigkeiten im Außen- und Innendienst im Vergleich der Jahre 1998 bis 2000

<b>Tätigkeiten im Außendienst</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>
Begutachtungen von Arbeitsplätzen in Betrieben und auf Baustellen	214	152	108
Messeinsätze	k.A.	k.A.	116
Besprechungen	85	155	68
spezielle Untersuchungen	4	20	-
Vorträge und Vorlesungen	50	59	54
<b>Tätigkeiten im Innendienst</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>
Bearbeitung von Anfragen	819	954	1.163
Durchführung von Analysen und Untersuchungen	821	954	1.219
Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten	281	298	96
Durchführung von Besprechungen	394	293	159
Bearb. von Meldungen des Bundesinst. f. Arzneimittel und Medizinprod. (BfArM)	k.A.	76	28
Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Verordnungen, Richtlinien u.a.	32	23	19
Aufträge zur Analyse toxikologischer (Luft- und Material-) Proben (s.a. Pkt 3.1)	86	121	126
Bereitstellung von Normen für die Einrichtungen der Arbeitsschutzverwaltung	175	151	207
Besuch von Fortbildungsveranstaltungen	81	102	98
Erarbeitung von Materialien (Broschüren, Merkblätter, Handlungsanl., Infoblätter)	50	55	57

k.A. - keine Angaben

problemen (Luftproben auf Aktivkohle und Silicagel sowie Materialproben) und Urinproben zur Untersuchung an das LIAA. Sonstige Proben waren Ringversuche, durch Betriebe (auf Veranlassung der AAS) eingesandte Proben und andere.

Im Rahmen der Analyseaufträge führten die MitarbeiterInnen des LIAA 1.205 Einzelanalysen durch, die sich folgendermaßen aufgliederten:

939 Analysen auf flüchtige organische Substanzen mittels Gaschromatographie,

124 Analysen auf Aldehyde mittels Hochdruckflüssigkeitschromatographie,

57 Analysen auf Schwermetalle mittels Atomabsorptionsspektroskopie,

47 Analysen auf Formaldehyd (photometrisch),

38 Analysen auf Metaboliten organischer Gefahrstoffe im Urin.

## Gesundheitliche Beschwerden, verursacht durch Parkettversiegelungslack

*Herr Teutloff, LIAA*

Im Oktober 1998 wurde das LIAA durch das zuständige AAS, den betreuenden Arbeitsmedizinischen Dienst und den Betroffenen informiert, dass beim Aufenthalt in einigen Büroräumen eines sanierten ehemaligen Wohngebäudes erhebliche gesundheitliche Beschwerden (Schleimhaut- und Augenbindehautreizungen) auftraten. Als Ursache vermutete man die aufgetragene Parkettversiegelung.

In drei Räumen, die durch Türen miteinander verbunden sind, war das vorhandene Parkett aufgearbeitet und mit einem als "Holzöl - Natur" bezeichneten Erzeugnis versiegelt worden. Das verdunstende Lösemittel und die Reaktionsprodukte des Aushärtungsprozesses (oxidative Trocknung) führten zu den beschriebenen gesundheitlichen Beschwerden und Bedenken bei den Betroffenen.

Laut Produktbeschreibung des Herstellers enthielt das Parkettversiegelungsmittel 60 - 70 % Kiefernharzöl, <30 % dearomatisiertes Terpentin (aliphatische Kohlenwasserstoffe) und <0,5 % Sikkativ. Nur aus der Sikkativangabe und dem Hinweis "Ölgetränkte Lappen o. ä. im Behälter mit Wasser aufbewahren, um Selbstentzündung auszuschließen" war zu erahnen, dass das Erzeugnis oxidativ trocknende Öle enthält, also mit dem sogenannten Halböl-Leinölfirnis vergleichbar war. Der Lösemittelanteil wurde in der Produktbeschreibung mit dearomatisiertem Terpentin umschrieben.

Die Härtung oxidativ trocknender Öle ist eine chemische Reaktion, die langsam unter Aufnahme von Luftsauerstoff und katalysiert durch das Sikkativ verläuft. Als Nebenprodukte entstehen bei diesem Vorgang eine Reihe aliphatischer Aldehyde und deren korrespondierende Carbonsäuren. Dieses Aldehyd-Carbonsäuregemisch war für die Reizung der oberen Atemwege sowie der Augenbindehaut verantwortlich.

Zehn Tage nach Nutzungsbeginn (am 19. Oktober 1998) wurden erstmals die Konzentrationen der Luftverunreinigungen in zwei der betroffenen Räume bestimmt. Das außergewöhnlich hohe Analyseergebnis veranlasste das LIAA, den weiteren Verlauf messtech-

nisch zu verfolgen (bis zum Februar 2000). Dabei wurden jeweils ein Arbeitsraum unter üblichen Nutzungsbedingungen (gelegentliches Lüften durch Öffnen eines Fensters) und ein Vergleichsraum (ohne Lüftung; sogenannte worst-case-Bedingungen) überprüft. Im Februar 2000 erfolgte auch im Vergleichsraum eine Probenahme unter üblichen Nutzungsbedingungen.

In der Übersicht 19 ist der Konzentrationsverlauf einiger ausgewählter Gefahrstoffe/Substanzen dargestellt.

Die Messergebnisse ließen erkennen, dass erst nach mehr als einem Jahr die Konzentration der Luftverunreinigungen auf das übliche Innenraumniveau (= Umweltsurvey) gesunken war.

Die Belastung empfanden die Raumnutzer anfangs als so schwer erträglich, dass das Sekretariat in einen anderen Raum verlagert und die weiteren Räume nur stundenweise genutzt wurden. An den Messwerten zeigte sich weiterhin, dass eine gelegentliche Fensterlüftung (= übliche Nutzung) zu einer spürbaren Konzentrationsverminderung führte.

Bei der Auswahl der verwendeten Versiegelungsmittel spielte vermutlich der Name "Holzöl - Natur" eine wesentliche Rolle. Worte wie „Natur“ und „natürlich“ suggerieren meist eine unkritische Akzeptanz eines Erzeugnisses. Gerade hier war jedoch die "natürliche" Komponente, das oxidativ trocknende Öl, die wesentliche Ursache der Beschwerden.

In der Produktbeschreibung wurde nicht auf diese Nebenwirkungen hingewiesen und aus den Angaben zur Zusammensetzung ließen sich nur mit speziellem chemischem Fachwissen derartige Folgen erahnen.

Durch Verwendung eines Erzeugnisses aus der Palette der Wassersiegel hätten diese Belastungen und Nutzungseinschränkungen verhindert werden können. Auch bei Anwendung eines klassischen lösemittelhaltigen Parkettversiegelungslacks wäre die Abdunst- und Aushärtephase wesentlich schneller abgeschlossen.

Übersicht 19: Konzentrationsverlauf einiger ausgewählter Gefahrstoffe/Substanzen

Datum	Konzentration (in g/m <sup>3</sup> Luft)					
	Raum 10a (übliche Nutzung)			Raum 10b (ohne Lüftung)		
	Lösemittel	Propion- aldehyd	Capron- aldehyd	Lösemittel	Propion- aldehyd	Capron- aldehyd
19.10.1998	4000	28	46	23000	128	192
26.11.1998	1900	17	30	4755	44	75
03.06.1999	533	16	31	1398	24	45
21.02.2000	118	3	5	280	7	12
21.02.2000	<b>Raum 10b (übliche Nutzung)</b>					
				111	2	4
Umweltsurvey 85/86	150	n.b.	4,3			

*n.b.:* Substanz wurde im Rahmen des Umweltsurvey nicht bestimmt.

*Umweltsurvey 85/86:* Messergebnisse aus 478 Wohnräumen. Die Zahlenwerte sind das 95. Perzentil, d.h. praktisch die obere Grenze der Messwertspanne.

*Lösemittel:* ist ein Gemisch aus aliphatischen und alicyclischen Kohlenwasserstoffen - eine aromatenfreie hochsiedende Benzinfraktion.

## Die Gefahrstoffdatenbank der Länder

Herr Gerschke, LIAA

Für die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zum sicheren Umgang mit Gefahrstoffen sowohl in gewerblichen Betrieben als auch in Einrichtungen des Öffentlichen Dienstes sind in den Ländern überwiegend die staatlichen Arbeitsschutzbehörden zuständig. Zur Unterstützung ihrer aber auch der Tätigkeit anderer Behörden im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz wurde seit 1982 die Gefahrstoffdatenbank der Länder (GDL) aufgebaut.

Die GDL stellt den Nutzern umfassende Gefahrstoffinformationen zur Verfügung. Die Datenbank enthielt zum Ende des Jahres 2000 (in der Version 15) ca. 115.000 Stoffdatensätze, davon ca. 101.000 Reinstoffe, 3.000 Stoffgruppen und 11.000 Zubereitungen, mit bis zu 200 Einzelmerkmalen pro Datensatz.

Neben Grunddaten zur Identifikation, zur allgemeinen chemischen Charakterisierung und zu physikalisch-chemischen Eigenschaften liefert die GDL auch Umgangs-/Verwendungsdaten, Daten zur Toxikologie im Tierversuch, zur Wirkung auf den Menschen und zur Ökotoxikologie.

Ein Schwerpunkt der GDL liegt auf der Bereitstellung aktueller Daten aus Vorschriften, Verordnungen und Gesetzen. Aus fachlicher Sicht sind alle von den Ar-

beitsschutzbehörden benötigten Informationen zu Stoffen aus den zur Zeit relevanten Rechtsnormen in aktuellem Stand enthalten. Darüber hinaus ist in der GDL eine Vielzahl von Daten zu Stoffen und Zubereitungen erfasst, die in der Vollzugstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden erhoben worden sind.

Die Pflege und Weiterentwicklung der Gefahrstoffdatenbank der Länder erfolgt in der Fachgruppe GDL, einem Bund-Länder-Arbeitskreis des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, wobei der Unterausschuss 2 "Gefahrstoffe" der Fachgruppe GDL als Lenkungsgremium vorsteht. In der Fachgruppe sind alle 16 Länder (in der Regel die Arbeitsschutzbehörden) als ständige Mitglieder vertreten. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin fungiert als Koordinierungsstelle. Weitere Vertreter in der Fachgruppe sind:

- der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG),
- das Landesumweltamt (LUA) Nordrhein-Westfalen,
- das Umweltbundesamt (UBA) als Koordinierungsstelle des Gemeinsamen zentralen Stoffdatenpools des Bundes und der Länder (GSBL),

- das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV)
- die Nationale Alarmzentrale der Schweiz (NAZ) und
- das Umweltbundesamt in Wien (Österreich).

Die Datenpflege erfolgt arbeitsteilig entsprechend festgelegter Zuständigkeiten durch die GDL-Mitglieder. Das Land Brandenburg ist seit 1991 durch das LIAA in der Fachgruppe GDL vertreten. Trotz immer knapper werdender personeller und finanzieller Ressourcen gelang es bisher, kontinuierlich eine aktive Mitarbeit in der Fachgruppe sicherzustellen. So ist Brandenburg derzeit verantwortlich für die Pflege und Neuaufnahme von Namen und Synonymen, die Pflege der empfohlenen Analysenverfahren und die Pflege der Schweizer Giftliste.

Daneben leitet Brandenburg den Arbeitskreis "Qualitätssicherung" und erfasst im Rahmen des Arbeitskreises "Toxikologie" Daten mit toxikologischer und arbeitsmedizinischer Relevanz. Im Jahr 2000 war Brandenburg darüber hinaus an folgenden Projekten aktiv beteiligt:

- Integration von der Anmeldestelle Chemikaliengesetz empfohlener Farbstoffe in die GDL,
- Erfassung neuer Stoffe aus dem ELINCS (Europäisches Neustoffverzeichnis) und
- Erprobung des neuen Pflegekonzeptes auf der Basis von Lotus Domino/Notes.

### 3.2 Sichere Technikgestaltung

Im Jahr 2000 beteiligten sich die MitarbeiterInnen des Sachgebietes Gerätesicherheit an 31 Marktkontrollen im Rahmen des EU-Meldesystems und an fünf Messebegehungen. Sie gaben Stellungnahmen zu speziellen Anfragen zum Produktsicherheits- und Gerätesicherheitsgesetz, zum Medizinproduktegesetz sowie zu Normen und technischen Regeln für die weitere Verwendung durch die AAS und das MASGF ab.

Mit verschiedenen anderen Stellen, die ebenfalls Stoffdatenbanken betreiben und auch in der Fachgruppe GDL vertreten sind, bestehen feste Kooperationsverträge. Das betrifft z. B. das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen als Hauptdatenlieferant für das Informationssystem gefährliche und umweltrelevante Stoffe (IGS) sowie das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitssicherheit in Sankt-Augustin, das für den HVBG die Stoffdatenbank GESTIS betreibt.

Diese engen Kooperationen helfen Ressourcen sparen, vermeiden Doppelarbeit und tragen dazu bei, die jeweiligen Datenbestände zu validieren.

Insbesondere die Zusammenarbeit mit dem HVBG/BIA hat für beide Partner eine besondere Bedeutung. Der Austausch von Stoffdaten (die GDL erhält vom BIA z. B. Umgangs-/Verwendungsdaten sowie Daten zur Arbeitsmedizin und liefert ihrerseits Informationen zu Regelungen/Vorschriften), die frühzeitige Abstimmung bei der Erfassung neuer Daten und sogar gemeinsame Softwareentwicklungen führten dazu, dass Unfallversicherungsträger und staatliche Arbeitsschutzbehörden einen aktuellen, abgestimmten und validierten Datenpool für ihre Aufsichtstätigkeit zur Verfügung haben.

Seit der Präsentation beider Datenbanken unter einer gemeinsamen Homepage auf der A+A'1999 in Düsseldorf kann man in der GDL wie auch in GESTIS über das Internet recherchieren.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit war die Aufbereitung der 158 EU-Meldungen zur Geräte- und Produktsicherheit (EU-Schnellinformationen zu gefährlichen Produkten, Schutzklauselverfahren über gefährliche Produkte, Untersagungsverfügungen über das Inverkehrbringen von gefährlichen Produkten) und der Unfallmeldungen der AAS.

Im Rahmen des Medizingeräte-Beobachtungs- und Meldesystems wurden 28 Meldungen bearbeitet.

#### Effektive Marktaufsicht durch Nutzung des Informationssystems über gefährliche Geräte und Produkte „IGP“

*Herr Krüger, Herr Ungethüm, LIAA*

Im EU-Vertrag wird gefordert, dass die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicher zu stellen, dass Produkte nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellen. Darin enthalten ist die Pflicht der Mitgliedstaaten, die Marktaufsicht so effektiv und umfassend zu organisieren und durchzuführen, dass nicht-richtliniengerechte Produkte ermittelt werden können und der Handel mit ihnen untersagt werden kann.

Um diesen Forderungen gerecht zu werden, bietet das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin den staatlichen Aufsichtskräften in Brandenburg und seit kurzem allen Ländern Deutschlands ein neues Arbeitsmittel an: die Internet-Datenbank „IGP“. Im Informationssystem „IGP“ sind alle dem LIAA bekannten mangelbehafteten technischen Geräte und Produkte aufgeführt. Durch die optimierte Informationsaufarbeitung und -bereitstellung wird ein effizientes und zeitnahes Han-



deln der verantwortlichen Behörden gewährleistet bzw. erst ermöglicht.

Die Datenbank umfasste zum Ende des Jahres 2000 mehr als 600 Datensätze (EU-Schnellinformationen, Schutzklauselverfahren, Untersagungsverfügungen und Mängelmeldungen der Aufsichtskräfte), die ständig aktualisiert und ergänzt werden.

Das bisherige EU-Meldesystem unterrichtete die Mitgliedstaaten über aufgefundene gefährliche Produkte, um sie so früh wie möglich vom Markt zu nehmen. Doch dieses Verfahren der Schnellinformation durch die EU-Kommission ist für die Aufsichtskräfte unübersichtlich und nicht sofort anwendbar. Die Produktinformationen mussten parallel in allen Ländern der Bundesrepublik aus den verschiedenen europäischen Sprachen jeweils ins Deutsche übersetzt und nach deutschen Gesetzen und Normen bewertet werden.

Das Informationssystem nutzt die Basisinformationen der EU-Kommission und Erkenntnisse der Aufsichtskräfte aller Länder der Bundesrepublik Deutschland, um kurzfristig gezielte Informationen über mangelbehaftete Produkte der Marktaufsicht zur Verfügung zu stellen.

Für die Nutzung des IGP sprechen noch weitere Gründe:

- Erreichung des gleichen Informationsstandes bei allen Aufsichtskräften,

- zeitnahe Unterrichtung aller Aufsichtskräfte der Arbeitsschutzbehörden,
- Bereitstellung der Informationen in deutscher Sprache,
- Recherchemöglichkeiten in den Informationen,
- Kostenreduzierung bei der Bereitstellung der Informationen,
- Vermeidung von Doppelarbeit in den Arbeitsschutzbehörden der Länder,
- Berücksichtigung des technologischen Fortschritts durch Nutzung der modernen Informationstechnik und
- alle Informationen sind ohne Installation besonderer Software sofort über entsprechende Browser nutzbar; einzig ein Internetzugang und ein Nutzerpasswort sind erforderlich.

Die Nutzung des Informationssystems durch die Arbeitsschutzverwaltung begann im Land Brandenburg im Dezember 1999.

Seit Mai 2000 können alle Länder in Deutschland auf das Informationssystem zugreifen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der Zugriff über das Internet nur Behördenvertretern möglich, die ein entsprechendes Passwort besitzen.

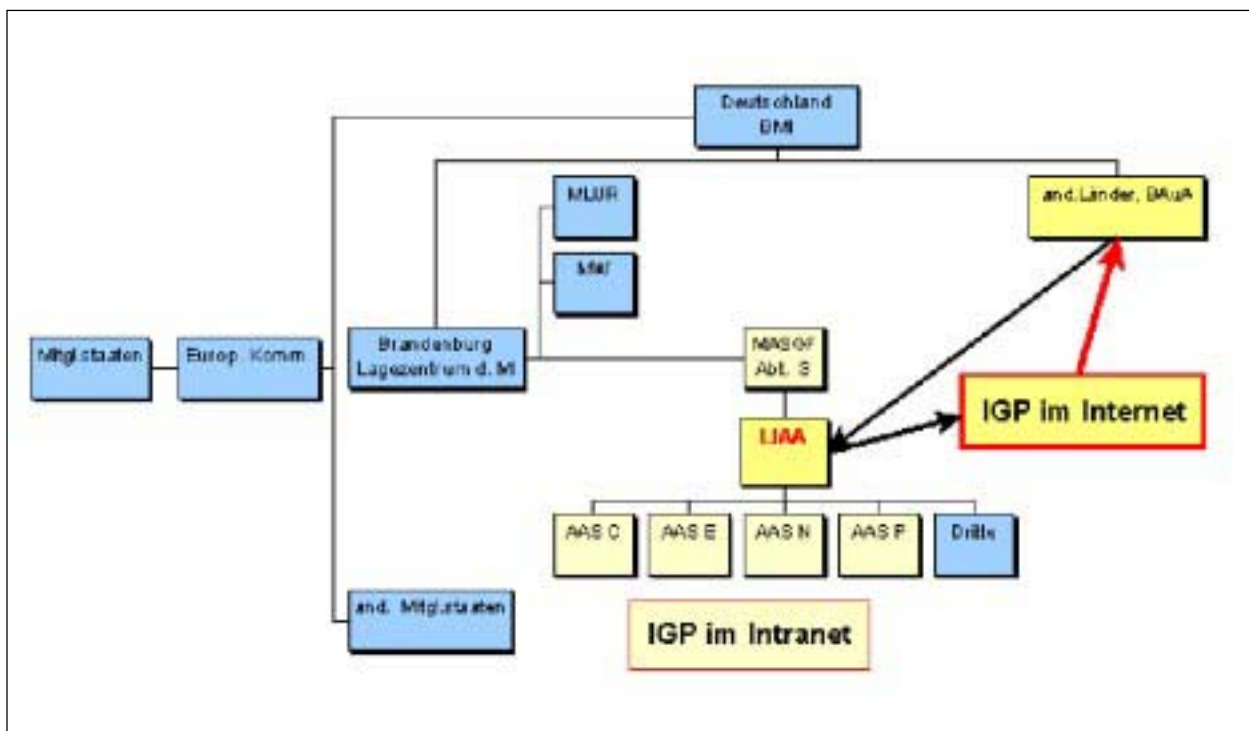


Abbildung 24: Informationswege mit dem Informationssystem IGP

Abbildung 25:

Der Datenbestand im Informationssystem IGP

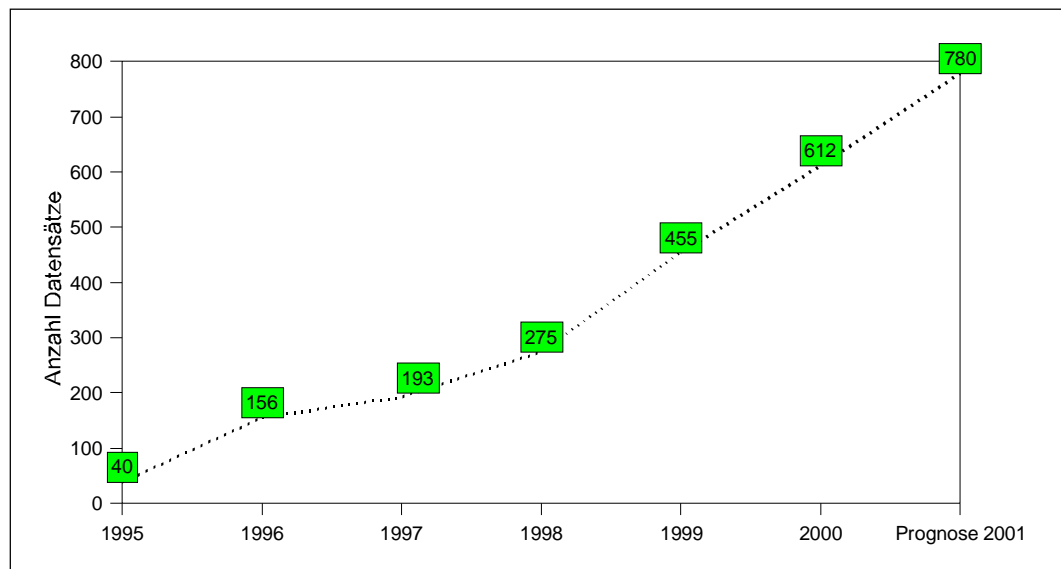
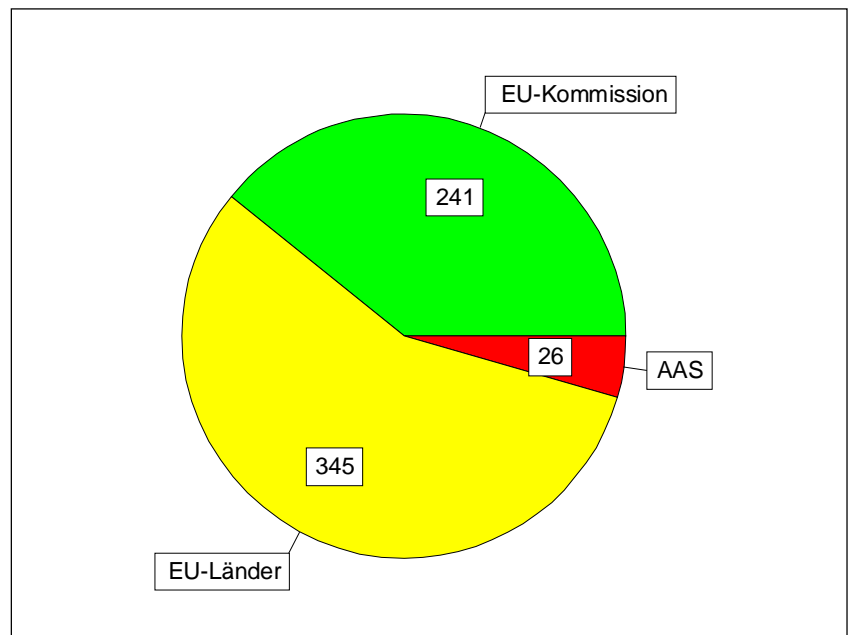


Abbildung 26:

Die Datenherkunft im Informationssystem IGP (Stand: Ende 2000)



### 3.3 Physikalische Arbeitsbelastungen

#### Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz „KarLA“

Herr Wolter, LIAA

Im Rahmen des EU-Programms "Health, Safety and Hygiene at Work" wurde durch die Europäische Kommission das Projekt "Katalog zur retrospektiven Lärm- und Vibrationsbelastung von Arbeitnehmern auf ausgewählten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen" (VS/1999/5207) bewilligt. Dadurch konnte eine umfangreiche Arbeit zur elektronischen Aufbereitung von Expositionsdaten für Lärm, Ganzkörper- und Hand-Arm-Schwingungen in Angriff genommen werden. Die Datenbank enthält Angaben von motorgetriebenen Fahr-

zeugen, die in der ehemaligen DDR zum Einsatz kamen. Auch in den mittel- und osteuropäischen Ländern wurden diese Maschinen eingesetzt, teilweise werden sie noch heute genutzt. Diese Maschinen bestimmten bzw. bestimmen erheblich die Lärm- und Schwingungsbelastung des Bedienpersonals. Die Angaben und Messwerte wurden mehrheitlich aus Publikationen der Hersteller und Untersuchungsberichten wissenschaftlicher Einrichtungen der ehemaligen DDR entnommen und so aufbereitet, dass sie gut recherchiert werden können.

Zunächst sollten die Ergebnisse als Druckschrift verbreitet werden. Die Anzahl der Datensätze war jedoch schnell auf über 3000 gewachsen, so dass sich die Bereitstellung als recherchierbare Internet-Datenbank als günstiger erwies. Damit bot sich zugleich die Möglichkeit, das Informationssystem so zu konzipieren, dass neben den für die Expositionsanalyse wichtigen Angaben zur Immission zukünftig auch Emissionsdaten aufgenommen werden können. Diese Lärm- und Schwingungskennwerte können dann als Entscheidungshilfe bei der Auswahl lärm- und schwingungsarmer Arbeitsmittel herangezogen werden. Lärm und Schwingungen sind wesentliche Belastungen der arbeitenden Menschen. Allein in Deutschland belaufen sich die Kosten für diese Berufskrankheiten pro Jahr auf über 190 Mio. EUR, so dass der Auswahl lärm- und schwingungsgeminderter Arbeitsmittel eine wichtige Funktion bei der

### 3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Um die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Facharbeit der MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzverwaltung dem Fachpublikum und der breiten Öffentlichkeit nahezubringen, wurde eine intensive Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Dazu zählten eigene Publikationen, Beiträge in der Fachpresse, Vorträge, Schulungen, die Gestaltung von Messeständen, die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und vieles mehr.

Das LIAA führte auch die zentrale Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeitsschutzverwaltung aus. Zu diesen Aufgaben gehörten beispielsweise die Redaktion des internen Informationsdienstes, des Jahresberichtes Arbeitsschutz und weiterer Druckschriften sowie die Präsentation auf Messen und Ausstellungen. Das LIAA arbeitete hierfür eng mit den Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung zusammen.

Die MitarbeiterInnen der Abteilung Arbeitsschutz, der Stabsstellen und der Allgemeinen Dienste hielten insgesamt 54 Vorträge über Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse zu aktu-

weiteren Zurückdrängung von arbeitsbedingten Erkrankungen zukommt.

Neben den retrospektiven Daten enthält der Katalog bereits auch aktuelle Messergebnisse zum Lärm und zur Ganzkörper- und Hand-Arm-Vibration, die beispielsweise im Rahmen der Analysetätigkeit ermittelt wurden. KarLA soll ständig aktualisiert und erweitert werden. Dazu wird auf die Mitwirkung aller im Arbeitsschutz Engagierten und Verantwortlichen gerechnet. KarLA soll nicht nur der retrospektiven Belastungsanalyse dienen, sondern auch den Einsatz von lärm- und vibrationsarmer Technik fördern.

Spätestens mit Beginn der A+A 2001 wird der Server des Informationssystems über Links des europäischen Arbeitsschutzinformationsnetzwerks zu erreichen sein.

ellen Grundlagen- und Spezialthemen des Arbeitsschutzes im Rahmen von internationalen und nationalen Kongressen, internen und externen Fortbildungsveranstaltungen sowie im Rahmen der Ausbildung von Aufsichtskräften der staatlichen Arbeitsschutzverwaltungen. In Fachzeitschriften erschienen drei Beiträge.

Die ÄrztInnen sowie die Arbeitspsychologinnen der Abteilung Arbeitsmedizin leisteten ebenfalls einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit in ihrem jeweiligen Fachgebiet. Einzelne Experten wirkten an Berichten mit, die periodisch von der Landesregierung Brandenburg oder der Europäischen Agentur erstellt werden (Gesundheitsberichte, Statusberichte).

In Fachzeitschriften und Tagungsbänden wurden acht Beiträge veröffentlicht. Die geleisteten 75 Vorträge verteilten sich auf die Ausbildung von Laufbahnanwärtern in Dienststellen des staatlichen Arbeitsschutzes, auf die studentische Ausbildung zur Arbeitsmedizin, auf die Weiterbildung von Ärzten im Gebiet Arbeits- und Sozialmedizin, zur Fortbildung der MitarbeiterInnen in der Arbeitsschutzverwaltung und von Betriebsärzten.

#### **Messestand auf der „Arbeitsschutz aktuell 2000“ - Fachmesse und Kongress für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin**

*Frau Kirchner, LIAA*

Im Jahr 2000 veranstaltete die Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI) e.V. zum 15. Mal die „Arbeitsschutz aktuell“. Die internationale Fachmesse und der Kongress fanden vom 11. bis 13. Oktober 2000 in der Neuen Messe München statt.

Der Kongress stand unter dem Thema „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Klein- und Mittelbetrieben und in Verwaltungen“. 160 Fachreferenten erörterten mit 1.800 Kongressteilnehmern aktuelle Themen rund um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Der Kongress stellte

wie in den vergangenen Jahren eine ideale Plattform für Weiterbildung, Erfahrungsaustausch und Diskussionen mit Fachkollegen dar.

Die erfolgreiche und bewährte Mischung aus Kongress, Seminaren, Foren, Fachmesse und Sonderschauen bot ein Maximum an Informationen.

Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg beteiligte sich in nun schon bewährter Weise an dem gemeinsamen Stand der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder und des LASI im Treffpunkt Arbeitsschutz - zusammen mit den Ländern Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Abbildungen 27 und 28).

Sechs Ausstellungstafeln, aktuelle Druckschriften und die Präsentationen am Internet-Arbeitsplatz veranschaulichten einen Teil der Arbeitsergebnisse der Brandenburger Arbeitsschutzverwaltung (Abbildung 29).

Auf dem Brandenburger Stand wurden folgende Themen ausgestellt:

- Management zur Baustellensicherheit,
- Ermittlung des Standes zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation gemäß der §§ 5 und 6 ArbSchG in kleinen und mittleren Betrieben,



Abbildungen 27 und 28:

Der Gemeinschaftsstand der Länder auf der Arbeitsschutz aktuell 2000

- Arbeitsschutz in Abfallsortieranlagen,
- Informationssystem über gefährliche Geräte und Produkte,
- Die Arbeitsschutzverwaltung im Internet.

Unter den Druckmaterialien waren die Handlungsanleitungen zum Heben und Tragen von Lasten (LV 9), zur Bildschirmarbeit (LV 14) und zur Gestaltung von Kassenarbeitsplätzen (LV 20), die Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter (LV 16) sowie Merkblätter zur Arbeitsstättenverordnung von besonderem Interesse.

Ebenso nachgefragt wurden die aktuellen Broschüren „Sicherheit auf Baustellen“ sowie „Ermittlung des Standes zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation gemäß der §§ 5 und 6 ArbSchG in kleinen und mittleren Betrieben“, insbesondere in Reaktion auf zwei Vorträge im Kongress, in denen die Ergebnisse dieser Schwerpunktarbeit in Brandenburg vorgestellt wurden.

Der Internetarbeitsplatz mit der Präsentation der Brandenburger Arbeitsschutzverwaltung, des LASI und des europäischen Netzwerkes für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit war wie schon in den vergangenen Jahren sehr gefragt. Viele Besucher kannten das Internet-Angebot bereits aus den Vorjahren und interessierten sich für Neuheiten und Weiterentwicklungen.

Anfragen gab es vorwiegend zu Rechtsvorschriften, Handlungshilfen und Datenbanken.

Das Informationssystem über gefährliche Geräte und Produkte wurde in der Offline-Version vorgeführt und mit Hinweis auf die in Kürze zur Verfügung stehende Online-Version erläutert. Diese Datenbank stieß auf ein sehr breites Interesse.

Ein zweiter Schwerpunkt war die Demonstration der Internet-Version 2 des Europäischen Netzwerkes (siehe auch folgende Ausführungen).



Abbildung 29:

Der Brandenburger Teilstand auf der Arbeitsschutz aktuell 2000

## Präsentation der Arbeitsschutzverwaltung im Internet und Intranet

Frau Skoruppa, LIAA

Die im vorangegangenen Jahr beschlossene gestalterische und funktionelle Anpassung der Internetdarstellung des Landes Brandenburg an die Internetdarstellung der Europäischen Agentur wurde in die Tat umgesetzt. Der Aufwand war jedoch höher als erwartet. In der ersten Jahreshälfte mussten zunächst die Quelltexte der Internetseiten angepasst werden, die das LIAA in unbearbeiteter Form von der Agentur erhalten hatte. Am Beispiel der Brandenburger Seiten wurde die Lauffähigkeit getestet. Der Grundstein für die sogenannte Version 2 für die Länder war damit gelegt. Das LIAA erstellte analog die Startseiten für die anderen Länder (siehe auch Punkt 3.5).

Um eine einheitliche Gestaltung innerhalb des Europäischen Netzwerkes und das Funktionieren des von allen Seiten begrüßten „Crosslinkings“ zu unterstützen, erwarb das LIAA die neue Adresse [bb.osha.de](http://bb.osha.de).

Nach dem Einsatz der entsprechenden Länderkürzel am Anfang der Adresse konnten alle Länder davon profitieren. Gleichzeitig war es die kostengünstigste Variante im Sinne aller Beteiligten.

Da das LIAA auch für die Internetpräsentation des LASI redaktionell verantwortlich zeichnet, wurden auch die Seiten des LASI der neuen Gestaltung der Version 2 angepasst und erhielten die neue Adresse [lasi.osha.de](http://lasi.osha.de).

Auf der Messe „Arbeitsschutz aktuell“ in München konnten die ersten Seiten der Version 2 der Länder Brandenburg (Abbildung 30) und Thüringen sowie des LASI vorgestellt werden. Für viele Fachbesucher wurde anschaulich dargestellt, dass ein von der Gestaltung her einheitliches Netzwerk nicht nur ansprechend, sondern auch funktionell und nutzerfreundlich ist.

Einer der thematischen Schwerpunkte des Jahres war die Europäische Woche 2000 (EW 2000), wofür das LIAA einen ganzen Komplex neuer Seiten erstellte. Angefangen von allgemeinen Informationen zur EW 2000 und Fakten über den „Good Practice Award“ der Europäischen Agentur fand der Nutzer ausführliche und ständig aktualisierte Informationen zum Multiplikatorenkolloquium, welches das LIAA gemeinsam mit der BAuA veranstaltete. Als Service für potentielle Teilnehmer wurden Möglichkeiten zur Online-Anmeldung für die Veranstaltung sowie für das Hotel angeboten. Des Weiteren konnten alle Dokumente nach Bedarf heruntergeladen werden (siehe Punkt 3.5).

Die Möglichkeiten der Dienstleistungsfunktion des Internets nahmen weiterhin einen wichtigen Anteil ein. So wurde der Veranstaltungskalender ständig aktualisiert. Per Internet suchte die Arbeitsschutzverwaltung mit einer Stellenausschreibung nach neuen GewerbearztInnen und bot immer wieder neue relevante Links zu anderen Internetseiten an, so z. B. zum Festjahr „Arbeitsmedizin im Wandel“ und zur öffentlichen Version der Datenbank GDL (s. Punkt 3.1).

Die Brandenburger Internetseiten wurden von immer mehr Nutzern besucht, auch als Einstieg in Internetseiten anderer Arbeitsschutzinstitutionen und der Partner im europäischen Netzwerk. Der Anstieg der Zugriffe ist aus der Abbildung 31 zu entnehmen.

Nach einer Anlaufphase 1999 fand die Internettechnologie auch Anwendung für die Neugestaltung und den inhaltlichen Ausbau des Intranets der Arbeitsschutzverwaltung (IDAS). Ein Menü im neuen Navigationsrahmen sorgte für bessere Übersichtlichkeit. Alle Mit-



Abbildung 30:

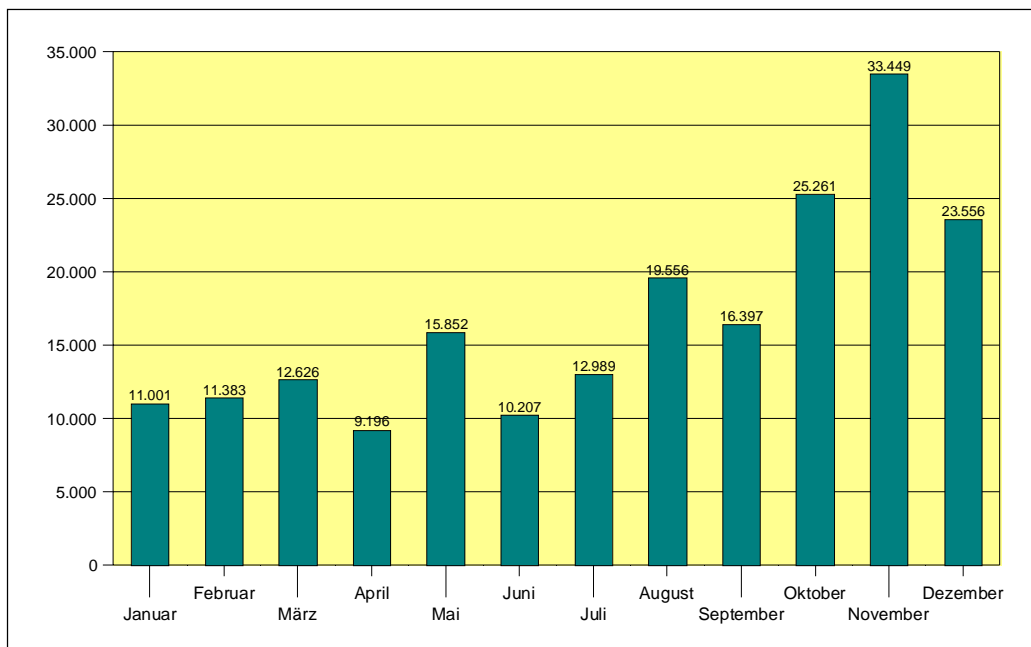
Die Seite „Neues“ des Landes Brandenburg in der einheitlichen Internetdarstellung der Version 2

arbeiterInnen der Arbeitsschutzverwaltung hatten nun Zugang zum Intranet. Immer mehr von ihnen nutzten IDAS als Arbeits- bzw. Informationsmittel. Für alle MitarbeiterInnen wurden das Fachkonzept und das Leitbild eingestellt. Auch ist stets der aktuelle Stand des landesinternen Fortbildungsprogramms sowie der Te-

lefon- und E-Mail-Listen einzusehen. Die MitarbeiterInnen erhielten Zugriff auf den Volltext des Jahresberichtes und andere umfangreiche Veröffentlichungen, wie z. B. die Broschüre „Gesundheit und Ausbildung im Land Brandenburg“, welche vom Arbeitskreis Arbeit und Gesundheit zur Verfügung gestellt wurde.

Abbildung 31:

Zugriffstatistik  
2000 auf die  
Internetseiten  
der Arbeits-  
schutzverwaltung  
Brandenburg



## Arbeitsschutz-Information

Frau Kirchner, LIAA

Im Jahr 2000 führte das LIAA die Herausgabe dieses internen Fach-Informationsdienstes für die Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung in bewährter Weise fort. Die Ausgaben sind als Ergänzung zur Vorschriftensammlung konzipiert und dienen in allen Sachgebieten des Arbeits-

schutzes als Medium des Informationsaustausches zwischen den Dienststellen. Im Berichtsjahr erschienen zwei Ausgaben mit 28 Beiträgen. Diese setzten sich aus 23 Beiträgen des LIAA, vier Beiträgen des AAS Potsdam und einem Beitrag des MASGF zusammen.

### 3.5 Aktivitäten als koordinierende Stelle der Länder

Hervorzuhebendes Projekt des LIAA als koordinierende Stelle war im Jahr 2000 die Internet-Version 2 - die Organisation und Anpassung der Websites der Länder an die Internetpräsentation der Europäischen Agentur.

Über das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wurde ein Vertrag mit der Agentur geschlossen, in dem die Modalitäten zur Nachnutzung der notwendigen Skripte festgehalten wurden. Diese fanden entsprechende Berücksichtigung bei den Arbeiten, die im LIAA für die Seitenanpassung ausgeführt wurden.

Für die Abstimmung mit den anderen Ländern fand im LIAA im Rahmen einer Arbeitsberatung der IuK-Arbeitsgruppe des LASI eine Beratung mit den Internetbeauftragten der Länder statt. Die rege Beteiligung ist als Schritt nach vorne zu bewerten, nur zwei Länder entsandten keinen Vertreter.

Das Projekt „Version 2 für die deutschen Länder“ wurde vom BMA in Abstimmung mit den Ländern als erwähnenswertes deutsches Beispiel für den Jahresbericht der Europäischen Agentur ausgewählt.

Neu im Netzwerk sind mit einem Internetangebot in Form der Version 1 die Länder Berlin und Rheinland-Pfalz.

Die oft von den Vertretern der LASI-Gremien gewünschte Erleichterung und informationstechnische Unterstützung bei der Recherche von LASI-Beschlüssen konnte zur Zufriedenheit aller Beteiligten in Form einer Recherchedatenbank umgesetzt werden. Beispielhaft stellten die Arbeitsgruppen LuK, der UA 4 und der UA 6 ihre Tagesordnungen, Beschlüsse und Protokolle in die Datenbank.

Die Europäische Agentur forderte über das BMA und das LIAA zu verschiedenen Stellungnahmen und zur Abgabe von Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen auf. Wichtiges Thema war im 2. Halbjahr die Evaluation der Agentur per Fragebogen und Interview. Von der Evaluation werden zu Beginn des Jahres 2001 Impulse für die weitere Tätigkeit, die Organisationsstrukturen und die Arbeitsformen im Netzwerk erwartet.

Nach Umfrage in den Ländern sind für das Arbeitsprogramm der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz für 2001 und das Vierjahresprogramm 2001 - 2004 neben den Vorschlägen der Bundesregierung

- Aufbau einer europäischen Datenbank zur Emission von Maschinen (mit dem Schwerpunkt Lärmemissionswerte, später auf Vibration zu erweitern)
- betriebliche Gesundheitsförderung

folgende Projektvorschläge von den Ländern als geeignet und den aktuellen europäischen bzw. nationalen Anforderungen Rechnung tragend benannt worden:

- Atemwegserkrankungen und ihre Prävention durch arbeitsorganisatorische und technische Maßnahmen einschließlich Ersatzstoffe
- Übersicht über das arbeitspsychologische Methodeninventar.

Ein weiteres Projekt im Berichtsjahr war die Organisation der deutschen Hauptveranstaltung der Europäischen Woche 2000 für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Sie fand am 24. Oktober 2000 in Potsdam statt.

Die Europäische Woche ist eine Informationskampagne, die bestehende Probleme im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am

Arbeitsplatz aufzeigt, bewusst macht und Verbesserungen befördern soll. Die diesjährige Europäische Woche war unter das Thema "Gemeinsam gegen Muskel- und Skeletterkrankungen" gestellt.

Während der deutschen Hauptveranstaltung sollte eine Bestandsaufnahme im Bezug auf die Prävention von Muskel- und Skeletterkrankungen vorgenommen werden. Hierzu fanden ein Expertengespräch am 23. Oktober 2000 und ein Multiplikatoren-Kolloquium am Folgetag statt. Begleitend wurde eine Pressekonferenz durchgeführt und eine Posterausstellung gezeigt zum Festjahr „Arbeitsmedizin im Wandel - 75 Jahre multidisziplinäre Arbeitsmedizin in Berlin“. Dem multifaktoriellen Ursachengefüge und weit zu fassenden Erscheinungsbild der Muskel- und Skeletterkrankungen entsprechend wurden Arbeitsmediziner, Orthopäden, Arbeits- und Sportwissenschaftler, Ergonom, Angehörige der Bundeswehr, Arbeitsmittelhersteller und viele andere auf diesem Gebiet Forschende und in der Praxis Tätige aufgefordert, Erfahrungen auszutauschen und weiterzugeben.

Zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der deutschen Hauptveranstaltung der Europäischen Woche 2000 für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit wurde ein ausführlicher Abschlussbericht geschrieben, der im LIAA vorliegt und bei Interesse eingesehen werden kann.

### 3.6 Vorschriftenwesen

Die Aufgabe der Fachbibliothek des LIAA ist die gezielte Informationsdienstleistung für die MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzverwaltung sowie die interessierte Öffentlichkeit.

Durch die regelmäßige Auswertung der aktuellen Fachzeitschriften sowie der Gesetzblätter erfolgte eine laufende Initiativinformation an die jeweiligen FachkollegInnen. Für die MitarbeiterInnen der AAS sowie der Arbeitsschutz-Referate des MASGF wurde durch kontinuierliche Zeitschriften-Inhaltsinformationen und die Nutzung reprographischer Dienstleistungen der Zugang zu relevanten Fachartikeln vermittelt. MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzverwaltung sowie Fremdnutzer aus Arbeitsmedizinischen Zentren richteten ca. 600 Anfragen, Be-

stellungen und Rechercheanforderungen an die Bibliothek. 62 Datenbank-Recherchen zu den Bereichen Gefahrstoffe, Arbeitsmedizin, Lärm, Ergonomie, Arbeitsschutz- und Verwaltungsrecht sowie EU-Recht wurden durchgeführt. Die Datenbank „PERINORM“ war für Anfragen zur Normung ein umfangreiches Hilfs- und Recherchemittel.

Die interne Literatur-Datenbank des LIAA wurde durch die Dokumentation der wichtigsten relevanten Fachliteratur (120 aktuelle bibliographische Nachweise) fortgeführt.

Neben den internen Informationsleistungen konnten im Rahmen des Fernleihverkehrs diverse Literaturwünsche realisiert werden. Auf Grund auswärtiger Literaturanforderungen wurden 1.680 Kopien von Beiträgen durch das LIAA bereitgestellt.

Die Normensammlung für die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg ist um 170 Neuerwerbungen erweitert worden und umfasst damit einen Bestand von ca. 8.000 Normen. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten bei den Neuerwerbungen im Jahr 2000 gehörten die Bereiche Gerätesicherheit, Medizin-gerätesicherheit und Produktsicherheit sowie Lärm- und Klimamessungen. Der Bestand an Fachliteratur wuchs im Berichtsjahr neben diversen Jahresberichten und Schriftenreihen sowie der Fortsetzung von Loseblattwerken und Zeitschriften um zahlreiche Monographien und Fachwörterbücher.

Zur Aktualisierung des Vorschriften- und Regelwerkes (VRW) für die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg wurden im vergangenen Jahr drei Ergänzungslieferungen zum landesrechtlichen Teil erarbeitet. Seit dem 2. Halbjahr 2000 erfolgte durch den Bereich Datenverarbeitung die Umstellung des VRW von der gedruckten in die elektronische Form und die Einbindung in das Intranet.

### 3.7 Datenverarbeitung

Die dv-gestützte Informationserschließung sowie die Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen für die MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzverwaltung entwickelten sich im Berichtsjahr zu Schwerpunkten der Arbeit des Fachbereiches Datenverarbeitung mit dem Ziel, die Informationsbereitstellung für die Er-

füllung der Aufgaben der MitarbeiterInnen unter Nutzung der Kommunikationsmedien Intranet und Internet zu optimieren und effizient zu gestalten.

Der weitere Ausbau des Intranets der Arbeitsschutzverwaltung war im Wesentlichen gekennzeichnet durch die Projektierung und Realisierung von Intranetanwendungen zur Pflege und Bereitstellung von arbeitsschutzfachlichen Informationen. Schwerpunkte lagen hierbei im Aufbau und der Anbindung von Datenbanken und der Einbindung von elektronischen Formularen. Hervorzuheben sind die Weiterentwicklung des Projektes „Informationssystem für gefährliche Geräte und Produkte“, die begonnene Realisierung des Projektes „DIN- und VDE-Normen-Bestand“ im LIAA und das EU-Projekt „Katalog zur retrospektiven Lärm- und Vibrationsbelastung von Arbeitnehmern auf ausgewählten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen“ sowie die Internet-Präsentation.

Eine weitere Aufgabe bestand in der Einführung der elektronischen Form des Bayerischen Vorschriften- und Regelwerkes. Voraussetzung zur Einführung dieser Intranetanwendung war die Einrichtung von lokalen Intranets in den AAS. Die Digitalisierung der Rechtsvorschriften zum Aufbau des Brandenburgischen VRW wurde intensiv fortgeführt. Die MitarbeiterInnen der Arbeitsschutzverwaltung werden mit Hilfe dieses neuen Informationsmediums effizienter mit Rechtsvorschriften arbeiten können.

Die Grundlage für die Nutzung der neuen Kommunikationsmedien wie Intranet, Landesverwaltungsnetz (LVN) und Internet ist eine gut strukturierte und einsatzbereite IT-Infrastruktur. Sie wird in Zusammenarbeit mit den Fachreferaten des MASGF und den AAS konzeptionell gestaltet und gepflegt. Anknüpfend an die Server-Migration im letzten Jahr wurde im Berichtsjahr eine umfangreiche Beschaffung im PC-Bereich für die Arbeitsschutzverwaltung durchgeführt. Die Anbindung der AAS an das LVN ist durch den Einsatz von Routern erweitert worden.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt war die Pflege und Erweiterung der Datenbankanwendung IFAS in der Arbeitsschutzverwaltung. Die Einführung der IFAS-Module Gefahrstoffe, RSA, Sozialvorschriften im Straßenverkehr und die



Abbildung der neuen Dezernatsstrukturen in den AAS wurden durch Projektgruppen konzeptionell begleitet.

Darüber hinaus wirkten die MitarbeiterInnen der DV auch in diesem Jahr in Zusammenar-

beit mit den Abteilungen Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin des LIAA sowie den AAS als Dienstleister bei der Anwender- und Verfahrensbetreuung, der Öffentlichkeitsarbeit und bei Schwerpunktaktionen mit.

# **A N H A N G**

- gemäß Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Arbeitsschutzbehörden -  
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Tabelle 1

## Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

Stichtag: 30.06.2000

		Zentral- instanz	Mittel- instanz	Ortsinstanz	Sonstige Dienst- stellen	Summe
Pos.	Personal	1	2	3	4	5
<b>1</b>	<b>Ausgebildete Aufsichtskräfte</b>					
	Höherer Dienst	8		39		47
	Gehobener Dienst	5		115		120
	Mittlerer Dienst			11		11
	Summe 1	13		165		178
<b>2</b>	<b>Aufsichtskräfte in Ausbildung</b>					
	Höherer Dienst			1		1
	Gehobener Dienst			3		3
	Mittlerer Dienst			1		1
	Summe 2			5		5
<b>3</b>	<b>Gewerbeärztinnen und -ärzte</b>				8	8
<b>4</b>	<b>Entgeltprüferinnen und -prüfer</b>					
<b>5</b>	<b>Sonstiges Fachpersonal</b>					
	Höherer Dienst				14	14
	Gehobener Dienst			6	13	19
	Mittlerer Dienst			7,5	11,5	19
	Summe 5			13,5	38,5	52
<b>6</b>	<b>Verwaltungspersonal</b>	2		38	7	47
<b>Insgesamt</b>		<b>15</b>		<b>221,5</b>	<b>53,5</b>	<b>290</b>

Tabelle 2

## Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich <sup>1)</sup>

Größenklasse	Betriebe	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
	1	2	3	4	5	6	7	8
1: 1000 und mehr Beschäftigte	27	963	905	1.868	24.860	24.467	49.327	51.195
2: 200 bis 999 Beschäftigte	461	2.555	1.488	4.043	84.621	79.910	164.531	168.574
3: 20 bis 199 Beschäftigte	8.326	4.988	2.680	7.668	229.963	157.074	387.037	394.705
4: 1 bis 19 Beschäftigte	50.805	3.158	2.190	5.348	135.314	117.704	253.018	258.366
Summe 1 - 4	59.619	11.664	7.263	18.927	474.758	379.155	853.913	872.840
5: ohne Beschäftigte	12.569							
<b>Insgesamt</b>	<b>72.188</b>	<b>11.664</b>	<b>7.263</b>	<b>18.927</b>	<b>474.758</b>	<b>379.155</b>	<b>853.913</b>	<b>872.840</b>

1) Die Summen entsprechen der Zahl der bis 2000 durch die Arbeitsschutzbehörden im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit erfassten Betriebe bzw. Arbeitnehmer; dieser Stand entspricht nicht der Zahl der vorhandenen Betriebe bzw. Arbeitnehmer.







Tabelle 3.2

**Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen  
und Anlagen außerhalb des Betriebes**

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	9180
2	überwachungsbedürftige Anlagen	18
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	80
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	151
6	Ausstellungsstände	255
7	Straßenfahrzeuge	2473
8	Wasserfahrzeuge	3
9	Heimarbeitsstätten	5
10	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	29
11	Übrige	358
<b>Insgesamt</b>		<b>12552</b>



Tabelle 3.3

**Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst \*)**

Pos.	Art der Dienstgeschäfte	Anzahl
1	Besprechungen bei	
1.1	Verwaltungsbehörden	322
1.2	Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei	123
1.3	sachverständigen Stellen	46
1.4	Sozialpartnern	15
1.5	Antragstellern	54
1.6	Beschwerdeführern	6
1.7	Privatpersonen (ohne 1.5 und 1.6)	19
1.8	übrigen	68
2	Vorträge, Vorlesungen vor	
2.1	Sozialpartnern	7
2.2	Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit	16
2.3	Sicherheitsbeauftragten	63
2.4	Behörden	13
2.5	Schülern, Studenten, Auszubildenden	11
2.6	übrigen	78
3	Sonstiges	
3.1	Anhörung nach OWiG, VwVfG	247
3.2	Erörterungen nach BImSchG	5
3.3	Ausschußsitzungen	13
3.4	Prüfungen	423
3.5	übrige	21
<b>Insgesamt</b>		<b>1550</b>

\*)sofern sie nicht in Betrieben nach Tab. 3.1 oder bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen nach Tab. 3.2 durchgeführt wurden.

Tabelle 4

## Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst

		Tätigkeiten						Beanstandungen
		Besichtigungen, Überprüfungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstiges	Untersuchungen von Unfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen	Messungen	
Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7
1	Allgemeines		2324	52	367			
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz							
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	18880	2697	126	399	564	670	21594
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	3658	785	81	51	24		3060
2.3	Medizinprodukte	275	60	12	33	4		197
2.4	Einrichtungen	14725	1681	113	250	539		13525
2.5	Gefahrstoffe	6100	1300	111	309	48	60	4541
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	2396	332	46	197	9	1	667
2.7	Strahlenschutz	321	116	18	34		80	261
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	8903	2610	114	146	8		7465
2.9	Gentechnik							
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	1522	177	36	6	1		603
	Summe Position 2	56780	9758	657	1425	1197	811	51913
3	Sozialer Arbeitsschutz							
3.1	Arbeitszeitschutz							
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	1268	551	69	13			149
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	3336	235	79	491			10485
3.1.3	Sonstiger Arbeitszeitschutz	3673	1125	80	91	1		959
3.2	Jugendarbeitsschutz	2312	1140	83	85			483
3.3	Mutterschutz	2709	1229	90	115			739
3.4	Heimarbeitsschutz	23	3	7	35			6
	Summe Position 3	13321	4283	408	830	1		12821
4	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt							
<b>Insgesamt</b>		<b>70101</b>	<b>16365</b>	<b>1117</b>	<b>2622</b>	<b>1198</b>	<b>811</b>	<b>64734</b>

Tabelle 5

# Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst

Pos.	Sachgebiet	Arbeitsabläufe										Ordnungswidrigkeiten						Abgabe an Dritte	Sonstiges		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16			17	18
<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	532	504		1584															309	2841
<b>2</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz</b>																				
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	1170	951	2	5161	50	6	10216	598	2	4	3	134	1	36	15		1		51	1977
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	500	214	981	801	131	2	1929	19	1	3		66		8	6		1		5	1447
2.3	Medizinprodukte	50	209	33	19	2		219	1				1								84
2.4	techn. Arbeitsmittel und Einrichtungen	444	306		1502	17	3	6924	330	2	2	2	76	2	21	5				28	724
2.5	Gefahrstoffe	370	454	721	812	56	2	3082	52		3	103	7	22	37	2				21	594
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	341	661	1784	162	882	8	327	12			46	12	39	12	1				20	1880
2.7	Strahlenschutz	263	334	1564	45	358	1	225	7			19	1	3	5					5	1865
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	443	299	1626	451	31	4	5107	92	1	3	65	3	26	11	2				29	1218
2.9	Gentechnik																				
2.10	Beförderung gefährlicher Güte	45	27	1	11			354							2	2				12	93
	Summe Position 2	3626	3455	6712	8964	1527	26	28383	1111	6	15	5	510	26	157	93	5	3	2	171	9682
<b>3</b>	<b>Sozialer Arbeitsschutz</b>																				
3.1	Arbeitsschutz																				
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	115	184		90	491	31	329	9		1		33	2	4	9				10	459
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	295	196		210			515	128	1	1		1188	117	369	802	7	10	1	2372	2123
3.1.3	sonstiger Arbeitsschutz	104	121	1	167	28	1	1079	12	2	2	1	31	9	3	10				18	207
3.2	Jugendarbeitsschutz	110	126	24	233	411		581	4			1	28	13	22	5				4	770
3.3	Mutterschutz	473	1016	4210	230	117	16	1065	10	4	8		158	3	13	1				35	640
3.4	Heimarbeitsschutz		10	9	1			10												1	4
	Summe Position 3	1097	1653	4244	931	1047	48	3579	163	7	12	2	1438	144	411	827	7	10	1	2440	4203
<b>4</b>	<b>Arbeitschutz in der Seefahrt</b>																				
<b>Insgesamt</b>		5255	5612	10956	11479	2574	74	31963	1274	13	27	7	1948	170	569	920	12	13	3	2920	16926
	Zahl der Vorgänge	3892	4690	10798	6741	2582	66	13861	967	9	23	4	1833	166	534	907	11	13	3	2839	14744

Tabelle 6

## Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz \*)

Überprüfung bei	Anzahl der Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz		Überprüfte technische Arbeitsmittel (vorwiegend verwendet in)		insgesamt (Summe von 3 und 4 bzw. 6 bis 8)	Überprüfte technische Arbeitsmittel (Herkunft)				Überprüfte technische Arbeitsmittel mit sicherheitstechnischen Mängeln				Anzahl und Art der Mängel **)					Mittellungen an / von anderen Arbeitsschutzbehörden ***)		Mittellungen an / von anderen EU/EWR-Staaten ***)			
	1	2	3	4		6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Hersteller	17	3	14	9	23	23			10	10		7	1		4	12	10		1	1				
Importeuren	10	1	3	10	13	7	1	5	2		3	5				5	8	1				1		
Händler	466	9	234	987	1221	571	123	527	45	15	30	58	8	5	26	97	46	7		7	1			
Prüfstellen	3		3		3	3																		
Verwendern	389		657	11	668	650	15	3	240	5		209	9	4	161	383	248	7		9	2			
<b>Insgesamt</b>	<b>885</b>	<b>13</b>	<b>911</b>	<b>1017</b>	<b>1928</b>	<b>1254</b>	<b>139</b>	<b>535</b>	<b>297</b>	<b>20</b>	<b>33</b>	<b>279</b>	<b>18</b>	<b>9</b>	<b>191</b>	<b>497</b>	<b>312</b>	<b>15</b>		<b>17</b>	<b>4</b>	<b>1</b>		

\*) Mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen

\*\*) Bei Geräten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte zu zählen

\*\*\*) Mittellungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebsitz des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt

Tabelle 7

### Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Gewerbeärztlichen Dienstes

Jahr 2000		Zuständigkeitsbereich			Σ
		AS	BA	S	
Pos.		1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Außendienst</b>				
1.1	Dienstgeschäfte	584	19		603
1.2	Tätigkeiten				
1.2.1	Überprüfungen, Besichtigungen	163	9		172
1.2.2	Besprechungen	429	17		446
1.2.3	Vorträge, Vorlesungen	96	---		96
1.2.4	Ärztliche Untersuchungen	66	---		66
1.2.5	Messungen	1	---		1
1.2.6	Sonstige Tätigkeiten	149	4		154
1.3	Beanstandungen	44	---		44
<b>2</b>	<b>Innendienst</b>				
2.1	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen				
2.1.1	Gutachten über BK und andere berufsbedingte Erkrankungen	1.200	82		1.282
2.1.2	Stellungnahme betr. ASiG	39	---		39
2.1.3	Sonstige Gutachten und Stellungnahmen 139		---		139
2.1.4	Beratungen in arbeitsmedizinischen Fragen	2.402	144		2.546
2.2	Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten	152	---		152
2.3	Ärztliche Untersuchungen	8	1		9
2.3.1	Vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen	---	---		---
2.3.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	7	1		8
2.3.3	Sonstige Untersuchungen	7	46		53
2.4	Analysen				
2.4.1	Biologisches Material	53			53
2.4.2	Arbeitsstoffe	2			2
2.4.3	Raumluftproben				
2.4.4	Sonstige Analysen				
2.5	Sonstige Tätigkeiten	675	14		689

AS = Arbeitsschutzbehörden; BA = Bergaufsicht; S = Sonstiger, unbestimmt



Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich										Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt				Summe			
		begutachtet	berufs- bedingt	begutachtet	berufs- bedingt	begutachtet	berufs- bedingt	begutachtet	berufs- bedingt	begutachtet	berufs- bedingt		
		1	2	3	4	5	6	7	8				
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	2							2				
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)	2							2				
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen												
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen												
1309	Erkrankungen durch Salpetersäureester												
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryl-oxide	2								2			
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide												
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	1		1						2			
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon												
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol												
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können												
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid	1								1			
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	4	1							4	1		
<b>2</b>	<b>Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten</b>												
<b>21</b>	<b>Mechanische Einwirkungen</b>												
2101	Erkrankungen der Sehenscheiden oder des Sehnenleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	14	1							14	1		
2102	Meniskussschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	32	4							32	4		
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	8	1	4	2					12	3		

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich								Summe			
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		berufsbeding		begutachtet	berufsbeding		
		begutachtet	berufsbeding	begutachtet	berufsbeding	begutachtet	berufsbeding	begutachtet	berufsbeding				
1	2	3	4	5	6	7	8						
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können												
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	14	9							14	9		
2106	Drucklähmungen der Nerven												
2107	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze												
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	255	18	12						267	18		
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	40	7	1	1					41	8		
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	79	5	2						81	5		
2111	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelaastende Tätigkeit												
<b>22</b>	<b>Druckluft</b>												
2201	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft												
<b>23</b>	<b>Lärm</b>												
2301	Lärmschwerhörigkeit	224	129	27	12					251	141		
<b>24</b>	<b>Strahlen</b>												
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung	1									1		
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	4	1	1						5	1		





Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich							
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		Summe	
		begutachtet	berufs- bedingt	begutachtet	berufs- bedingt	begutachtet	berufs- bedingt	begutachtet	berufs- bedingt
1	2	3	4	5	6	7	8		
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)								
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	1						1	
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokererohrgase	2		1	1			3	1
4111	Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren (mg/m <sup>3</sup> Jahre)	1						1	
<b>42</b>	<b>Erkrankungen durch organische Stäube</b>								
4201	Exogen-allergische Alveolitis	9	6					9	6
4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)								
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz	2	1					2	1
<b>43</b>	<b>Obstruktive Atemwegserkrankungen</b>								
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	54	21					54	21
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	49	12	2				51	12
<b>5</b>	<b>Hautkrankheiten</b>								
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	137	52	2				139	52
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	2						2	

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich							
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		Summe	
		begutachtet	berufs- bedingt	begutachtet	berufs- bedingt	begutachtet	berufs- bedingt	begutachtet	berufs- bedingt
		1	2	3	4	5	6	7	8
<b>6</b>	<b>Krankheiten sonstiger Ursache</b>								
6101	Augenzittern der Bergleute								
	§ 9 (2) SGB VII	19	1					20	
	ohne BK-Nr.	3						3	
	<b>Insgesamt</b>	1188	350	84	26			1272	376

begutachtet:

im Berichtsjahr abschließend begutachtete Erstanzeigen ohne Rücksicht auf das Jahr der Anzeige oder Meldung

berufsbedingt:

Zahl der Fälle, aus dem Kollektiv "begutachtet", bei denen die Gewerbeärzte einen Zusammenhang zwischen der Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt haben, ohne Rücksicht auf versicherungsrechtliche Gesichtspunkte

Tabelle 9

## Tödliche Unfälle bei der Arbeit im Jahr 2000

Lfd. Nr.	Datum	Anzahl der Toten	a) zuständiges AAS	Branche	Kurzdarstellung des Unfallhergangs
			b) Unfallstelle		
1	16.01.00	1	Cottbus öffentlicher Straßenverkehr	Bau	Bei Glatteis kam das Fahrzeug ins Schleudern und überschlug sich.
2	19.01.00	1	Cottbus öffentlicher Straßenverkehr	Bau	Bei einem Überholvorgang fuhr der Verunfallte gegen einen Baum.
3	22.01.00	1	Potsdam sonstige	Gesundheit	Bei einer Reanimation verunglückte ein Rettungssanitäter durch psychische und physische Beanspruchung selbst.
4	24.01.00	1	Eberswalde Baustelle	Bau	Unfall mit Todesfolge durch eine Verletzung des Fußes beim Transport einer Putzmaschine.
5	07.02.00	1	Eberswalde im Betrieb	Metall	Bei Rangierarbeiten geriet der Verunfallte zwischen einen Puffer und einen Prellbock.
6	11.02.00	1	Potsdam im Betrieb	Metall	Durch ungenügende Aufmerksamkeit wurde der Verletzte durch einen Stahlstrang in der Strangguss-Anlage eingequetscht.
7	14.02.00	1	Cottbus im Betrieb	Verwaltung	Beim plötzlichen Rückwärtsfahren eines Gabelstaplers wurde der Fahrlehrer überfahren.
8	17.04.00	1	Cottbus öffentlicher Straßenverkehr	Verwaltung	Kollision eines Funkstreifenwagens mit dem Gegenverkehr.
9	28.04.00	1	Neuruppin Baustelle	Bau	Bei Fassadenarbeiten kam es zum Umsturz einer Scherenhubarbeitsbühne bei einer Arbeitshöhe von ca. 13 m durch eine nicht vollständig ausgefahrene Abstützung.
10	28.04.00	1	Neuruppin Baustelle	Bau	
11	03.05.00	1	Cottbus öffentlicher Straßenverkehr	Bau	Auffahrunfall in der Nothaltebucht vor einer Baustelle auf der BAB durch einen Lkw. Die Ursache des Fahrbahnwechsels blieb ungeklärt.
12	03.05.00	1	Cottbus öffentlicher Straßenverkehr	Bau	
13	13.05.00	1	Eberswalde im Betrieb	Metall	Durch Nichtbeachtung eines Haltesignals am Bahnübergang wurde ein Pkw von der Lok erfasst.
14	15.05.00	1	Potsdam im Betrieb	Handel-/ Dienstleistung	Bei der Grundreinigung einer Fäkalienannahmestelle erstickte der Verunfallte trotz vorheriger Schadstoffmessung. Ein Helfender erstickte ebenfalls.
15	15.05.00	1	Potsdam im Betrieb	Verkehr	
16	19.05.00	1	Eberswalde öffentlicher Straßenverkehr	Handel-/ Dienstleistung	Durch Missachtung der Vorfahrt erfolgte ein Verkehrsunfall.
17	05.06.00	1	Potsdam öffentlicher Straßenverkehr	Metall	Aus ungeklärter Ursache prallte ein Fahrzeug in einer Linkskurve rechts gegen einen Baum.
18	03.07.00	1	Potsdam öffentlicher Straßenverkehr	Bau	Der Verletzte wurde auf einer Wanderbaustelle auf der BAB von einem Lkw erfasst.
19	15.08.00	1	Potsdam öffentlicher Straßenverkehr	Verkehr	Aus ungeklärter Ursache fuhr ein Lkw auf der BAB auf ein Stauende auf.
20	16.08.00	1	Neuruppin Baustelle	Bau	Absturz des Verunfallten bei Bohrarbeiten von einer Stehleiter, die auf einer Arbeitsbühne stand.
21	17.08.00	1	Eberswalde öffentlicher Straßenverkehr	Bau	Frontalzusammenstoß eines Kleintransporters mit einem Lkw.

Lfd. Nr.	Datum	Anzahl der Toten	a) zuständiges AAS	Branche	Kurzdarstellung des Unfallhergangs
			b) Unfallstelle		
22	26.08.00	1	Neuruppin im Betrieb	Holz	Durch eine Wickelwelle, die aus einem Lastaufnahmehaken herausgefallen war, wurde der Verunfallte getroffen.
23	31.08.00	1	Potsdam Baustelle	Bau	Ohne Freischaltung wurde versucht, einen Außenleiter in einen Unterverteilungsschrank zu installieren. Dabei kam es zu einer Berührung der Kammschiene.
24	07.09.00	1	Neuruppin öffentlicher Straßenverkehr	Bau	Beim Wechseln von Wagenlaufzetteln wurde der Verunfallte durch einen Gegenzug erfasst und zu Boden geschleudert.
25	11.09.00	1	Potsdam öffentlicher Straßenverkehr		Aus ungeklärter Ursache fuhr der Verunfallte auf die Gegenfahrbahn und verursachte einen Zusammenstoß mit zwei Pkw.
26	15.09.00	1	Cottbus Baustelle	Bau	Absturz durch eine Wellasbestzementdachhaut. Es wurden keine Sicherungsmaßnahmen getroffen.
27	27.09.00	1	Cottbus Baustelle	Energie	Beim Rückbau eines nicht freigeschalteten E-Mastes erhielt der Verunfallte einen Stromschlag.
28	27.09.00	1	Potsdam öffentlicher Straßenverkehr	Verkehr	Ungeklärter Auffahrunfall auf der BAB.
29	28.09.00	1	Neuruppin im Betrieb	Chemie	Beim Abbremsen eines Gabelstaplers rutschte eine Palette von der Gabel auf den Verunfallten.
30	01.10.00	1	Cottbus im Betrieb	Gesundheit	Ein Krankenpfleger erlitt während eines Einsatzes durch hohe psychische und physische Beanspruchung einen Infarkt.
31	16.10.00	1	Cottbus öffentlicher Straßenverkehr	Verkehr	Frontalzusammenstoß mit einem Lkw auf der Gegenfahrbahn.
32	14.11.00	1	Eberswalde Baustelle	Bau	Beim Schwenkvorgang wurde der Verunfallte von einem Betonrohr getroffen, so dass er in einen Graben fiel und unter dem Rohr lag.
33	16.11.00	1	Potsdam im Betrieb	Metall	Beim Freispülen der Sintergänge einer Stranggießmaschine trat der Verunfallte in den Gefahrenbereich des Gegengewichts und wurde von diesem erfasst.
34	18.11.00	1	Cottbus Baustelle	Bau	Bei Schachtarbeiten wurde der Verunfallte von einem nicht gesicherten Lichtkasten eingequetscht.
35	29.11.00	1	Eberswalde Landwirtschaft	Landwirtschaft	Der Verunfallte wurde von einem hängen gebliebenen Baum erschlagen.
36	26.12.00	1	Potsdam Landwirtschaft	Landwirtschaft	Ein Tierpfleger wurde von einem Mastbullen angegriffen.

## Verzeichnis 1: Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg

<b>Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b> Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Postfach: 60 11 63 14411 Potsdam	Alwin Ziel	Tel. (03 31)8 66-50 00
<b>Staatssekretärin</b>	Margret Schlüter	Tel. (03 31)8 66-50 02
<b>Abteilungsleiter 3 - Arbeit</b>	Dr. Rolf Schmachtenberg	Tel. (03 31)8 66-53 00
<b>Referat 36</b> Grundsatzfragen des Arbeitsschutzes	Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack Referatsleiter	Tel. (03 31)8 66-54 20
<b>Referat 37</b> Geräte- und Produktsicherheit, Strahlenschutz, Gefahrstoffe	Dr.rer.nat. Karl-Heinz Grütte Referatsleiter	Tel. (03 31)8 66-54 30
<b>Referat 38</b> Sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, Ergonomie	Dipl.-Ing. Birgit Wischnewski Referatsleiterin	Tel. (03 31)8 66-54 35

<b>Behörde/ Einrichtung</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Telefon</b>	<b>Notrufnummer</b> Erreichbarkeit außerhalb des werktäglichen Dienstbetriebes	<b>Fax</b>	<b>Aufsichtsbezirke</b> (Kreise, kreisfreie Städte)
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik <b>Cottbus</b>  Amtsleiter: Berthold Langer	Thiemstraße 105a 03050 Cottbus	(03 55) 49 93 - 0	(01 70) 3 34 03 31	(03 55) 49 93 - 2 20	Spree-Neisse, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Cottbus
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik <b>Eberswalde<sup>1)</sup></b>  Amtsleiter: Jürgen Briest	Eberswalder Straße 106 16227 Eberswalde <i>Postanschrift:</i> <i>PF 10 01 33</i> <i>16201 Eberswalde</i>	(0 33 34) 25 46 00	(01 71) 5 53 17 57	(0 33 34) 25 46 02	Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder)
Regionalstelle Frankfurt (Oder)	Robert-Havemann- Straße 4 15236 Frankfurt (Oder) <i>Postanschrift:</i> <i>PF 13 45</i> <i>15203 Frankfurt (Oder)</i>	(03 35) 55 82-6 01	(01 71) 5 53 17 57	(03 35) 55 82-6 02	
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik <b>Neuruppin</b>  Amtsleiter: Helmut Lankau	Fehrbelliner Str. 4 a 16816 Neuruppin <i>Postanschrift:</i> <i>PF 12 61</i> <i>16801 Neuruppin</i>	(0 33 91) 8 38 - 0	(01 71) 5 48 35 71	(0 33 91) 8 38 - 4 09	Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik <b>Potsdam</b>  Amtsleiter: Karl-Heinz Mandla	Max-Eyth-Allee 22 14469 Potsdam	(03 31) 2 88 91 - 0	(01 71) 2 20 36 99	(03 31) 2 88 91 - 99	Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Potsdam, Brandenburg
Landesinstitut für Arbeits- schutz und Arbeitsmedizin <b>Potsdam</b>  Direktor: Dr. Detlev Mohr	Horstweg 57 14478 Potsdam <i>Postanschrift:</i> <i>PF 90 02 36</i> <i>14438 Potsdam</i>	(03 31) 86 83 - 0		(03 31) 86 43 35	

<sup>1)</sup> Mit Wirkung vom 01.01.2000 wurden die Aufsichtsbezirke Eberswalde und Frankfurt (Oder) zum Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde zusammengelegt.

## **Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene**

### **auf Landesebene**

Verordnung über die Anwendung der Störfall-Verordnung auf nicht wirtschaftlich genutzte Betriebsbereiche vom 09.05.2000

GVBl. II, S. 130

Siebente Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 05.06.2000

GVBl. II, S. 220

Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg vom 04.07.2000

GVBl. II, S. 242

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 25.07.2000

GVBl. II, S. 235

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz im Land Brandenburg (Bauproduktenzuständigkeitsverordnung - BbgBauPZV) vom 31.08.2000

GVBl. II, S. 332

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 31.08.2000

GVBl. II, S. 332

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung vom 01.12.2000

GVBl. II, S. 437

Beachtung der (gefahr)stoffrechtlichen Anforderungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Gemeinsamer RdErl. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und des Ministeriums für Wirtschaft vom 03.12.1999)

ABl. 2000, S. 27

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung (Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 01.03.2000)

ABl., S. 136

Hinweise zur Vollstreckung von Geldforderungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 5.06.2000

ABl., S. 311

Hinweise zur Anwendung der Vorschriften über den Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 8.06.2000

ABl. S. 338

Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg: Teilplan Siedlungsabfälle (Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 8.06.2000)

ABl., S. 390

Fünfte Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (Bekanntmachung der Landesregierung vom 18.07.2000)

ABl., S. 550



Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung (Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 20.09.2000)  
ABl., S. 771

Technische Baubestimmungen - Fassung Dezember 1999 - (Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 6.10.2000)  
ABl., S. 938

Auftrag gemäß § 88 SGB X zur Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen. Vereinbarung über die Zuständigkeit bei Berufskrankheiten vom 1. April 1994 in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung (Vbg BK)  
(Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg vom 12.05.2000)  
Amtl. Anz., S. 846

### **auf Bundesebene**

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostVÄndV 3) vom 12.01.2000  
BGBl. I, S. 49

Sechste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 07.03.2000  
BGBl. I, S. 179

Verordnung zur Regelung der Unfallverhütung in Unternehmen und bei Personen, für die der Bund nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch Unfallversicherungsträger ist (Bundesunternehmen-Unfallverhütungsverordnung - BUV) vom 20.03.2000  
BGBl. I, S. 256

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 26.04.2000  
BGBl. I, S. 603

Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz vom 03.05.2000  
BGBl. I, S. 636

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrstoffverordnung vom 18.05.2000  
BGBl. I, S. 739

Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25.05.2000  
BGBl. I, S. 747

Siebte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 14.06.2000  
BGBl. I, S. 849

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz (10. ÄndVGüKG) vom 21.06.2000  
BGBl. I, S. 918

Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten (Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000 - T-AZV 2000) vom 23.06.2000  
BGBl. I, S. 931

Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 26.06.2000

BGBl. I, S. 932

Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz - SeuchRNeuG) vom 20.07.2000

BGBl. I, S. 1045

Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 18.08.2000

BGBl. I, S. 1307

Gesetz zur Änderung produkthaftungsrechtlicher Vorschriften vom 02.11.2000

BGBl. I, S. 1478

Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes vom 27.12.2000

BGBl. I, S. 2048

### Verzeichnis 3: Veröffentlichungen

Titel der Arbeit	Name des Verfassers/Dienststelle	Fundstelle/Verlag
Aktivitäten und Erfahrungen zur Umsetzung der Baustellenverordnung - Information, Beratung und Überwachung -	Pernack, E.-F.; MASGF Postler, K.	Sicher ist sicher 4/2000, S. 177 - 180
Analyse und Bewertung der Vibrationsbelastung an Arbeitsplätzen	Mohr, D.; LIAA Potsdam	In: Gemeinsam gegen Muskel- und Skelett-Erkrankungen. - Tagungsband der Deutschen Hauptveranstaltung der Europäischen Woche 2000 am 24. Oktober 2000. - Potsdam, 2000. - S. 29 - 40
Analyse zum Arbeitsschutz in der beruflichen Bildung - vom Pilotprojekt zur Schwerpunktaktion	Frisch, S.; AAS Neuruppin	Dokumentation zur Fachtagung Gesundheit und Ausbildung im Land Brandenburg. - Hrsg.: MASGF. - August 2000
Asbestverursachte Berufskrankheiten in den alten und neuen Bundesländern	Jürgens, W.-W.; LIAA Potsdam	ErgoMed. 24 (2000) 3, S. 132 - 135
Bewertung von Innenraumluftverunreinigungen in Büroräumen - ein Problem des Arbeitsstättenrechts	Beyer, M.; LIAA Potsdam	VDGAB - Nachrichten 1/2 2000, S. 26
Empfehlungen für die Erstattung einer Ärztlichen Anzeige bei Verdacht auf berufliche Lärmschwerhörigkeit	Baldus, S.; Jürgens, W.-W.; LIAA Potsdam Niemyer, W.; Plath, P.	Arbeitsmed. Sozialmed. Umweltmed. 35 (2000) 2, S. 76
Gesundheitsrisiken und Erkrankungen	Jürgens, W.-W.; LIAA Potsdam	In: Arbeitsschutz in der Berufsausbildung - Landwirtschaft - Handbuch für Lehrerinnen, Lehrer und Auszubildende. - Potsdam, 2000. - Kap. 6, S. 1-15; 19 Folien
Grundlagen des Arbeitsschutzes	Grütte, K.-H.; MASGF Potsdam	In: Arbeitsschutz in der Berufsausbildung - Landwirtschaft - Handbuch für Lehrerinnen, Lehrer und Auszubildende. - Potsdam, 2000. - Kap. 1, S. 1-14; 14 Folien
Klein- und Mittelbetriebe: Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation	Dieckhoff, G.; AAS Neuruppin	Sicher ist sicher 7/8 2000
Kooperation mit dem Amt für Arbeitsschutz	Pflugk, B.; AAS Neuruppin	Gesund und Sicher 08/2000
Landluft immer frisch und rein?	Jürgens, W.-W.; LIAA Potsdam	Bauernzeitung 25/2000, S. 50
Maschinen - Probleme der Maschinenverordnung und der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung	Würtz, H.; AAS Eberswalde	In: Arbeitsschutz in der Berufsausbildung - Landwirtschaft - Handbuch für Lehrerinnen, Lehrer und Auszubildende. - Potsdam, 2000. - Kap. 4, S. 1-11; 7 Folien
Prima Klima schafft Atmosphäre	Pflugk, B.; AAS Neuruppin	Tele Talk 02/2000
Psychische Belastungen: Merkmal der Gefährdungsbeurteilung	Pasig, P.; LIAA Potsdam	VDGAB - Nachrichten 1/2 2000, S. 4 - 5

Titel der Arbeit	Name des Verfassers/Dienststelle	Fundstelle/Verlag
Sozialer Arbeitsschutz	Grütte, K.-H.; MASGF Potsdam	In: Arbeitsschutz in der Berufsausbildung - Landwirtschaft - Handbuch für Lehrerinnen, Lehrer und Auszubildende. - Potsdam, 2000. - Kap. 2, S. 1-7; 6 Folien
Stand der Durchsetzung der Europäischen Sportboot-Richtlinie im Potsdam-Brandenburger Gewässergebiet	Ruprecht, G.; AAS Potsdam	Wassersport-Wirtschaft
Suchtprobleme bei Auszubildenden aus der Sicht der Arbeitsmedizin	Kayser, T.; LIAA Potsdam	Dokumentation des Workshops „Suchtprävention in der Ausbildung Jugendlicher“ am 05. Oktober 2000 in Teltow; S. 21 - 23 Hrsg.: Zentralstelle für Suchtprävention Brandenburg
Umgang mit Gefahrstoffen in der Landwirtschaft	Grütte, K.-H.; MASGF Potsdam	In: Arbeitsschutz in der Berufsausbildung - Landwirtschaft - Handbuch für Lehrerinnen, Lehrer und Auszubildende. - Potsdam, 2000. - Kap. 5, S. 1-12; 11 Folien
Zum Wandel der Arbeitsanforderungen	Pasig, P.; LIAA Potsdam	VDGAB - Nachrichten 1/2 2000, S. 18 - 20

## Abkürzungsverzeichnis

AAS	<i>Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</i>
ABM	<i>Arbeitsbeschaffungsmaßnahme</i>
ADR	<i>Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)</i>
AMBV	<i>Arbeitsmittelbenutzungsverordnung</i>
AOK	<i>Allgemeine Ortskrankenkasse</i>
ArbSchG	<i>Arbeitsschutzgesetz</i>
ArbStättV	<i>Arbeitsstättenverordnung</i>
ArbZG	<i>Arbeitszeitgesetz</i>
ASiG	<i>Arbeitssicherheitsgesetz</i>
AÜG	<i>Arbeitnehmerüberlassungsgesetz</i>
BAM	<i>Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung</i>
BAuA	<i>Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin</i>
BaustellV	<i>Baustellenverordnung</i>
BErzGG	<i>Bundeserziehungsgeldgesetz</i>
BfArM	<i>Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte</i>
BG	<i>Berufsgenossenschaft</i>
BgVV	<i>Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin</i>
BIA	<i>Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit</i>
BImSchG	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz</i>
BImSchV	<i>Verordnungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz</i>
BiostoffV	<i>Biostoffverordnung</i>
BK	<i>Berufskrankheit</i>
BKV	<i>Berufskrankheiten-Verordnung</i>
BMA	<i>Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung</i>
BRAM	<i>Brennstoff aus Müll</i>
DIN	<i>Deutsches Institut für Normung</i>
DruckbehV	<i>Druckbehälterverordnung</i>
DV	<i>Datenverarbeitung</i>
DVGW	<i>Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern</i>
EG	<i>Europäische Gemeinschaften</i>
EU	<i>Europäische Union</i>
FABÜ	<i>Freigabe-, Arbeiterlaubnis-, Befahr- und Übergabeschein</i>
FeV	<i>Fahrerlaubnisverordnung</i>
G	<i>Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz</i>
GÄD	<i>Gewerbeärztlicher Dienst</i>

<i>Gb</i>	<i>Gefahrgutbeauftragter</i>
<i>GbV</i>	<i>Gefahrgutbeauftragtenverordnung</i>
<i>GDL</i>	<i>Gefahrstoffdatenbank der Länder</i>
<i>GefStoffV</i>	<i>Gefahrstoffverordnung</i>
<i>GGBefG</i>	<i>Gefahrgutbeförderungsgesetz</i>
<i>GGVS</i>	<i>Gefahrgutverordnung Straße</i>
<i>GSBL</i>	<i>Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool des Bundes und der Länder</i>
<i>GS-Zeichen</i>	<i>Zeichen "Geprüfte Sicherheit" einer zertifizierten Stelle</i>
<i>GSG</i>	<i>Gerätesicherheitsgesetz</i>
<i>GSGV</i>	<i>Verordnungen nach Gerätesicherheitsgesetz</i>
<i>GüKG</i>	<i>Güterkraftverkehrsgesetz</i>
<i>HIN</i>	<i>Schiffskörper-Identifikations-Nummer</i>
<i>HOAI</i>	<i>Honorarordnung für Architekten und Ingenieure</i>
<i>HVBG</i>	<i>Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften</i>
<i>IDAS</i>	<i>Intranet der Arbeitsschutzverwaltung</i>
<i>IFAS</i>	<i>Informationssystem für den Arbeitsschutz</i>
<i>IGP</i>	<i>Informationssystem über gefährliche Geräte und Produkte</i>
<i>IGS</i>	<i>Informationssystem gefährliche und umweltrelevante Stoffe</i>
<i>IHK</i>	<i>Industrie- und Handelskammer</i>
<i>ISO</i>	<i>International Standard Organisation</i>
<i>JArbSchG</i>	<i>Jugendarbeitsschutzgesetz</i>
<i>KindArbSchV</i>	<i>Kinderarbeitsschutzverordnung</i>
<i>KMF</i>	<i>Künstliche Mineralfasern</i>
<i>KMU</i>	<i>Kleine und mittlere Unternehmen</i>
<i>LAGetSi</i>	<i>Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin</i>
<i>LAN</i>	<i>Leiharbeitnehmer</i>
<i>LASI</i>	<i>Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</i>
<i>LIAA</i>	<i>Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin</i>
<i>LUA</i>	<i>Landesumweltamt</i>
<i>LV</i>	<i>LASI-Veröffentlichung</i>
<i>LVBG</i>	<i>Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften</i>
<i>LVN</i>	<i>Landesverwaltungsnetz</i>
<i>MASGF</i>	<i>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg</i>
<i>MuSchG</i>	<i>Mutterschutzgesetz</i>
<i>MuSchRiV</i>	<i>Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (Mutterschutz-Richtlinien-Verordnung - Verordnung zur Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie)</i>
<i>NAZ</i>	<i>Nationale Alarmzentrale der Schweiz</i>
<i>PSA</i>	<i>Persönliche Schutzausrüstung</i>
<i>PSA-BV</i>	<i>PSA-Benutzungsverordnung</i>

<i>Rn.</i>	<i>Randnummer</i>
<i>RöV</i>	<i>Röntgenverordnung</i>
<i>SAM</i>	<i>Strukturanpassungsmaßnahme</i>
<i>SDB</i>	<i>Sicherheitsdatenblatt</i>
<i>SGB</i>	<i>Sozialgesetzbuch</i>
<i>SIFA</i>	<i>Fachkraft für Arbeitssicherheit</i>
<i>SiGeKo</i>	<i>Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator</i>
<i>SiGe-Plan</i>	<i>Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan</i>
<i>SPA</i>	<i>Screening Psychischer Arbeitsbelastungen</i>
<i>SprengG</i>	<i>Sprengstoffgesetz</i>
<i>SprengV</i>	<i>Verordnungen nach Sprengstoffgesetz</i>
<i>StrlSchV</i>	<i>Strahlenschutzverordnung</i>
<i>TRB</i>	<i>Technische Regeln für Druckbehälter</i>
<i>TRBA</i>	<i>Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe</i>
<i>TRbF</i>	<i>Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten</i>
<i>TRGS</i>	<i>Technische Regeln für Gefahrstoffe</i>
<i>TRK</i>	<i>Technische Richtkonzentration</i>
<i>TÜV</i>	<i>Technischer Überwachungsverein</i>
<i>UA</i>	<i>Unterausschuss</i>
<i>UBA</i>	<i>Umweltbundesamt</i>
<i>UVT</i>	<i>Unfallversicherungsträger</i>
<i>VbF</i>	<i>Verordnung über brennbare Flüssigkeiten</i>
<i>VOB</i>	<i>Verdingungsordnung für Bauleistungen</i>
<i>VRW</i>	<i>Vorschriften- und Regelwerk</i>
<i>ZfA</i>	<i>Hessische Landesanstalt für Umwelt</i>
<i>zGG</i>	<i>zulässiges Gesamtgewicht</i>

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Brandenburger Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht so verwendet werden, daß es als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

### **Redaktionsgremium:**

MASGF, Referat 36:	Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack Herr Dipl.-Ing. (FH) Norbert Lumpe Herr Dipl.-Phys. Lutz Marquart
AAS Cottbus:	Herr Dipl.-Ing. Berthold Langer; Herr Dr. Franke
AAS Eberswalde:	Herr Dipl.-Ing. Horst Möller
Regionalstelle Frankfurt (O):	Herr Dipl.-Ing. Jürgen Bäumer
AAS Neuruppin:	Frau Dipl.-Agr.-Ing. Regina Zimmer
AAS Potsdam:	Herr Dipl.-Ing. (FH) Joachim Kressin
LIAA:	Herr Dr.rer.nat. Detlev Mohr Herr Dipl.-Ing. Thomas Ungethüm Frau Dipl.-Ing. Barbara Kirchner

### **Impressum**

#### *Herausgeber:*

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen (MASGF)  
Presse/Öffentlichkeitsarbeit  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

#### *Redaktion:*

Landesinstitut für Arbeitsschutz und  
Arbeitsmedizin Potsdam (LIAA)  
Horstweg 57  
14478 Potsdam

*Auflagenhöhe:* 1.200 Exemplare

#### *Druck:*

Druckhaus Schmergow

September 2001